?. publ. G. Rehberg
636 g

ANSTREICHG.

<36602203440016

<36602203440016

Bayer. Staatsbibliothek

publ. G.
636g

publ G 636 J Stohberg

Rr

Ueber die

Staatsverwaltung

deutscher Länder

und die

Dienerschaft des Regenten.

Von

August Wilhelm Rehberg,
Hofrathe und Ober-Licent-Inspector zu Hannover,
Mitgliede der Göttingischen Societät der
Wissenschaften.

Hannover,
bey den Gebrüdern Hahn
1807.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

An Herrn
Geheimen Cabinets-Rath
Brandes.

— Modo nobis stet illud, una vivere in studiis nostris; non deesse, si quis adhibere volet, non modo ut architectos, verum etiam ut fabros ad aedificandum rempublicam, et potius libenter accurrere: si nemo utetur opera, tamen et scribere et legere πολιτειας, et si minus in Curia atque in foro, at in Literis et libris, ut doctissimi veteres fecerunt, navare rempublicam et de moribus et legibus quaerere.

Cic. ad Varronem
Ep. ad famil. IX, 2.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Inhalt.

Charakteristische Züge der vermeinten Vollkommenheit in der Staatsverwaltung nach den herrschenden Begriffen.

§. 1. Allgemeiner Begriff vom Staatsdienste.

§. 2. Ueber die Ausbildung der Fähigkeiten für den Dienst des Staats.

§. 3. Von der Vertheilung der Geschäfte.

§. 4.

§. 4. Von der Verwaltung der Geschäfte durch Einzelne und durch Collegien.

§. 5. Von der Bezahlung der Staatsdiener.

§. 6. Von der Aufsicht über die Dienerschaft.

Anhang. Ueber deutsche Landstände.

Bayerische Staatsbibliothek München

Das

Das lebhafte Interesse, welches die Fragen des natürlichen Staatsrechts und die Systeme über die vollkommenste Verfassung noch vor kurzem erregten, hat sich beynahe durchgehends in Gleichgültigkeit aufgelöset. Abstracte Theorieen, welche ohne Rücksicht auf Erfahrung und besondere Umstände, allen Völkern eine aus speculativen Grundsätzen abgeleitete Anordnung ihrer gesetzgebenden Gewalt vorschreiben, sind durch die Schnelligkeit, womit in Frankreich alles was danach angelegt war, vernichtet worden, auch in Deutschland um ihr Ansehn gekommen. Politische Philosophie aber, welche von der Beobachtung ausgeht, und Brauchbarkeit für die gegenwärtige Zeit mehr als idealische Vollkommenheit zu ihrem Zwecke macht, hat aus besondern Ursachen unter uns nie viel gegolten. Die Staatsverfassungen andrer Völ-

ker sind zu wenigen bekannt, und werden ohne eigne anschauende Kenntniß nicht leicht begriffen. Es hat zu viele Schwierigkeiten, sich in die Denkungsart einer fremden Nation zu versetzen. Man müßte empfinden wie sie, um ihre politischen Grundsätze ganz zu verstehen. Und je mehr Eigenthümliches diese haben, desto weniger leiden sie unmittelbare Anwendung in andern Staaten. Die eigne Verfassung ist bey Uns zu wenig National-Sache, als daß sie sich zu einem Gegenstande öffentlicher Beschäftigung erheben könnte, so wie es bey mehreren Völkern vormals gewesen, bey einigen noch jetzt ist. Schon lange vor der Auflösung des deutschen Reichs vereinigte kein wirksames Band mehr die deutsche Nation zu einem politischen Ganzen: und das Interesse an der Provincial-Verfassung der einzelnen Staaten wird durch eine Ursache getödtet, die in allen gleichförmig wirkt, so viel Verschiedenheit sich auch sonst in ihnen zeigen mag. In keinem deutschen Lande existirt eine solche Verbindung aller Stände zu einem wohlgeordneten Ganzen, an welchem alle mit gleicher Liebe hängen könnten, als in England: und die Disharmonie ihrer Bestandtheile

ist auf der andern Seite, (zum Glücke für die innere Ruhe) zu weit von dem Factionsgeiste entfernt, wodurch so viele Republikaner beständig in gespannter Aufmerksamkeit auf jede noch so geringe Bestimmung ihres Staatsrechts erhalten werden.

Je mehr die Theorie der Staatsverfassung an Interesse verliert, desto mehr Aufmerksamkeit erregen die Untersuchungen über die beste Einrichtung der Verwaltung. Diese machen seit einiger Zeit einen Hauptgegenstand des Nachdenkens aus. Unser Zeitalter ist stolz auf die Fortschritte, die es hierin gemacht zu haben glaubt. Vorzüglich rühmte sich der preussische Staat, die Vollkommenheit in der Anordnung seiner Geschäfte erreicht, und die ganze Verwaltung zu einer wohlgeordneten Maschine ausgebildet zu haben, die geschickt sey, alle Absichten des Regenten auf das vollkommenste und mit der größten Leichtigkeit und Geschwindigkeit auszuführen. Schriftsteller und praktische Geschäftsmänner haben dies aufs Wort geglaubt, und lassen sich von dem Scheine einer mit militairischer Genauigkeit operirenden allzeit schlagfertigen Hierarchie von Verwaltungsbehörden verleiten, diese dem übri-

gen

gen Deutschlande zum belehrenden Beyspiele vorzuhalten. Es ist daher, vorzüglich in dem Augenblicke, da so vielen deutschen Ländern Veränderungen ihrer Verfassung bevorstehen, sehr wichtig, den Werth der Grundsätze zu prüfen, auf denen die vermeinte Vollkommenheit der heutigen Staatsverwaltung beruhet, und die Folgen derselben darzulegen.

Dieses im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts ausgebildete System ist darauf angelegt, daß die größte Stärke gegen Aussen, aus der vollkommensten Uebereinstimmung im Innern hervorgehe. In der abstracten Sprache der metaphysischen Theorie heißt es: die moralische Person des Staats soll alle individuelle Glieder desselben völlig durchdringen, so daß ihr Privat-Wille und ihre Kräfte insgesammt in den allgemeinen Willen zusammenschmelzen, und von ihm ihre Richtung erhalten. In eine praktische Sprache übersetzt: der Regent ist nicht damit zufrieden, die Verhältnisse seiner Unterthanen in Ordnung zu erhalten, sich darin zu mischen, so weit es das gemeine Wohl erfodert, und jeden anzuhalten, daß er dazu mitwirke: sondern er durchforscht alle Privat-Angelegenhei-

heiten, um zu versuchen, ob sich aus denselben nicht etwas noch zum allgemeinen Besten, das heißt, für die individuellen Absichten derer, die an der Spitze stehen, herausziehen lasse.

Ein System, welches der Staatsverwaltung eine so unbegränzte Autorität über das untergebne Volk zutheilt, setzt in ihr eben so viel Kenntnisse und überlegne Weisheit voraus: und da in der bürgerlichen Gesellschaft jede Gewalt zuverläßig immer von irgend einem ihrer höhern oder niedern Beamten benutzt wird, so ist sie den größten Misbräuchen unterworfen, so bald es in irgend einem Augenblicke einmal den Oberhäuptern an Einsicht, Thätigkeit, gutem Willen oder Festigkeit des Charakters fehlt, ihre Untergebnen in Ordnung zu halten.

Die vollkommenste Ausbildung einer solchen alles umfassenden Staatsverwaltung, dürfte daher nur alsdann empfohlen werden, wenn man gewiß seyn könnte, jeder Staatsbediente müste unfehlbar den Grad aller jener Eigenschaften besitzen, dessen seine Stelle bedarf. Selbst alsdann könnten noch Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit eines Unternehmens entstehen, wodurch alle Einwohner des Landes einigen

weni=

wenigen unter ihnen weit mehr unterworfen würden, als vernünftige Begriffe vom Zwecke der ganzen bürgerlichen Gesellschaft erfodern: aber es wird nicht nöthig seyn, zu einer Erörterung hinauf zu steigen, die so weit außer den Gränzen der Politik liegt. Um die herrschenden Begriffe von der Vollkommenheit der Staatsverwaltung zu beurtheilen, ist es hinlänglich, zu sehen, wie sie in der wirklichen Anwendung ausfallen.

Der erste charakteristische Zug einer Staatsverwaltung, die alle Kräfte der Menschen so viel möglich zu ihren Werkzeugen zu machen sucht, ist dieser, daß sie alles wissen will. Die republikanische Denkungsart, wenn man anders das Wort nach seinem ursprünglichen Sinne gemäß, für das gebrauchen darf, was das Wohl des gemeinen Wesens, im Gegensatze mit der Willkühr der Herrscher zum Zwecke hat; diese republikanische Denkungsart verstattet jedem Hausvater, jeder kleinen Commüne, jeder Corporation im Staate, ihre eignen Privat-Geschäfte für sich zu besorgen, und nimmt davon nur alsdann Kenntniß, wenn die Angelegenheiten ihrer Mitbürger und das

ge-

gemeine Wesen gefährdet werden. Der ruhige Geist einer solchen Staatsverfassung ist nicht so nachforschend; er fragt wenig, so lange es von selbst gut geht: dahingegen eine Regierung, welche strebt den ganzen Staat ganz eigentlich zu ihrem Werkzeuge zu machen, allenthalben unaufhörlich nachspürt, ob es nicht noch etwas zu regieren gebe, und immer alles besser machen will.

Dieses rein monarchische System der Staatsverwaltung, ist im letzten Jahrhunderte in Deutschland von zwey verschiedenen Seiten und durch das Zusammentreffen mannigfaltiger Ursachen ausgebildet worden. Nach der speculativen Vervollkommnung der Wissenschaften, die wir den Bemühungen des Siebzehnten und der ersten Hälfte des Achtzehnten Jahrhunderts verdanken, hat der Geist der Beobachtung und die Anwendung einer philosophisch gebildeten Denkart auf Gegenstände des wirklichen Lebens, auch die bürgerlichen Verhältnisse des Menschen, den politischen und ökonomischen Zustand der Staaten, ergriffen. In diesen Darstellungen fand der speculative Kopf Gegenstände zu interessanter Anwendung seines Raisonnements;

der

der bloße Gelehrte, eine neue Quelle von Wissenschaft; der praktische Staatsmann, Veranlassung zu Entwürfen. Alle vereinigten sich in dem Wunsche: wenn man doch möglichst vollständige und genaue Nachrichten von allen civilisirten Ländern besäße! Die Gelehrten sind frisch an das Werk gegangen, und haben die mit unermüdetem Fleiße zusammengebrachten Nachrichten, unter dem Namen Statistik, in die Reihe der Wissenschaften und academischen Vorträge eingeführt. Hier traf das System der preussischen Staatsverwaltung mit dem literarischen Geiste der Zeiten zusammen. Der Regent eines Staats, dessen Volksmenge, Indüstrie, Reichthum, nur durch Gebote und Verbote aller Art, und mittelst der strengsten Aufsicht seinen Zwecken Genüge leistet, und dessen Kräfte durch eine erzwungne Richtung verdoppelt werden müssen, um jene zu erreichen, ist genöthigt seine Plane der genauesten Berechnung zu unterziehen, um in der Ausführung recht sicher zu gehen. Dieses verleitet allmählig, alle Angaben auf bestimmte Zahlen zu bringen, und die Maasregeln der Regierung auf arithmetische Operationen zu reduciren.

Voll-

Vollständige Listen werden verlangt, nicht blos der Menschen und ihrer Besitzungen, sondern auch aller Erzeugnisse des Landes und des Kunstfleißes, aller Bedürfnisse, des Verkehrs, der Consumtion: auf die Resultate solcher Anzeigen glaubt man unfehlbare Entwürfe bauen zu können.

Die unermeßliche Arbeit die zu diesem Behufe geschieht, verfehlt ihren Zweck in allen Absichten. Trefliche Beobachter haben hin und wieder die Beschaffenheit einzelner Länder, Provinzen, kleiner Districte, mit eigenthümlichem Geiste beschrieben. Aber das wirklich Lehrreiche in ihren Arbeiten beruht darauf, daß mit eigenthümlichem Geiste beobachtet war. Darstellungen nach vorgeschriebnem Zuschnitte gewähren keine befriedigende Kenntniß: denn in den aufgegebenen Formularen fehlt allemal das nützlichste, das Unerwartete. Eben so wenig kann ein solches Werk zur Grundlage praktischer Arbeiten dienen. Wenn man Ideen hat, Probleme aufwirft, Darstellungen prüfen will, so kommt ungemein viel darauf an, in Zahlen nachweisen zu können, wie weit das alles gegründet oder ausführbar ist. Aber aus Zahlen

Ideen und Projecte herleiten zu wollen, ist widersinnig.

Eine der vorzüglichsten Arbeiten dieser Gattung, die als Muster gelten kann, sind die Tabellen über die Staatswirthschaft eines europäischen Staates der vierten Größe, Leipzig 1787. (vom preussischen Staatsminister von Heinitz). Der Verfasser dieses Werks hatte die zuverläßigsten Nachrichten über den Zustand seines Vaterlandes, an dem er zeigen wollte, wie vollständige und genaue Tabellen über die ganze Staatshaushaltung gebraucht werden könnten, um Plane zu ihrer Verwaltung zu begründen. Sein Urtheil über das wirklich Brauchbare und Praktische, konnte in den Geschäften der hohen Stelle, die er in einem andern größern Staate bekleidete, auf das vollkommenste ausgebildet seyn. Wenn man dies Werk so studirt, als wenn man selbst Entwürfe zu machen oder zu beurtheilen hätte, so fühlt man bald sehr lebhaft die Unzulänglichkeit solcher Methoden. Alles ist auf das bestimmteste in Zahlen ausgedrückt: aber es sind auch nur Zahlen und Verhältnisse angegeben. Man erfährt, mit wie vielen Menschen

schen und mit wie vielen Produkten aller Art man zu thun hat: aber man weiß nicht, was es für Menschen sind, wie sie gesinnt, wie sie leben, wie das Land aussieht. Der Leser bleibt mit allen seinen Zahlen und unbestimmten Gestalten im dunkeln. Sachsen ist nicht genannt. Mit dem Namen fällt ein Lichtstral auf das Bild. Aber sobald man erfährt, daß die Zahlen nicht willkührlich angenommen sind, daß von einem wirklichen Lande die Rede ist, so wird man auch bey jedem Schritte zu neuen Fragen veranlaßt. Stoff zum Nachdenken giebt eine solche statistisch-topographische Darstellung, und das vielleicht mehr als ein Mann, der großen Geschäften vorstehen soll, bestreiten kann: aber es ist unmöglich, darauf allein Plane zu gründen, die in der wirklichen Ausführung den Absichten entsprechen. Alle nach vorgeschriebnen Formularen verfertigten statistischen Arbeiten leisten, ohnerachtet alles Anscheins von Vollständigkeit und Genauigkeit, sogar dasjenige, was man von ihnen nach Inhalt der Fragen und Ueberschriften erwarten kann, nur in eingeschränkter Maaße.

Wenn man ein solches durchaus mit Zahlen versehenes Werk untersucht, so wird man bald gewahr, wie wenige Angaben darin reine Thatsachen enthalten; wie vieles blos auf Conjecturen beruhet und willkührlich angenommen ist. Bey jeder Folgerung die der speculative Politiker macht, so bald er Resultate ziehet, bey jedem Schritte, den der Staatsmann in Gefolg solcher Untersuchungen thun will, wird man veranlaßt zu fragen, ob auch der Grund sicher ist, ob auch die Angaben, die man für richtig gelten lassen kann, wirklich das sagen, was man darin zu finden glaubt. Das bekannte Buch eines treflichen Beobachters, des Grafen von Mirabeau, de la Monarchie Prussienne, enthält die treffendsten Bemerkungen hierüber. An andern Stellen des nehmlichen Werks lehrt das Beyspiel des Verfassers selbst, wie leicht man durch Calculiren in die größten Fehler verfällt, und Sophismen verdeckt.

Man kann nicht einmal erwarten, daß die mechanische Arbeit, die solchen Werken zum Grunde liegt, gut und zuverläßig gemacht werde. Von der großen Zahl Beamten, von denen die meisten nöthigeres und nützlicheres

zu

zu thun haben, läßt sich nicht verlangen, daß die Tabellen mit denen man sie quält, richtig ausgefüllt seyn sollen. Das Geschäft wird mehrentheils Unterbedienten überlassen, die willkührliche Zahlen anschreiben: und von den Obern wird wenig Prüfung angestellt. Wer könnte auch die Controle übernehmen? Nun sagt man, die Hauptsachen sind doch so ungefähr wahr; besser etwas wissen, und einige Notizen haben, als ganz im dunkeln seyn, wenn man einmal nicht vermeiden kann zu handeln. Gerade dieses Raisonnement ist ganz falsch. Es ist unendlich besser, zu wissen, daß man keine zuverlässigen Data hat, und sich nicht auf bestimmte Zahlen einlassen, als irrige annehmen. Um nur ein Beyspiel anzuführen: Es ist für einen District sehr wünschenswerth, der Subsistenz auf das ganze Jahr gewiß zu seyn. Wenn Mangel oder gar Hungersnoth drohet, so muß die Regierung etwas thun, um das Uebel abzuwenden, oder doch zu mildern. Hiezu will sie wissen, wie viel Menschen zu versorgen sind, wie viel Vieh diese durchfüttern müssen, — (Hüner und Tauben nicht zu vergessen, die in gewissen Tabellen mit figuriren) wie hoch das Bedürfniß aller

dieser lebenden Geschöpfe sich beläuft, wie groß die Vorräthe von Lebensmitteln aller Art sind, die zu Gebote stehen. Nichts leichter, als sodann auszurechnen, wie viel angeschafft werden muß. — Wenn aber aus allen Versuchen der Art hervorleuchtet, daß man die Zahl der Menschen und des großen Viehes allenfalls wissen, aber nie den wirklichen Bedarf dieser Zahl an gewissen Arten von Nahrungsmitteln berechnen, und eben so wenig zuverläßige Anzeigen alles wirklich vorhandnen eintreiben wird, so ist klar, daß die ganze Berechnung nicht blos fehlerhaft ist, sondern daß sie gar nichts taugt, weil sie nur solche Maasregeln veranlassen kann, die in der vorgesetzten Absicht von sehr zweifelhafter Wirkung sind, und nebenher von andern Seiten weit mehr übles stiften können. Der Staatsmann, der weiß, daß er so nicht rechnen kann, daß er gar nicht versuchen darf, so zu rechnen, wird andre Indicationen suchen, und finden: er wird nicht so zuversichtlich auf falschen Wegen gehen, weil er weiß, wie vieles er nicht wissen kann.

Es übersteigt alle Vorstellung, welcher Misbrauch mit dem Sammeln von Nachrichten getrieben wird, und wie wenig der größte Theil

von

von den Aufzeichnungen werth ist, aus denen so mühsame Resultate gezogen werden. Verständige Gelehrte, die sich mit Untersuchungen über den politischen Zustand der Völker beschäftigen, und verständige Staatsmänner, welche die Nothwendigkeit, zugleich aber auch die Beschränktheit des Werthes statistischer Nachrichten fühlen, würden erstaunen, wenn sie die Liste von Fragen sähen, welche eine Administrations- und Organisations-Commission, die im Jahre 1806 die Hannöverischen Lande zum Behufe einer einzuführenden preussischen Verwaltung untersuchen wollte, allen Beamten zur Beantwortung aufgab. Man wird es unglaublich finden, daß von jedem Amtsdistricte, unter denen es einige giebt die nur ein paar Dörfer in sich begreifen und kaum eine Quadratmeile umfassen, specificirte Anzeige, des Clima, Bodens, Viehbestandes, der Producte aller Art, des Kunstfleißes, des Gewerbes, des Verkehrs mit den Nachbaren, des Ertrags der Ein- und Ausfuhr, zu wissen verlangt ward: und zwar alles binnen zwey Monaten. Wäre die Ausführung dieser kurz vor dem vierzehnten October ergangnen allgemeinen Auflage zu stande gekommen, so hätte man eine genaue höchst

detaillirte Darstellung des politisch-oeconomisch-physisch-moralischen Zustandes des ganzen Landes zum Behufe der Civil- Militair-Finanz-Policey-Kirchlichen Verwaltung erhalten, deren jeder einzelne Artikel nach sechsmaliger Revision und Rectification vielleicht sechs verschiedne, insgesamt irrige Angaben enthalten haben mögte. Denn wer hätte das alles leisten können, was gefodert ward? Wer so fragt, will nur eine Antwort haben: es ist ihm gleichgültig, welche. Diese statistischen Administratoren hätten lieber jedem Hausvater im Lande aufgeben sollen, Wochenberichte über das Gewerbe der Familie und dessen Ertrag einzusenden: unter Vorbehalt, demnächst allenfalls auch die losen Knechte zu ähnlicher Berichts-Erstattung anzuhalten. Dem zufolge wäre die eine Hälfte der Einwohner beständig beschäftigt zu protocolliren, was die andre beschickt. Würde aber auch am Ende im Ideale eines statistisch bearbeiteten Landes nichts mehr producirt, so würde doch controlirt, daß nichts unbemerkt producirt werden könnte.

Viele in Geschäften erfahrne und durch Geschäfte gebildete Männer, selbst unter denen die in einer solchen Staatsmaschine erzogen wor-

worden, erkennen das unzweckmäßige ihres eignen Verfahrens. Sie lächeln über ihre unnütze Geschäftigkeit. Aber sie gestatten es, daß so fortgearbeitet werde: weil sie es blos für überflüssig halten. Es ist weit mehr: es ist schädlich. Junge Leute die in die Geschäfte eintreten, staunen die große Weisheit an, den ungeheuren Umfang von Kenntnissen, die Last von Arbeit die da geschehen ist, und geschehen soll. Sie wollen sich empfehlen, indem sie ähnliches leisten. Nun ist es gar nicht gleichgültig, wenn es jemanden verstattet wird sich so hervorzuthun. Die unnütze Arbeit und ihr Urheber bekommen weit mehr Gewicht als man ihnen selbst gönnen wollte, und beyde tragen dazu bey, die verkehrte Denkungsart zu verbreiten und zu befestigen, nach welcher das Maaß von Arbeit geschätzt wird, ohne darauf zu achten, was sie werth ist. Der Umfang der Geschäfte nimt von selbst zu, je verwickelter die innern Verhältnisse der Staaten werden: und da jede Regierung, so wie alle lebendige und thätige Wesen, beständig dahin strebt ihren Wirkungskreis zu erweitern, so werden ihre Beamten immerfort mit neuen Geschäften beladen, ohne daß jemals alte aufhören.

Es giebt allerdings einige Gegenstände in dem Zweige des menschlichen Wissens, der als Statistik, politische Arithmetik, und unter ähnlichen Namen in die Reihe der Wissenschaften eingeführt ist, deren genaue Nachforschung höchst verdienstlich gewesen ist, und sehr heilsame Folgen gehabt hat. Dahin gehört vor allen die Untersuchung der Gesetze der Sterblichkeit, welcher wir eine verbesserte Einrichtung der vorhin unmöglichen Wittwen-Cassen und andrer Versorgungs-Anstalten verdanken. Aber eben dieses Beyspiel lehrt schon den beschränkten Umfang, in welchem man ähnlichen Nutzen erwarten kann. Nur bey solchen Zwecken, die ihrer Natur nach dem präcisen mathematischen Calcul unterzogen werden können, ist mit Zahlenlisten etwas auszurichten. Allenthalben, wo es auf die verwickelten intellectuellen und moralischen Verhältnisse ankommt, weiß man noch sehr wenig, wenn man Zahl, Maaß und Gewicht hat, und ist also auf dem Wege zu den verderblichsten Irthümern, wenn man damit etwas mehreres zu wissen meint. Da aber, wo an Zahlenverhältnissen wirklich etwas gelegen ist, müssen alle Angaben in bestimmten Maaße vorhanden, und

die Sammlungen derselben zu dem eingeschränkten Zwecke besonders eigerichtet seyn. Die gewöhnliche Klage der vorzüglichsten Schriftsteller über politische Arithmetik ist diese, daß so wenig Materialien, die sie ihren Arbeiten unterlegen mögten, zweckmäßig und befriedigend eingerichtet sind. Wenn die ungeheure Menge von Thatsachen, welche Tabellenliebhaber von Regierungswegen, alljährlich, monatlich, so Gott will in der Folge noch in täglichen Rapporten sich werden vorlegen lassen, auch insgesamt Wahrheit enthielten, — was sich schwerlich jemals erwarten läßt, — so würden sie doch unbrauchbar seyn, so oft eine Frage aufgeworfen wird, an die bey der Einrichtung der tabellarischen Sammlungen nicht gedacht war. Es ist daher ein verkehrter Weg, zu künftigem unbestimmten Gebrauche große Haufen mannichfaltiger Anzeigen zu sammeln.

Das ganze statistische Treiben, woran unser wissenslustiges Zeitalter so vielen Gefallen findet, worin die Gelehrten und die Geschäftsmänner einander die Hände bieten, und welches den letztern, vorzüglich in den preussischen Staaten, so viele Arbeit verursacht, ist in

specu-

speculativer Hinsicht von sehr zweifelhaftem Werthe; in praktischer ist es geradezu verderblich: und es ist der erste große Fehler der neuern Staatsverwaltung, daß sie so vieles wissen will, was sie nicht zu wissen braucht, und gar nicht wissen kann.

Die Regierung bedarf bey vielen ihrer wichtigsten Geschäfte sorgfältig gesammelter Nachrichten. Aber die häufige Beschäftigung damit, verleitet unmerklich auch die besten Köpfe zu einem Misbrauche. Die bestimmten Zahlen geben so einfache, so einleuchtende Resultate: das Raisonnement, das sich darauf stützt, ist so leicht, so bequem, und anscheinend so zuverläßig. Man wird jeden Augenblick verleitet, das was der Dinge über dem wie viel zu übersehen. Es ist daher nothwendig hieran immerfort zu erinnern, und unaufhörlich die ungegründeten und verderblichen Ansprüche jener Staatsweisheit zurückzuweisen, um zu verhindern, daß das unfruchtbare Sammeln und Anhäufen von Nachrichten den Geist nicht erſticke.

Die zweyte Eigenthümlichkeit der nach den herrschenden Begriffen ausgebildeten Staatsverwaltung ist, die möglichste Ver-

ein-

einfachung, Uebereinstimmung, und Unterordnung unter einen allgemeinen Centralpunkt; die vollkommenste Abhängigkeit von denen, welchen die höchste Leitung der StaatsAngelegenheiten anvertrauet ist.

Die Theorie der monarchischen Staatsverwaltung verlangt vollkommne Uebereinstimmung, damit es an Mitteln zu kräftiger Ausführung aller Beschlüsse des Regenten nie fehle. Dahin gehn gewöhnlich die Reformen, die einzelne durchgreifende Köpfe unter den Monarchen einzuführen versucht haben. Aber die nothwendige Einheit in der Regierung erfodert nicht eine durchgängige Gleichförmigkeit in den Mitteln. Bequemer wird die Staatsverwaltung freylich durch einen vollkommnen Mechanismus ihrer Werkzeuge. Je einfacher diese sind, desto leichter vermag derjenige, der die letzte Springfeder in der Hand hält, seine Absichten auszuführen: desto sichrer wird aber auch alles verfehlt, was das bloße Kunstwerk nicht zu leisten vermag.

Das System der vollkommnen Gleichförmigkeit wird erstlich auf die verschiednen Provinzen angewandt, aus denen etwa das

Reich

Reich zusammengesetzt seyn mag. Das allgemeine Band aller Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft beruhet überhaupt auf dem Schutze und den Wohlthaten, wodurch Mächtige sich Ansprüche auf die dankbare Folgsamkeit der Schwachen erwerben. Aus dieser Quelle entspringen unter vernünftigen Wesen die Verpflichtungen der Geringen und die Rechte der Großen. Was weiter geht ist Unterdrückung, und mehrentheils Misbrauch der Gewalt. Es können also auch ganze Länder in rechtmäßiger Abhängigkeit von fremden größern Schutzherrschaften stehen, dabey glücklich seyn, und Vorzüge genießen, die die Unabhängigkeit dem Schwachen nicht ersetzt: wenn sie nur ihre eigenthümlichen innern Verhältnisse und einige Selbstständigkeit behalten. Diese will ihnen der übermüthige Geist der Herrschsucht nicht gestatten, sondern alles in eine gemeinsame Masse verschmelzen. Es ist eine alte Bemerkung einsichtsvoller Staatsmänner *), daß der Despotismus überall keine Mannigfaltigkeit leiden kann, und deswegen auch sogar alle Privatverfassung, rechtliches Herkommen, Gebräuche, der einzelnen Ortschaf-

*) Montesquieu zum Beyspiele, und Möser.

schaften durch allgemeine Gesetze aufzuheben sucht. So bald der Keim dieses verderblichen Uebels, der in der monarchischen Verfassung liegt, sich zu entwickeln anfängt, so zerstört er alles was nicht in Reihe und Glieder treten kann. In solchen Bemühungen gefallen sich ganz vorzüglich alle Regenten, die ihren großen Beruf auf dem ParadePlatze studirten. Sie werden von einer Wuth ergriffen, alles zu vernichten, was aus alter Landesart hervorgegangen und im eigenthümlichen Charakter der Einwohner einer besondern Gegend gegründet ist, um allenthalben Vorschrift und Befehl an die Stelle zu setzen: und in diesen Anschlägen werden sie nur zu gut von Rathgebern und Dienern unterstützt, denen sich mit jenen Gesinnungen auch das Gefühl der Größe mittheilt, das in der Unterdrükkung andrer liegt. Aber alle diese Entwürfe des Uebermuthes verfehlen, so wie in den meisten Fällen, so auch hier ihren eignen Zweck. Leichter ist es zwar zu regieren, wenn mit einem Drucke von oben herab alle Fäden der Verwaltung durch den ganzen Staat gleichförmig angezogen werden: leichter ist die allgemeine Uebersicht der Bedürfnisse, die Beur=

Beurtheilung der Mittel die zu Gebote stehen, die Ausführung einfacher Befehle. Aber wird deswegen auch alles besser ausgeführt, wenn nur das mechanische der Verwaltung in Uebereinstimmung gesetzt ist, und Eine Organisation derselben alles umfaßt? als wenn die ganze SinnesArt der Unterthanen mitwirkt? Je mehr Eigenthümliches sich in ihrem Charakter findet, desto kräftiger ist er. Je mehr die Menschen zu Maschinen gemacht werden, desto vollkommner wird zwar jeder einfache Zweck, zu dem sie abgerichtet sind, ausgeführt: aber desto weniger sind sie fähig etwas zu leisten, das ausserhalb der durch den gewohnten Zwang erworbnen Fertigkeit liegt. Die Zuneigung des Volks zu dem Regenten, der seine angeerbten Einrichtungen schützt und Gewohnheiten schont, ersetzt in den wichtigsten Fällen reichlich allen Nachtheil, der aus den Reibungen eines unvollkommnen Räderwerks der Staatsmaschine entspringt. Einzelne Verhältnisse können bey der größten Verschiedenheit im Allgemeinen leicht ausgeglichen werden: und die Zeit führt nach und nach, in unsern Tagen oft mit unerwarteter Schnelligkeit, solche Veränderungen in der Denkungsart der

Völker herbey, daß alte Einrichtungen die wirklich mit den neuen Verhältnissen nicht zu vereinigen stehen, ohne Geräusch und ohne große Unzufriedenheit weggenommen werden können. Die einzelnen kleinen Provinzen eines Landes, die vor Hundert Jahren die höchst eingeschränkten Bedürfnisse ihrer Staatswirthschaft für sich, ohne Rücksicht auf einander besorgten, und von diesem isolirten Zustande keine nachtheilige Folgen empfanden, können nicht mehr so fortfahren, wenn verheerende Kriege eine drückende Schuldenlast herbeygeführt haben, und die billige Vertheilung derselben gemeinsame Maasregeln und Aufopferung des ProvincialInteresse verlangt. Unter solchen Umständen wird der einsichtsvolle Patriot, der vor einigen Menschenaltern die Absonderung seines kleinen Ländchens, und die Erhaltung der ProvincialVerfassung und Rechte als Schutzwehr der Glückseligkeit vertheidigt hätte, selbst auf die nothwendig gewordne Vereinigung mit andern dringen.

Auch ohne gewaltsame Reformen führt der Fortschritt politischer Verhältnisse eine allmählige Annäherung herbey. Die steigenden Bedürfnisse, die zunehmende Verwicklung al-

ler öffentlichen Angelegenheiten, nöthigt die Verwaltung, immer mehreres an sich zu ziehen, und tiefer in alle Privatverhältnisse einzugehen. Jede Regierung arbeitet dabey immer auf größere Uebereinstimmung. Wenn man den natürlichen Ursachen nur Zeit läßt zu wirken, so ist es leicht, allmählig das zu stande zu bringen, was die Harmonie des Ganzen erfodert. Aber so liberale Grundsätze kann ein Staat nicht befolgen, der seine wesentlichsten Vorzüge in dem Spiele eines künstlichen Uhrwerks sucht. Dieser verfolgt sein System, unbekümmert was er ihm aufopfert: es gewährt seinen Knechten vielmehr eine eigne Zufriedenheit, sie suchen einen Ruhm darin, daß sie so vieles selbst nicht dürfen, um im Namen ihres Herrn desto mehr zu gebieten.

Die Idee einer vollkommenen Gleichförmigkeit in der Staatsverwaltung wird zweytens auf die Haushaltung mit den öffentlichen Einkünften angewandt, welche überhaupt in der Politik, die ihre Vollkommenheit in der Ausbildung der Formen sucht, für das wichtigste, oft für das einzige wesentliche gehalten wird. Mit dem Gelde meint dieses System sich zum unumschränkten Herrn aller Dinge und al-

ler Menschen zu machen *). Dem zu folge sollen denn alle Quellen des öffentlichen Einkommens sich in einen großen Behälter ergießen, aus welchem nach einer planmäßigen Vertheilung jedem Zweige das seinige zufließt. Der Regent, so sagt man, muß übersehen können, was ihm jeder Zweig der öffentlichen Einkünfte einbringt, und was für die verschiednen Theile seiner Verwaltung verwandt werden soll, um das gehörige Verhältniß zu beobachten. Deswegen dürfen keine einzelne Verwaltungen geduldet werden, woraus nur Begünstigung einiger Angelegenheiten, Vernachlässigung andrer, entspringt.

Dieser Plan, der sich in der Idee so sehr empfiehlt, hat nur den Fehler, daß dabey auf die Natur der Menschen die ihn ausführen sollen, gar keine Rücksicht genommen wird. Es sind

*) Kurz vor dem Ausbruche der Kriege, die jetzt ganz Europa eine neue Gestalt geben, galt es für einen ausgemachten Grundsatz, daß in jedem Kampfe zwischen großen Mächten, am Ende der Regent, der den letzten Thaler in der Tasche behielte, seinen Gegnern Gesetze vorschreiben könne. Wie hat die Erfahrung unsrer Zeiten alle solche Berechnungen der Finanzkunst zu schanden gemacht!

sind im gemeinen Wesen der Gegenstände, die Aufmerksamkeit und Fürsorge verlangen, so viele, daß es eine ganz eitle Voraussetzung ist, auch die sorgfältigste Regierung werde sie alle zugleich beachten. Vorliebe für einige wird sich bey jedem Regenten zeigen. Gewöhnlich sind dies die glänzendsten; die sich auf die äussern Verhältnisse beziehn, und auf das Kriegswesen, das diesen zur Stütze dient. Wie oft ist nicht gesagt, daß für das erste moralische Bedürfniß der Menschheit, für das Schulwesen, in einer ganzen großen Monarchie hinlänglich gesorgt werden könnte, wenn man nur die Kosten eines einzigen Regiments Soldaten dazu aussetzte. Es ist zwar nicht unmöglich, daß solche Gegenstände auch in einem militairischen Staate beachtet werden. Noch neuerlich hat der König von Preußen Friedrich Wilhelm der Dritte, ein rühmliches Beyspiel gegeben, daß ein Monarch der die MilitairMacht vermöge seiner Lage und des ererbten Systems über alles schätzt, dennoch für das intellectuelle Interesse seiner Staaten große Summen bewilligen kann. Aber das alles hängt großentheils von Zufall und Laune ab. Wer für solche Zwecke, oder auch für

andre, zum Beyspiele öconomische Angelegenheiten einzelner Communen, etwas dauerhaftes begründen will, muß für eine abgesonderte, höherer Aufsicht unterworfne, aber für sich bestehende Verwaltung sorgen. Es gewährt dem Regenten eine große Erleichterung, wenn einige unter den zahllosen Gegenständen, welche seine fortwährende Aufmerksamkeit und Fürsorge verlangen, ein für allemal aus der Liste herausgeschaft werden, die ihm jährlich oder noch öfter immer wieder vor die Augen kommt. Das System der Vereinfachung und vollkommnen Harmonie in der Staatsverwaltung verlangt, daß alles, was für das gemeine Wesen und durch dessen Beamte geschieht, in ein einziges vollständiges Gemählde gesammelt werde, um TotalSummen zu ziehen. Die Beschränktheit der menschlichen Natur macht im Gegentheile rathsam, von der langen Reihe öffentlicher Angelegenheiten so viel immer möglich abzusondern, damit das Verzeichniß derselben nicht mehr umfasse, als sich mit Leichtigkeit übersehen läßt.

Die Städte in einigen Theilen der preussischen Monarchie sind zu einem unheilbaren Verfalle dadurch verurtheilt worden, daß der

König Friedrich Wilhelm der Erste, sie in Absicht der Verwaltung ihrer Einkünfte und der Besorgung ihrer Bedürfnisse, in ein untergeordnetes Verhältniß zu den Domainen Cammern versetzte, und ihre Ueberschüsse an sich zog. Nun war ihr Vermögen für sie verlohren, und die Bewilligungen zu ihrem Besten fanden allemal unüberwindliche Schwierigkeiten. Wie viele wohlthätige Anstalten aller Art verdankt nicht das protestantische Deutschland ganz allein der frommen Enthaltsamkeit seiner Fürsten zu den Zeiten der Reformation, welche das geistliche Gut das sie einzogen, nicht in Cammergut verwandelten, sondern einer für sich bestehenden Verwaltung zum ausschließlichen Behufe bestimmter guter Zwecke übergaben! Woher wird man für solche Zwecke, die edelsten, die menschenfreundlichsten unter allen, für litterarische Anstalten, Schulen, für die Versorgung bedürftiger und verdienter Personen aus den höhern Ständen, für die Unterstützung von Armen- und Krankenanstalten, in der Folge etwas nehmen können, wenn die unüberlegte Habsucht unsrer Zeiten alles fiscalisirt, um nur der großen StaatsCasse einige Einkünfte mehr, oder gar nur für den Augenblick etwas Geld zu schaffen.

Es

Es ist ein nichtiger Vorwand, daß alle kleinen für sich bestehenden Administrationen schlechter und kostbarer seyen, als eine alles umfassende große. Der Verwalter eines kleinen abgesonderten öffentlichen Gutes hat ein ganz andres Interesse für dessen Erhaltung, Vermehrung, zweckmässige Verwendung, als der Beamte der seinen Theil zu der großen Staats-Casse liefert, vor dessen Augen die Absicht die er befördern soll, ganz verschwindet, und der durchaus kein andres Interesse daran fassen kann, als das allgemeine, sich als einen dienstpflichtig rechtschaffnen Mann zu beweisen. Jener gewinnt Liebe zu dem Gegenstande, und arbeitet dafür als für seine eigne Sache. Aber das will der systematische Despotismus nicht gestatten. Er verlangt nichts als Gehorsam und vorschriftmäßige Arbeit. Da sehen denn auch die rechtschaffensten Diener des Staates die interessantesten Gegenstände des gemeinen Wohls vor ihren Augen untergehen, und bleiben dabey gleichgültig, — weil sie müssen. Die unersättliche Herrschsucht der höhern Staatsbedienten gestattet keinen auch noch so geringen Grad von unabhängiger Thätigkeit, und zerstört alles Gute was die natürlichen

fei-

feinern Bewegungsgründe bey demjenigen wirken, der sich mit dem ihm anvertraueten Theile des gemeinen Wesens gewissermaßen identificiren kann. Jene höhern Beamten aber, die das ganze Werk treiben, fühlen sich gros, wenn sie mit Aufopferung vieles kleinen Guten die glänzendern Zwecke, — des Staates? — verfolgen: es seyen dies, Armee, Schatz, Hofschwelgerey, oder was sonst gerade beliebt ist.

Aus dem Principe der Uebereinstimmung und Einheit in der Staatsverwaltung entsteht ein Dritter charakteristischer Zug des herrschenden Systems: Dies ist der übertriebne Werth der auf die Ausbildung der Formen und auf die Beobachtung alles formellen gelegt wird.

Der menschliche Geist nimmt in allen Dingen diesen Gang. Auf den Kopf der neue Gedanken erzeugt, und mit dem wesentlichen allein beschäftigt ist, folgen andre, die die Anordnung des gefundnen zum Gebrauche verbessern und vervollkommnen. Mit dieser Behandlung der Sachen beschäftigen sich diejenigen am liebsten, welche guten Grund haben, nur das zu schätzen, was gelernt werden

den kann. Die Methode wird für das wesentliche genommen; die Vervollkommnung des Formellen rückt die Sache selbst allmählig aus den Augen: zuletzt bleibt das leere Fachwerk allein übrig.

Diese Denkungsart ist in unsrer Literatur beynahe herrschend geworden. Die systematische Anordnung und Vollständigkeit der Ausführung wird über alles geschätzt: sie wird für die größte Vollkommenheit der schriftstellerischen Kunst und den Hauptgegenstand der kritischen Prüfung gehalten. Bücher, worin man das findet, was jeder von der Sache schon wußte, nur dieses, aber vollständig aus abstracten Grundbegriffen abgeleitet und durch alle Ramificationen des logischen Systems durchgeführt, werden höher geschätzt, als Werke, die reich an eigner Beobachtung und Untersuchung sind, von denen man aber sagen kann, daß sie den Gegenstand nicht von allen Seiten erschöpfen. Aus Furcht vor diesem Urtheile werden so viele Schriften mit Dingen angefüllt, wovon die Verfasser im Grunde nichts zu sagen wußten.

Im politischen befriedigt die formelle Vollständigkeit und die mechanische Bewegung

der Maschine viele Menschen, die sich in ihrer unfruchtbaren Thätigkeit gefallen, weil sie keinen Sinn für Zwecke haben, oder weil man ihnen nicht erlaubt, nach Zwecken zu fragen, und nur Arbeit nach vorgeschriebner Weise verlangt.

Dieser Herrschaft der Formen kommen die Ansprüche auf Einsicht, welche aus der allgemeinen Verbreitung von Kenntnissen hervorgehen, und das in den neuern Zeiten herrschend gewordene metaphysische System des Natur- und StaatsRechts auf eine wunderbare Weise zu Hülfe.

Die Anmaaßung, alles selbst zu beurtheilen, sträubt sich gegen die Autorität einzelner Menschen, und hat das Ansehn derer untergraben, die durch Macht, Geburt, Alter, ja durch persönliche Eigenschaften und höhere Einsichten hervorragen. Das aufgeklärte Geschlecht, worin jeder jedem andern gleich seyn will, fodert laut Herrschaft, nicht der Menschen, sondern der Gesetze.

Eben dieses verlangt die metaphysische Politik, die der Vernunft die Regierung der Staaten zueignet. Das Gesetz soll allein regieren. Menschen sollen nicht der Willkühr

an-

andrer Menschen, sondern den Aussprüchen der Vernunft unterworfen seyn *). Dieser Grundsatz empfiehlt sich dem edelsten Selbstgefühle, durch den Schein einer reinen Achtung für Gerechtigkeit und der Unabhängigkeit von aller Willkühr. Aber wo anders zeigt sich die Vernunft thätig, als in Menschen von vorzüglicher Energie des Geistes?

Die ganze Verwaltung des Staates soll jenem Systeme zu folge in der Anwendung der Gesetze auf einzelne Fälle bestehen. Diese Forderung, die anscheinend eine allgemeine Frey-

*) Die Formel des Staatsbürgerlichen Vereins heißt bey Rousseau, (Contrat. social. liv. I. Chap. 6.) Chacun de nous met en commun sa personne et toute sa puissance sous la suprème direction de la volonté generale, et nous recevons en Corps chaque membre indivisible du tout. Aber diese volonté generale (der vernünftige Wille, nicht der gemeine, la volonté de tous, der ausdrücklich von jenem unterschieden wird) welcher nach den Ideen des Rousseau und aller metaphysischen Politiker die Souverainetät zukommt, erscheint nirgends in der wirklichen Welt. Es muß also noch bestimmt werden, wer für ihren Repräsentanten gelten soll: und man kann nach Gefallen eine unumschränkte Despotie, oder eine ungebändigte Anarchie darauf erbauen.

Freyheit fest zu gründen scheint, ist dem Despotismus ganz recht. Er weiß wohl, daß sich die Herrschaft der Gesetze nicht bis über die höchsten Häupter erstrecken wird. Diesen ist an allem, was nach allgemeinen Regeln entschieden werden kann, sehr wenig gelegen. Ihre Handlungen gehen in einer höhern Sphäre nur desto freyer, je mehr ihre Unterthanen durch Gesetze bestrickt werden. Tyrannische Regenten haben daher immer die Rechtsgelehrten sehr hoch geschätzt, und sie nicht unterdrückt, sondern sich ihrer bedient. Der Canzler Baco sagt von Heinrich dem Siebenten von England in seiner Geschichte dieses Königs: id agens, ut Subditos Legibus ſuis, Leges autem Iureconſultis regeret et flecteret. Jacob der Zweyte war eben so gesinnt: und ähnliches wird man von mehreren finden.

Alle, der Despot, der demokratische Freund der Gleichheit, der schwärmerische Vertheidiger der Vernunftherrschaft, und der zügellose Liebhaber der Unabhängigkeit; alle stimmen auf eine in der That bewunderungswürdige Art darin zusammen, der Autorität einzelner Menschen so wenig als möglich einräumen zu

wol-

wollen. Das Gesetz soll allein regieren, und die ganze Staatsverwaltung in einen Mechanism des Verstandes verwandelt werden.

Eine gewisse Schule von mathematischen Politikern hat sich sogar bemüht, die Vorschriften der Staatsverwaltung so viel möglich auf algebraische Gleichungen zu reduciren. Man darf dieses Verfahren, wodurch Condorcet und einige andre dürre Köpfe von der physiokratischen Secte, wie mit Zauberformeln alle diejenigen denen die mathematische Sprache nicht geläufig ist, zu verscheuchen suchen, welches auch in Deutschland einige Anhänger gefunden, und worin noch neuerlich die portugiesische Societät der Wissenschaften große Weisheit zu entdecken geglaubt hat, dreist für Charlatanerie erklären. Die Schwierigkeiten der Gesetzgebung liegen gar nicht in dem Mangel an Bestimmtheit der Ausdrücke, welchem die mathematische Formel abhelfen könnte, sondern in der Unmöglichkeit die complicirten Gegenstände der wirklichen Welt einer idealischen Gesetzgebung anzupassen. Je schärfer die Bestimmungen des Gesetzes gefaßt sind, desto größer werden alle Fehler in der Anwendung, so bald die Sache sich in die Figur

gur nicht hineinfügen will. Die algebraische Regel erzeugt daher gerade durch ihre Präcision die stärksten Misgriffe. So waren bey den Verhandlungen über den reinen Ertrag, der dem physiokratischen Systeme zufolge der Besteurung zum Grunde liegen soll, die Formeln leicht gefunden, nach denen gezahlt werden müßte: aber in der Bestimmung der Ingredienzien der Rechnung konnte man es nie zur Evidenz bringen.

Um dem Gesetze die ausschließende Herrschaft in allen bürgerlichen Angelegenheiten zu sichern, wird ferner die Anwendung desselben an Formen gebunden, die eben so heilig gehalten werden, als der wesentliche Inhalt des Gesetzes. Weil nehmlich dieses, selbst ein bestimmter Ausdruck vernunftmäßiger Verhältnisse, an Form gebunden ist, so glaubt man, die Menschen durch die strenge Beobachtung von Formen zu nöthigen, das Gesetz zu befolgen.

Aus diesen Grundsätzen ist die berühmte Eintheilung der öffentlichen Gewalt in Gesetzgebende, Urtheilsprechende und Vollziehende entstanden, die seit Montesquieu, der den ersten Gedanken davon hingeworfen, für eine so große Entdeckung gegolten hat.

Die

Die ganze Theorie welche neuerlich daraus abgeleitet ist, beruhet auf Irthum und Misverstand.

Die Beschlüsse einer freyen Gesellschaft über gemeinsame Unternehmungen, und die Befehle eines Regenten, die in der bürgerlichen Gesellschaft an die Stelle jener treten, sind weder Gesetze, noch Urtheilssprüche, noch Vollziehung von diesen. Wer hat jemals die Thätigkeit eines Menschen, der sich nach Ueberlegung der Umstände zu Handlungen entschließt, Anwendung und Vollziehung von Gesetzen genannt? Den allgemeinen Gesetzen des Verstandes und der Vernunft ist alles unterworfen, was gedacht wird und geschieht: aber von diesen allgemeinen logischen Regeln und moralischen Maximen, die von selbst einleuchten, ist sehr weit bis zu bestimmten Vorschriften eines gebietenden Gesetzes, nach welchen der Entschluß im Augenblicke der Handlung, das Urtheil über das was geschieht, mittelst einer einfachen Operation der Urtheilskraft zu stande gebracht werden könnte. Vernünftige Wesen handeln nach Gründen: sie sind sich aber nicht immer der Gesetze, nach denen sie handeln, in ihrer abstracten Form bewußt.

Noch weniger können sie dieselben mit Worten so angeben, daß andre durch eine solche einfache Anwendung des Urtheils zu entscheiden vermögten, ob die Handlung gesetzmäßig sey. Jahrhunderte lang wird über Formeln und Definitionen gestritten, deren die Abfassung von Gesetzen bedarf. Unterdessen geht die Regierung der Welt vorwärts. Sie kann nicht warten, bis der Metaphysiker, der Grammatiker und der Jurist mit ihrem Geschäfte fertig sind. Nach vollendeter Handlung läßt sich der genau und vollständig bestimmte Ausdruck der Gesetze, nach denen alles geschehen ist, leichter auffinden: aber es ist unmöglich, für die ganze Unendlichkeit von Fällen des wirklichen Lebens zum voraus bestimmte Vorschriften zu geben. Das Geschäft der Gesetzgebung für alle Verhältnisse der Menschen unter einander ist unvermeidlichen Unvollkommenheiten unterworfen, und kann nie vollständig beendigt werden.

Es ist bekannt, wie sehr diese Schwierigkeiten die CriminalJustiz und selbst die Civilgesetzgebung drücken, in welcher die Sache selbst so oft der Form aufgeopfert werden muß, damit nur Gesetzmäßigkeit herauskomme.

me. Der persönlichen Autorität des Richters wird nie aller Einfluß entzogen werden können. Kein noch so vollkommnes Gesetzbuch vermag die Functionen desselben auf bloße Anwendung bestimmter gesetzlicher Vorschriften einzuschränken.

In Administrations-Sachen ist dieses noch weit weniger möglich. Alle öffentliche Angelegenheiten müßten zu Grunde gehen, wenn die Förmlichkeit, die in Privatsachen so wichtig ist, um gegen die Willkühr übermächtiger Mitbürger zu schützen, für das wesentliche genommen würde. Was können allgemeine Gesetze und Vorschriften da leisten, wo es darauf ankommt, täglich neue Maaßregeln auszudenken, und gewisse Zwecke mit unabläßiger Aufmerksamkeit zu verfolgen. Der ganze Inbegriff menschlicher Fähigkeiten und Tugenden, Einsicht in allgemeine Grundsätze, Beobachtungsgeist, Urtheil, Erfindungskraft, lebendiger Trieb zu handeln, Entschlossenheit, müssen mitwirken. Es kommt also darauf an, Menschen in Lagen und Verhältnisse zu setzen, darin alle diese Eigenschaften sich entwickeln, und für die großen Zwecke des öffentlichen Lebens ausbilden können; der Thä-

tigkeit für das gemeine Beste freyen Spielraum zu geben.

Die größere Gewalt, welche dadurch ertheilt wird, ist freylich Misbräuchen unterworfen, und es muß Bedacht darauf genommen werden, diese zu hemmen. Wer aber davon ausgeht, daß keinem Menschen zu trauen sey, daß jeder der Gewalt hat, sie beständig schlecht anwenden werde, irrt hoffentlich eben so oft, als wer allen Menschen nur Gutes zutrauet. Indem er die Gewalt einschränkt, um Misbräuche zu hindern, lähmt er auch die Kraft die Gutes wirken könnte. Denn die beständige Aufmerksamkeit auf die Formen, wodurch man alle willkührliche Abweichung von Gesetzen unmöglich zu machen denkt, erstickt alle Neigung und Fähigkeit wesentliches mit Ernst und Liebe zu betreiben. Und welchen Charakter nimmt zuletzt eine ganze Staatsdienerschaft an, welche unter einer strengen Herrschaft der Formen gebildet ward? Wenn nur an der Geschicklichkeit gelegen ist, die Geschäfte, so wie sie vorkommen, nach einer durch Gesetze und Herkommen vorgeschriebnen Manier zu behandeln, so darf auch weiter nicht gefragt werden, wie die

Den-

Denkungsart, die allgemeine Bildung des Geistes, die persönlichen Verhältnisse derer beschaffen sind, die sich dem Dienste des Staats widmen. Wer die formelle Behandlung versteht oder lernen kann, ist geschickt genug, und kann hoffen angestellt zu werden und von einer Stelle zur andern empor zu steigen. Das letzte klingt schön, und ladet ein. Aber man findet sich getäuscht, wenn man es für den Ausdruck der liberalen Gesinnung nimmt, welche ohne Rücksicht auf Geburt, Reichthum, Familien-Connexionen, Dienstalter, die in verdorbnen Staatsverwaltungen allein alles gelten, nichts schätzt, als Fähigkeit dem gemeinen Wesen zu dienen und Interesse am Vaterlande. Von solchen Triebfedern weiß eine Staatsverwaltung nichts, die nur Maschine seyn soll, und nur Werkzeuge verlangt; die nicht das Wohlbefinden der Menschen zu ihrem Zwecke macht, sondern die Kräfte der Menschen zu Mitteln des gemeinen Wohls; das heißt, einer anscheinenden äussern Stärke des Regenten. Eine solche öfnet freylich die Wege zu schneller Beförderung und zu hohen Stellen: aber nicht, weil sie den Werth der Menschen zu schätzen wußte, die diesen vorzustehen vermögen, son-

dern, weil sie die Stellen verachtet, in denen allen man doch nur der Impulsion der großen Maschine folgen muß, die das Ganze umfaßt und treibt.

Dieses System, in welchem alles persönliche Ansehn so wenig gilt, und dennoch so schwere persönliche Verantwortung auf jedem Geschäfte ruhet, ist in der preussischen Monarchie zu einer sonderbaren Ausbildung gekommen. Jede Verwaltung wird im großen und im kleinen nur von demjenigen gut geführt, der das Geschäft, welchem er sich widmet als seine eigne Sache ansieht, und die vorgesetzten Zwecke immer lieber gewinnt, je länger er sich damit beschäftigt hat, je mehr er dafür gethan. Aber dieses ist dem militairischen Geiste zuwider, der verlangt, daß alles nach Vorschrift ausgerichtet werde, ohne zu fragen wozu? Die oberste Leitung der Administrations-Angelegenheiten kann selbst in diesem Systeme nicht wohl anders als einzelnen Personen anvertrauet werden. Die Minister haben daher große, die Präsidenten einige Macht: so viel mit den drückenden Fesseln der vorgeschriebnen Formeln vereinbar ist. Weiter herunter aber duldet man eben so wenig

nig Thätigkeit nach eigner Einsicht, als im Militair gestattet wird, von der blinden Befolgung höherer Befehle abzuweichen. Die Mitglieder der Collegien haben keine bestimmte Geschäftskreise. Jeder einzelne Fall wird irgend einem Rathe aufgetragen, der sogleich wieder zu einer andern Arbeit übergeht; das Geschäft das er angefangen hat, kommt ebenfalls in andre Hände; keiner sieht, wohin die Sache führt, keiner darf hoffen, etwas zu stande zu bringen; keiner gewinnt ein daurendes Interesse an einem öffentlichen Zwecke. Eine Wache muß besetzt werden. — So und so viel Mann her! Welcher Officier ist an der Tour? — Eine Administrations-Angelegenheit soll zum Vortrage gebracht werden. Einen Rath her! Wer ist etwa an der Reihe, die Acten zum Referate zu übernehmen? — Jedes Mitglied einer Kriegs- und Domainenkammer muß alles verstehen, was da vorkommen mag. Das können sie auch leicht, wenn es nur darauf ankommt, sich die vorgeschriebne Behandlungsart zu eigen zu machen, und diese zu befolgen. Und was geht die Sache selbst den an, der nur ein vorübergehendes Interesse an der augenblicklichen Abfertigung nimmt!

In keinem Theile der Staatsverwaltung wird ein so hoher Werth auf die größte Vollkommenheit der Formen gelegt, als im Rechnungswesen. In keinem ist sie wirklich von so großem Werthe: und in keinem ist die Gefahr, das Wesentliche zu vernachlässigen, wenn das Formelle zu hoch angeschlagen wird, so einleuchtend als eben in diesem: eine Bemerkung die sich jedem aufdrängt, der Erfahrungen gemacht hat, und in dem bewußtlosen Treiben seines Berufs innehält, um Resultate derselben zu sammeln. Ordentliche Rechnungen sind nothwendig: aber wenn man sich hierauf beschränkt, so ist der größte Aufwand von Kräften unfruchtbar. Männer von Verstande und gutem Willen, die nicht von unendlichen Sorgen für Kleinigkeiten erdrückt werden, schaffen in einer unvollkommnen Ordnung der Materialien mehr nützliches, als der vollständigste Mechanismus, bey welchem nichts geringes durch die Lücken entwischen kann, der Aufseher aber die Aufmerksamkeit auf das wichtige verliert. Vergebens ordnet man Revisionen und SuperRevisionen an, und häuft Controlen auf Controlen, um Misbräuche zu verhindern. Vergebens wird ein Heer von Civil=

vilBedienten in ein beständiges Aufgebot gesetzt, um jedem Groschen nachzujagen, der aus den Rechnungen zu desertiren drohet; wenn man den Verstand und die Aufmerksamkeit lähmt, welche Thaler in die Rechnungen hineinschaffen könnten. Es ist aber in der That dahin gekommen, daß man glaubt, die Vollkommenheit in der Staatswirthschaft erreicht zu haben, wenn über jedes Deficit von Pfennigen gegen den Etat eben so viel Aufhebens gemacht wird, als über ein Achteltempo vom Präsentirt das Gewehr in dem bewunderungswürdigen Systeme der neuern Kriegskunst, wodurch die deutschen Heere seit ein paar Jahren so große Dinge geleistet haben. In beyden werden die Menschen so ermüdet, daß sie die Aufmerksamkeit auf das wesentliche, und die Kraft es zu betreiben, ganz verlieren.

Es wird nur wenig Verstand und Erfahrung erfordert, um einzusehen, daß ein sorgsamer Haushälter seine Einkünfte und Ausgaben überschlagen, und seine Einrichtungen danach treffen muß. Für den Staatshaushalt ist es eben so nothwendig, eine allgemeine Uebersicht der Einkünfte und der Bedürfnisse zu haben, um die Ausgaben gehörig zu vertheilen. Aber

hier-

hieraus ist eine Anordnung entstanden, in welcher die ganze Staatswirthschaft durchaus abhängig von der Form des Rechnungswesens wird. Jeder Behörde, die irgend einen großen oder kleinen Theil öffentlicher Einkünfte zu besorgen hat, wird aufgegeben, jährlich einen Anschlag dessen aufzustellen, was sie zu erwarten hat, und was sie bedarf. Diese Etats, auf welche in der preußischen Staatsverwaltung ein so großer Werth gelegt wird, sind eine wahre Krankheit der Administration geworden. Von oben bis unten herab ist alles beschäftigt genaue Etats zu entwerfen, die nicht allein anzeigen, was man ungefähr zu erwarten hat, sondern auch jährlich einer jeden Verwaltungsbehörde als Vorschrift zugefertigt werden, von der sie nicht im geringsten abweichen darf. Der nächste Zweck, der die Veranlassung zu diesem Verfahren gegeben hat, ist eigentlich folgender: man will mit der größten Zuverlässigkeit auf den Belauf der Ueberschüsse rechnen können. Aber ist dies wirklich so wichtig, als es demjenigen scheint, der seine Begriffe von Staatswirthschaft aus einem KriegsCommissariate nimmt? Im Kriege kommt alles darauf an, daß die Armee am

bestimmten Tage auf dem angewiesenen Platze zum schlagen bereit stehe. Kein Bedürfniß darf fehlen, um diesen Zweck zu erreichen. Mögen ganze Fluren zertreten werden, mögen Dorfschaften zu Grunde gehen, mag der Kostenaufwand Millionen mehr oder weniger betragen, und mögen diese herkommen wo sie wollen; es ist alles gleichgültig, wenn nur der Feldherr sicher ist, seine Bewegungen ausgeführt zu sehen. Größere Zwecke nöthigen ihn über alle Schwierigkeiten hinauszugehn, und alles für Nichts zu achten, was im Wege seyn könnte. Will man sich durch jene Bedenklichkeiten aufhalten lassen, so muß man keinen Krieg führen. Entschließt man sich dazu, so darf kein Mittel fehlen. Disponible Macht, disponible Geldsummen, disponible Vorräthe aller Art. Darauf kommt alles an. Der Etat der mobilen Mannschaft, der KriegsCasse, der Magazine, muß täglich vor Augen liegen. In einem Staate der ganz auf den Krieg angelegt ist, schleicht sich ein solches System leicht auch in die Civil-Verwaltung ein. Die Präcision in den Anordnungen bemächtigt sich aller Köpfe. Die

Sum-

Summe, die jährlich in den Schatz gelegt werden soll, um jeden Augenblick zum Kriege bereit zu seyn, wird zuerst fixirt. Dies zieht alles andre nach sich. Jedem Zweige der Verwaltung wird vorgeschrieben, was er liefern soll. Damit soll auch die innre Haushaltung in den einzelnen Departements harmoniren. Jede untergeordnete Behörde muß eben so genau wissen, woher sie das Ihrige zu nehmen hat, und schreibt wieder ihren Untergebnen vor, was von ihnen erwartet wird. Alles, alles was irgend ein Zweig öffentlicher Einkünfte einträgt, wird angeschlagen, und die zufälligen Artikel nach einem Durchschnitte des bisherigen Ertrags ermäßiget, damit es zum Voraus seine Bestimmung erhalte *).

Es

*) In der Schrift welche unter dem Titel: Friedrichs des Zweyten oeconomisch-politisches FinanzSystem gerechtfertigt durch Herrn de la Haye de Launay zu Berlin 789 bey Bourdeaux gedruckt ist, sieht man, daß die Contrebande Strafen nach ihrem mittlern Ertrage in dem HauptEtat Friedrichs des Zweyten mit aufgenommen wurden, und die Obrig-

Es ist der Mühe werth, diese Etatswirthschaft, die den Grundstein der ganzen preussischen StaatsOeconomie ausmacht, genauer zu beleuchten.

Vor allem hört man es als einen der größten Vorzüge einer wohlgeordneten Staatswirthschaft rühmen, daß der König das Resultat derselben auf einem Kartenblatte übersehen könne. Was soll aber ein solches ZahlenResultat anzeigen? Die Verhältnisse unter verschiednen Zweigen der Einnahme und Ausgabe? Vielleicht gar in Vergleichung mit andern Staaten? Aber dazu gehört eine Uebersicht aller übrigen Umstände und Verhältnisse im Lande, die sich gar nicht auf Zahlen bringen und arithmetisch ausdrücken lassen. Kann man zugleich mit den Summen des Aufwandes auch den Werth der Zwecke in Zahlen anschlagen? Nichts lehrt ein solcher General-Etat, als die Summe des disponiblen Geldes. Der berühmte Compte rendu von Necker

Obrigkeiten sich verantworten mußten, wenn in ihren Districten nicht so viel Strafe dictirt, — oder nicht so viel defraudirt war, als der Etat einmal besagte.

cker hatte einen bestimmten Zweck. Er ward bekannt gemacht, um das Publicum zu beruhigen, welches anfieng Mistrauen in die Finanzverwaltung zu fassen, und befürchtete, die Einnahme der StaatsCasse mögte ihren Gläubigern keine Sicherheit für Capital und Zinsen gewähren. Dieser Etat erhielt einen ungefähren Ueberschlag aller Einnahmen und Ausgaben des königlichen Schatzes, zum Beweise, daß die versprochenen Zahlungen erfolgen könnten, und der Credit noch nicht überspannt sey. Diejenigen, die Neckers Rechnung angriffen, um den Urheber zu stürzen, führten das Publicum auf eine sehr grobe Art in Irthum, indem sie den speculativen Etat als einen wirklichen CassenEtat des laufenden Jahres behandelten. Eben so starke Misgriffe würde derjenige thun, der einen Ueberschlag der Rechnungen vom laufenden Jahre für eine Darstellung des FinanzZustandes nähme. Es ist etwas ganz andres, den Schatzmeister controliren, und die Finanzen übersehen. Jenes geschieht durch Zahlen: hier bedeuten Zahlen allein sehr wenig. Das ist viel! Dies ist wenig! In Vergleichung womit, viel oder wenig?

Mit dem General-Etat correspondiren specielle Etats, die in jedem Departement aufgestellt werden, und demselben zur Vorschrift dienen. Alles was darin nicht mit enthalten ist, wird als etwas ausserordentliches an die Behörde verwiesen, welche das ganze Rechnungswesen controlirt, und durch welche die Bestimmung der zu höchster Disposition vorbehaltnen Summen erfolgt. Bey der Verfertigung jener Berechnungen wird der Durchschnitt des bisherigen Ertrags in Einnahme und Ausgabe zum Grunde gelegt. Und wie könnte man anders verfahren? Dies kann auch allerdings zu einem allgemeinen Ueberschlage dienen, wie viel künftig, in einem beträchtlichen Zeitraume, in welchem sich die Zufälligkeiten für und wider ungefähr heben, in so fern sich nichts wesentliches ändert, erfolgen werde, und aufgewandt werden müsse. Zur Beurtheilung können solche Etats gebraucht werden. Da leisten sie allerdings gute Dienste: sie sind dazu unentbehrlich. Aber das ist für die Genauigkeit einer Staatswirthschaft, die ihre Vollkommenheit in der Vollständigkeit der Formen

sucht,

sucht, nicht genug. Sie erhebt ihre Etats durchgehends zur Vorschrift: und dazu sind sie nicht geschickt. Je mehr man hier in das Detail hineingeht, desto mehr häufen sich Widersprüche und nachtheilige Folgen der unermeßlichen, zum Theil unnützen, zum Theil schädlichen Arbeit, die jährlich verfertigt wird.

Man pflegt zu ihrem Behufe Dreyßigjährige, Zwölfjährige, Sechsjährige Durchschnitte zu machen. Nimt man Dreyßigjährige, so haben sich in den meisten Fällen die Dinge mittelst des allmähligen Fortschrittes so sehr geändert, daß das Resultat weit über oder unter dem gegenwärtigen Zustande bleibt. Nimt man kurze Zeiträume, so haben einzelne zufällige Begebenheiten, die sich nicht eben jedesmal in der angenommenen Zahl von Jahren ereignen, zu großen Einfluß. Bey der Einnahme sucht jeder, dem eine Hebung anvertrauet ist, nur über den Etat hinauszukommen. Das Plus mag andern Zweigen entrissen werden, es mag auf andern Seiten die nachtheiligsten Folgen haben, es mag allenfals nur illusorisch seyn, — der Etat beweiset die Verdienste des Verwalters. Bey

der

der Ausgabe, und allem was mehr oder weniger von Willkühr abhängt, komt es darauf an, nach welchen Grundsätzen bisher verfahren worden. Wird ein AusgabeEtat nach Anleitung der bisherigen DurchschnittsSummen für zwey Districte gemacht, von denen etwa einer durch zufällige Umstände seit einiger Zeit ausserordentlich große Bewilligungen erhalten hat, der andre ganz vernachläßigt worden; so wird demjenigen, der nichts bedarf, weil für ihn alles geschehen ist, viel zugewandt: demjenigen der viel bedarf, für die Zukunft entzogen, was dringend nöthig geworden war *).

Wenn

*) Dies sieht einer Erdichtung ähnlich. Es ist Thatsache. Die preussische Administrations Commission, die im Jahre 1806 anfieng die hannöverischen Lande zu desorganisiren, um ihnen den Seegen des preussischen Schutzes und preussischer Verwaltungs-Grundsätze aufzudringen, hat zwey Aemtern Etats der Einnahme und Ausgabe für das folgende Jahr vorgeschrieben, die genau so beschaffen waren, als oben angegeben ist Der vierzehnte October befreyte Administratoren und Administrirte von der immensen Arbeit, alles was rund ist eckigt, und alles was eckigt ist, rund zu schnitzeln.

Wenn aber auch so grobe Misgriffe vermieden werden; welches jedoch nicht leicht ist, sobald man einmal anfängt allgemeine Formen und Formulare einzuführen, so liegt doch schon in der Idee einer Etatsmäßigen Haushaltung eine Quelle ganz unheilbarer Fehler.

Jeder untergeordnete Bediente wird suchen einen solchen Etat zu erhalten, dabey er bestehen kann, ohne sich Verdrießlichkeiten auszusetzen. Denn was einmal Etatmäßig ist, wird weiter nicht beachtet. Wer so glücklich ist, das was ihn interessirt, mit hineingebracht zu haben, ist geborgen. Aber die wichtigsten nothwendigsten Anlagen zum gemeinen Besten finden die größten Schwierigkeiten, so bald sie nicht in eine Etatmäßige Rubrik hineingezwängt werden können. Jeder der zu der Rectification eines fehlerhaften Etats die Hand bieten sollte, ist mithin dabey interessirt, daß die jährliche Umarbeitung und Revision nichts wesentliches angreife: und die mit Arbeit überhäufte Oberbehörde ist gern mit der Vorarbeit zufrieden, um sich nicht vergeblich zu bemühen. Wird die Sache endlich so arg, daß sie jedem in die Augen springt, der sie nicht

vor=

vorsetzlich verschließt, so wird einmal ein Vorgesetzter unwillig, wirft das ganze Ding um, fängt von vorne an, hilft diesem Fehler ab, und begründet wieder neue, so lange das alte Verfahren beybehalten wird.

Alle ausserordentliche Anforderungen werden an die DispositionsCasse verwiesen. Da hängt denn ihr Schicksal von persönlichen Verhältnissen der DepartementsChefs zum General Controleur ab. Alle Staatsdiener, die sich für ihr Geschäft interessiren, suchen daher beständig die Vorschriften des Etats zu umgehen, ohne seinen Buchstaben zu verletzen. Sie müssen sich unaufhörlich bemühen, ihren Vorgesetzten etwas vorzulügen, um gute Zwecke zu befördern; und diese lassen sich denn auch, wenn sie Verstand haben, gern vorlügen, um nicht wesentlichere Vortheile aufzuopfern. Auf der andern Seite kann im Innern der DepartementsHaushaltung die größte Verschwendung lange fortgehen, wenn nur das, was der Etat vorschreibt, an die CentralBehörde richtig abgeliefert wird. Die Controle, welche diese ausübt, ist fürchterlich; — wo sie trift. Man erstaunt über den Ordnungsgeist, über

die

die unbegreiflich genaue Oeconomie, die in einer Staatsverwaltung herrscht, darin kein DepartementsChef um funfzig Rthlr. über seinen Etat hinausgehn darf. Wenn man aber erfährt, daß die oberste Behörde, welcher man den Titel gegeben hat, den Colbert und Necker führten, sich nicht mit einer allgemeinen Aufsicht über die Verwaltung der Finanzen beschäftigt, daß ihr nicht die Leitung des Staatshaushalts im Großen zukommt, daß ihr nicht einmal Kenntniß von den Operationen der einzelnen Zweige gegeben wird; sondern daß ihre Bestimmung nur darin besteht, zu beachten, daß in den Rechnungen nichts aufgeführt werde, was nicht vorher im Etat gestanden hat; daß mithin alles, was den Principien desselben angepaßt werden mag, durchschlüpft, und dagegen die armen funfzig Rthlr., die ein unglücklicher Departements-Minister nicht zu rubriciren weiß, zur höchsten Ratification angezeigt werden müssen, so bedauert man wirklich den Mann, von dem der Monarch Rechenschaft über die Kräfte des Staats und seine Bedürfnisse fodert, und der in dem ungeheuern Apparate eines unermeß-

lichen

lichen Rechnungswesens nichts findet, als die Mittel einen CassenEtat zu justificiren.

* * *

Es ist begreiflich, daß die Ausbildung der Staatsverwaltung nach den hier dargestellten Ideen, in der Preussischen Monarchie zu der größten Höhe getrieben werden mußte. Der ursprüngliche Geist der deutschen Völker hat etwas republikanisches in sich. Montesquieu sucht den Ursprung der englischen Verfassung in den germanischen Wäldern. So wenig Grund dieses auch haben mag, so ist doch die Idee der Ausländer von der ächtdeutschen Denkart zutreffend. Bis in die neuesten Zeiten herab, haben ständische Rechte bey uns etwas gegolten: und die Mitwirkung ständischer Versammlungen bey der öffentlichen Verwaltung, ist bey weitem in den meisten deutschen Staaten für nützlich, und selbst da, wo man ihre nachtheilige Seite lebhaft fühlte, für nothwendig geachtet. Im preussischen Staate hat sich ein ganz entgegengesetztes System entwickelt. Von dem Augenblicke an,

da die Souveränetät, und darauf die königliche Würde des Herzogthums Preussen dazu gebraucht werden sollte, eine in Deutschland aufsteigende unabhängige Macht zu bilden, und diese sich einen Plaz unter den großen Mächten von Europa zu erwerben strebte, ward es nothwendig, durch übertriebne Anstrengung eine erzwungne Größe darzustellen. Die ursprünglichen Verhältnisse der Provinzen zu dem deutschen Reiche, mußten aufgelöset werden, um innre Einheit zu bewirken; und in der Verwaltung mußte alles der größern Kraft und Schnelligkeit aufgeopfert werden. Ein Monarch, der äusserlich eine unnatürliche Rolle spielt, muß im Innern despotisch verfahren. Weil die Augen aller andern Regenten beständig auf ihn gerichtet sind, und jeder seiner Schritte Argwohn erzeugt, kommt ihm alles auf den Augenblick an. Er darf der natürlichen Entwicklung nie Zeit gönnen. Weil seine Plane mit dem Bestreben seiner Unterthanen oft im Widerspruche stehen, so muß er vieles aufopfern, was ein Regent, der in den Schranken bleibt, die ihm die Masse, die Kräfte, die Verhält-

nisse seines Staates anweisen, sehr hoch schäz-
zen würde. Es ist ihm nicht genug seine
Zwecke zu verfolgen, und seine Absichten
durchzusetzen: in seinem Gebiete dürfen kei-
ne andere aufkommen. Denn jede aufstre-
bende Kraft verlangt freyen Spielraum; und
dieser darf nicht gestattet werden: sie könnte
in die Sphärr der einzigen Kraft eingreifen,
die ungehindert wirken soll. Schon der bloße
Gedanke, daß eine eigenthümliche freye Thä-
tigkeit weniger gneigt seyn mögte das Befohlne
auszurichten, erregt eifersüchtige Besorgnisse.

Das Oberhaupt eines solchen Staates
ist daher nicht zufrieden, an der Spitze des
Ganzen die Kräfte des gemeinen Wesens zu
leiten: es verlangt keine Mitwirkung, sondern
nur Gehorsam; keine Gehülfen, nur Werk-
zeuge.

Der Regent zieht alles an sich, und
setzt es in die vollkommenste Abhängigkeit.
Er duldet keine eigenthümliche, aus alter Lan-
desart hervorgegangene Verfassung. Er, der
Regent, ist im strengsten Sinne Vormund
aller Unterthanen. Er gestattet nicht, daß
irgend ein untergeordneter großer oder klei-

ner Staatskörper das geringste seiner Angelegenheiten nach hergebrachter Weise selbst besorge, sondern es muß alles nach der seinigen und durch seine Werkzeuge geschehen: er läßt keinem die Mittel dazu in eigenen Händen, sondern theilt jedem zu, was er ihm wohl gönnen will.

In ein solches durchaus zusammenstimmendes System der Staatsverwaltung konnten einige entfernte Provinzen der preussischen Monarchie, ihrer Lage wegen, nicht ganz hineingezwängt werden. Diese waren daher nie recht beliebt. Sie wurden als eine Art von Aussenhöfen angesehen, die nicht für ächte Preussen gelten könnten. Preussen; denn das sollten sie werden: aufhören, Deutsche zu seyn. In die preussischen Formen mußte auch bey ihnen sich alles so viel möglich fügen. Dadurch hoffte man allmählig die Denkungsart der Menschen selbst umzuschaffen, und sie zu ächten Unterthanen des Staats zu machen. Der große König Friedrich der Zweyte hatte hierin noch einige Nachsicht bewiesen. Er war zu sehr mit gewissen Hauptzwecken beschäftigt, um nicht vieles Alte, was ihm an

sich misfiel, bestehen zu lassen, so lange ihm nur die Mittel nicht entzogen wurden, jene Absichten zu verfolgen. Er duldete daher, obwohl vielleicht mit Unwillen, Abweichungen von der Ordnung, die in den wesentlichen Theilen der Monarchie eingeführt war. Da aber unter seinen Nachfolgern das System der Vergrößerung, der äussern Abründung des Staats, und der innern Uebereinstimmung, welche durch jene möglich ward, zur vollkommensten Ausbildung kam, so wurden alle Abweichungen von dem, was im Herzen der Monarchie für Preussisch galt, immer nachdrücklicher angegriffen. Provinzen mußten acquirirt werden, um die isolirten alten Länder zu consolidiren: die Provinzen mußten auf preussische Weise organisirt werden; um wieder neue Acquisitionen vorzubereiten.

Hieraus erklärt sich der allgemeine Abscheu gegen die preussische Herrschaft, den man bey allen Ständen, nicht allein in fremden Nationen, sondern auch in jedem deutschen Lande bemerkt hat, welches sich jenem Scepter neuerlich unterwerfen sollte: dahingegen das Haus Oesterreich so viele Natio-

nen und so manche deutsche Provinzen mit Liebe erfüllt, und ihre Anhänglichkeit nur da verlohren hat, wo es sie durch die Ungeschicklichkeit des geistvollen, aber durch Ehrgeiz verführten, und von falschem Schimmer preussischer Einrichtungen geblendeten Joseph des Zweyten selbst verscherzte.

Endlich entspringt auch die übertriebne Schätzung des Formellen aus derselben Quelle. Das System der allgemeinen Uebereinstimmung und Unterordnung findet in der Natur der Dinge unüberwindliche Hindernisse. In der Form der Geschäfte, die von menschlicher Willkühr abhängt, ist vollkommne Harmonie möglich; auf diese Form wird daher der übertriebenste Werth gelegt. Durch sie bezähmt man die widerspenstigen Geister; durch die beständige Beschäftigung mit der vorgeschriebenen Manier der Behandlung tödtet man alle Gedanken an die Sachen selbst, so daß zuletzt der Wahn entsteht, das höchste Ziel der Vollkommenheit sey in jenem Mechanismus erreicht. Auch hat man wirklich gesehen, daß die ächten Zöglinge der preussischen Staatsverwaltung die größte Verach-

tung

tung gegen alles bezeigten, was nicht dem Zuschnitte der ihnen bekannten Formen ähnlich sahe.

So vereinigten sich die gränzenlose Begierde nach Vergrößerung, und die übermüthigen Ansprüche auf Alleinweisheit in der Verwaltung, um eine Staatskunst zu bilden, die mit gleicher Verblendung im äussern und im innern ihrer Zerstörung zueilte.

Die Folgen der allgemeinen Beschränktheit aller Staatsdiener, Unterwürfigkeit eines jeden unter Vorgesetzte, und Abhängigkeit aller Sachen und Menschen von unwesentlichen Formen, zeigen sich am deutlichsten, wenn ausserordentliche Begebenheiten das System, wodurch alles zusammengehalten ward, gewaltsam sprengen. Wenn der Feind einbricht, und jeder sich selbst rathen muß, weil Anfragen nach Instruction nicht mehr statt finden, auf hohe Ratification nicht gewartet wird, so sucht man vergeblich Männer, die fähig sind nach eigner Einsicht zu handeln, unter denen, die solches nie wagen durften, und mit sich zufrieden seyn konnten, zufrieden seyn mußten, wenn sie nur Verantwortlichkeit vermieden hatten. Der Feind wird

genöthigt, die innern Angelegenheiten des ihm fremden Landes, die er gern Einheimischen überließe, selbst, aus Unkunde schlecht zu besorgen.

Deutschland hat seit einigen Jahren die Probe des Unglücks bestanden. Die Crisis seiner Verfassungen war gekommen. Endlich zerbrach der vierzehnte October 1806 auch die Maschine, mit welcher Friedrich der Große so ausserordentliche Dinge bewirkt hatte. Aber diese sind nicht, wie man nach seinem Tode angefangen hat zu glauben, durch die Vollkommenheit des Werkzeuges geschehen, sondern durch seinen Geist, dem auch ein schlechtes tauglich war. Sein künftiger Lebensbeschreiber stelle daher seinen Ruhm wieder her; und zeige, daß er durch persönliche Ueberlegenheit der Held seines Jahrhunderts geworden. Der Geschichtschreiber der preußischen Monarchie aber bekenne, daß er gleich andern, die allein Selbstherrscher seyn wollen, keine Staatsverwaltung von innerer Kraft und Vollkommenheit geschaffen; und daß er, der in den Jahren seiner größten Thaten sich so vieler würdigen Gehülfen zu erfreuen hatte, und manchen Geist vielleicht erweckte,

kein

kein Geschlecht von Staats- und Kriegs-Männern gebildet hat, die nach ihm erhalten konnten, was durch seine Bemühungen gegründet war. Eine Catastrophe hat sein Gebäude zertrümmert. Nun frage man Deutsche aus allen Provinzen; man frage die fremden Sieger, wo das Schicksal der Völker am erträglichsten gewesen ist? Da, wo die Administration zu einem Kunstwerke ausgebildet war, sahe man nichts als Mismuth und bittres Gefühl des Unvermögens, sich Erleichterung zu verschaffen. Da, wo die unvollkommnere Verfassung, die weniger angestrengte Verwaltung des Staats, den öffentlichen Beamten Spielraum verstattet hatte, eignen Geist zu bilden; da entwickelte sich bey unerwarteten Ereignissen, welche, die gewohnten Verhältnisse hemmen, von selbst die neue Kraft, deren die Zeiten bedurften.

Jedes Land hat seine eigenthümlichen Verhältnisse, und bedarf deswegen auch eigner Anstalten. Einzelne Anordnungen lassen sich daher nicht ohne genaue Kentniß aller Umstände beurtheilen, und bestimmte Vorschläge zu Verbesserung bestehender Einrichtungen erfordern eine lebendige Ansicht. Aber dem Berufe der Staatsdiener und ihren Verhältnissen, ist allenthalben so vieles gemein, und die einzelnen Zweige der öffentlichen Verwaltung sind in den meisten monarchisch regierten Staaten einander so ähnlich, daß die Erfahrungen und Beobachtungen in einem Lande, auch in andern angewandt werden können. Folgendes sind die Gesichtspunkte, auf die es vorzüglich anzukommen scheint.

§. 1.
Allgemeiner Begriff des Staatsdienstes.

Nachdem vormals verrätherische Schmeichler, die Gesinnungen, welche einzelne übermüthige Große in ihrem Herzen tragen mochten, zu Maximen des Staatsrechts erhoben, und gelehrt hatten, das Geschäft der Regierung gebe den Fürsten nur Rechte, lege ihnen keine Pflichten auf, ist in der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch einen großen Regenten selbst der Grundsatz aufgekommen: jeder Fürst sey nur der erste Diener seines Volks. Friedrich der Zweyte durfte sich selbst um so eher so nennen, da er Stärke des Willens zu gebieten und Kraft zu vollziehen in sich fühlte, so viel als irgend einer von denen, die vor ihm zum herrschengebohren waren. Aber ein Ausdruck, mit dem er die moralischen Verpflichtungen seiner hohen Stelle andeutete, würde sehr misverstanden werden, wenn man ihn für einen Grundsatz des Staatsrechts nähme, und so die Untergebnen zu Herren, ihre höchste Obrigkeit zu Dienern machte. Diese Lehre ist vorzüglich in der Zeit der französischen Revolution ausgebildet.

Es

Es schmeichelte dem Stolze der Reformatoren, alles was angesehen und mächtig war, zu demüthigen, und die Minister, ja den König selbst, vor sich, den Stellvertretern des Volks gebeugt zu sehen. Sie erklärten ihn daher für einen Premier fonctionnaire public, um seine Diener zu des Volks — das hieß ihren — Dienern zu machen. Der Irthum beruhet auf der Zweydeutigkeit des Wortes Volk, welches bald für die gesammte Zahl von Köpfen genommen wird, aus denen eine Nation besteht; bald aber für diesen nehmlichen Haufen von Menschen, wenn er durch bürgerliche Verfassung und Gesetzgebung zu einem Staate ausgebildet worden. Der Staat, für dessen Diener der Regent angesehen werden kann, ist nur ein abstractes Wesen. Das Volk, ein Haufen wirklicher Menschen, bedarf der Zucht und Ordnung, um eine bürgerliche Gesellschaft zu bilden; und sichtbarer Häupter dieser Ordnung. Dieses ganze Volk hat daher an seinem Regenten, zwar nicht einen Herrn, aber auch keinen Diener, sondern einen Anführer aller gemeinschaftlichen Unternehmungen.

So oft mehrere Menschen zu gemeinsamen Bemühungen zusammentreten, müssen sie sich vereinigen, Einem die Direction zu übergeben, damit die Einzelnen, die keine andre Regel kennen als ihr besondres Interesse, einander nicht entgegen arbeiten. Um so mehr ist es nothwendig, die Angelegenheiten eines gemeinen Wesens, welches nicht aus Personen besteht, die nach Gefallen in die Gemeinschaft ein- und ausgehen, einer fortdaurenden höhern Aufsicht zu unterwerfen, welche auch auf die künftigen Mitglieder Rücksicht nimmt, die ungefragt eintreten, so wie sie gebohren werden. In republikanischen Verfassungen fällt es sehr deutlich in die Augen, daß alle öffentlichen Geschäfte und alle StaatsAemter diesen hohen Beruf in sich fassen, Anführer der Mitbürger zu seyn. Er wird daselbst tief empfunden: wenn gleich die äussern Zeichen der Ehre und des Ranges, die in Monarchien so viel gelten, dort mehrentheils unbekannt sind. In monarchischen Staaten concentrirt sich die ganze Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in der Person des Regenten. Er wählt oder be-

stätigt

stätigt, und bestellt die Beamten: in seinem Namen und Kraft seines Auftrages handeln sie; er weiset ihnen die Bezahlung ihrer Bemühungen an. Sie heißen seine Diener. Man kann sie aber deswegen nicht in dem gemeinen Sinne des Ausdrucks, so wie Bediente eines Hausvaters, als Lohnarbeiter des Staats beurtheilen. Sie müssen vielmehr als Bevollmächtigte angesehen werden, denen die Ausführung der Maasregeln des obersten Anführers des gemeinen Wesens übertragen worden. Aus diesem Gesichtspunkte erscheint die gesammte Dienerschaft des Regenten und ihr Verhältniß zu ihm in einem ganz andern Lichte.

Die öffentlichen Angelegenheiten bedürfen zwar in jedem ihrer Zweige unendlich viel Arbeit; und zu einem großen Theile derselben wird nicht mehr Geschicklichkeit, Fleiß und Treue erfodert, als zu PrivatGeschäften in jedem Gewerbe. Diese untergeordnete Arbeit ist für Bezahlung zu haben. Dem Privatmanne sichert die freye Concurrenz derer, die von solchen Dienstleistungen leben wollen, daß seine Angelegenheiten gut besorgt werden.

Der

Der Staat, der die Verwaltung seiner Geschäfte schicklicher Weise nicht einzeln verdingen kann, sondern sie durch bestellte Beamte beschaffen läßt, kann durch strenge Aufsicht der höhern Autorität, den nöthigen Fleiß und die gemeine Berufstreue erzwingen. Aber die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten bedarf noch etwas andres, das sich nicht erkaufen und nicht erzwingen läßt. Dies ist die edlere Denkungsart, die in jedem einzelnen Geschäfte für das gemeine Wesen, Beziehungen auf das größere Ganze fühlt. Daß die nöthige Arbeit geschehe, ist daher das geringste Lob, und versteht sich von selbst. Man kann in den meisten Aemtern sehr vieles verrichten, und dennoch sehr wenig nützen. Dagegen verdient mancher Staatsdiener, der wenig Arbeit liefert die aufgezeigt werden könnte, durch seine Einwirkung in die Behandlung der Geschäfte und auf die Denkungsart andrer, allgemeine Verehrung.

Wie tief diese moralischen Verhältnisse in alle öffentlichen Angelegenheiten eingreifen, fällt sogleich in die Augen, wenn man nur den Zweig derselben betrachtet, der am wenigsten Einmischung willkührlicher Gewalt und

Rück-

Rücksicht auf die Zwecke und Absichten des Regenten leidet. In der Gerechtigkeitspflege scheint es beym ersten Anblicke nur auf die Ausarbeitung von Relationen anzukommen, wodurch mühsam durchstudirte Haufen von Acten endlich dem Archive und der Vergessenheit übergeben werden, und die man allenfals einzeln bey gelehrten Männern verdingen könnte. Aber wie wenig ist dadurch von dem geleistet, was das gemeine Wesen von dem edeln Amte des Richters (nobile officium judicis) erwartet! Die Direction des Processes, wodurch so viel geschehen kann, die der Rechtswissenschaft unkundigen Partheyen zurecht zu weisen, die Disciplin der Sachwalter, auf deren guten oder übeln Willen das Interesse dieser Partheyen so ganz beruhet; die CriminalJustiz endlich, deren einzelne Sprüche eine beständige Rücksicht auf die Umstände und Denkungsart der Zeiten erfordern: wer könnte alles dieses als verdungne Arbeit für das Publicum ansehen!

Die Geschäfte der eigentlichen Staatsverwaltung geben fast alle eine directe Autorität über die Individuen, aus denen das

Pu-

Publicum besteht, und oft einen noch größern mittelbaren Einfluß auf ihr Wohlbefinden. Dies geht herab, bis auf die untersten Werkzeuge der Administration, deren Betragen, wegen der unmittelbaren Berührung mit dem geringsten, ärmsten, und deswegen abhängigsten Haufen, von unendlicher Wichtigkeit ist. Wenn diese ganze niedre und hohe Dienerschaft in ihrem Berufe nur ein Gewerbe sieht, in der Aufsicht über die Geschäftsführung nur eine Untersuchung über contractmäßig zu liefernde Arbeit, so wird das gemeine Wesen und jeder Einzelne, den persönlichen Neigungen der öffentlichen Beamten Preis gegeben. Man mag Controlen häufen wie man will; sie vertreten nicht einmal die Stelle der gemeinen Ehrlichkeit. Nirgends wird so häufig über Verletzung dieser letztern geklagt, als da, wo man von der Schärfe der förmlichen Aufsicht alles erwartet. Die Empfindungen für Ehre und Anstand des höhern Berufs, das Selbstgefühl, welches in dem bloßen Bewußtseyn einer edeln Bestimmung seine Befriedigung findet, diese sind es, von denen das gemeine Wesen eine wirklich gemeinnützige Verwaltung seiner Angelegenheiten zu erwar-

ten hat. Jenes ist durch nichts zu ersetzen: alles was dem zur Stütze dient, ist der größesten Achtung werth: und daher muß auch sogar der Hochmuth, der in Deutschland durch alle Stände und Classen in hohen und niedrigen Titeln Befriedigung sucht, geschont werden, weil er doch zum Theile aus dem Gefühle des Werthes einer öffentlichen Bestimmung entspringt.

Auf diesem Charakter der Staatsdienerschaft beruht die Vollkommenheit einer Verwaltung weit mehr, als auf allen Anordnungen und Formen, die dem guten Willen und der Einsicht wohl zu Hülfe kommen, sie aber nie ersetzen, und nie hervorbringen. Es kann nicht zu oft wiederhohlt werden; man kann die Großen, ihre Räthe und Vertraute, diejenigen, denen sie hohe Posten in der Verwaltung des Staats anvertrauen, nicht genug darauf aufmerksam machen: es ist alles vergeblich, was versucht werden mag, die öffentlichen Geschäfte zu vervollkommnen, wenn die Denkungsart verschwindet, die in ihnen, blos deswegen, weil sie Sache des gemeinen Wesens sind, etwas höheres

res erkennt, als in jeder Privat-Sache.

§. 2.

Von der Ausbildung der Fähigkeiten für den Dienst des Staats.

Gute Köpfe werden gebohren: aber die Ausbildung ihrer Fähigkeiten für die Bedürfnisse der Welt, erfodert eine freye Anwendung der Geisteskräfte auf mannigfaltige Gegenstände: und die Selbstthätigkeit, aus welcher allein ein reifes Urtheil und männliche Kraft in der Ausführung geprüfter Ideen hervorgeht, wird durch nichts so leicht erstickt, als durch eine frühe Beschränktheit der Bestimmung, die alle Kräfte des Geistes in einen einzigen Zweig treibt, die übrigen aber verdorren läßt; und übertriebne Anspannung zu einfachen Geschäften, die zwar eine Fertigkeit in diesen erzeugt; bey welcher man aber die Zwecke der vorgeschriebnen Arbeit bald aus dem Gesichte verliert.

Der Umfang der öffentlichen Bedürfnisse, und die Schwierigkeiten des Erwerbs alles dessen, was die Sitten des Achtzehnten Jahrhunderts uns gelehrt haben, zu den unent-

behrlichen Bedürfnissen des Privatlebens in den höhern Ständen zu rechnen, — diese haben einen durchaus praktischen Geist erzeugt, der die Wissenschaften verschmäht, und alle theoretischen Einsichten verlacht, weil sie ohne gute Beurtheilungskraft nicht angewandt werden können, und Beobachtung der wirklichen Welt erfodert wird, um einen Geschäftsmann zu bilden. Die Jahre, welche der Beschäftigung mit jenen Studien gewidmet seyn sollten, sind häufig abgekürzt, um desto früher in das Geschäftsleben selbst einzutreten, in welchem allein man sich verspricht, alles lernen zu können, dessen man in ihm bedarf. Man hat sogar die Frage aufgeworfen, ob es nicht besser sey, die lange Mühseeligkeit der gelehrten Erziehung zu ersparen, und unmittelbare Kenntniß der Welt und ihrer Angelegenheiten in die Stelle der Bücherweisheit treten zu lassen.

Man sieht einzelne Männer, die eine gelehrte Bildung überall nicht, oder doch nicht auf die gewöhnliche Weise erhalten haben, in Stellen, dazu sie erforderlich scheint, mit dem größesten Erfolge arbeiten. So wie glückliche Feldzüge von Befehlshabern geführt

sind, die vorher keine Uniform getragen hatten; so giebt es große Minister die keine academische Lehrstunden besucht hatten. Sehr oft sind Männer, welche in irgend einem Fache die ausgezeichnetesten Dienste leisten, nicht vom Anfange ihrer Laufbahn an, für dasselbe bestimmt gewesen, und nicht in ihm gebildet. Durch besondre Verhältnisse und glückliche Zufälle mit mancherley Dingen bekannt gemacht, finden sie selbst nach mehreren Versuchen den Punkt, aus dem ihre eigenthümliche Kraft auf die Welt zu wirken bestimmt war. Es entstehn zwar Unbequemlichkeiten daraus, daß ihnen manches von der gewöhnlichen Bildung für ihren Geschäftskreis fehlt: aber eben dieser Mangel reitzt ihre Kräfte zu größerer Energie; sie leisten mehr als andre, weil ihnen jene Hülfsmittel und die üblichen Methoden abgehen. Aber die einzelnen Beyspiele vorzüglicher Geschäftsmänner, die sich auf ungewöhnlichem Wege gebildet haben, beweisen nichts für das allgemeine. Wer seltne Talente besitzt, kann entbehren, was andre bedürfen. Im Ganzen hängt die Erhaltung unsrer NationalVorzüge, der Gründlichkeit in allem Wissen und Arbeiten, und die allgemeine

meine Ausbreitung einer gebildeten Denkungsart, von der Verfassung unsrer Universitätsstudien ab: und selbst in praktischer Absicht, ist nichts so zuträglich, die freyeste Entwicklung ausgezeichneter Geisteskräfte zu befördern, als die Vorbereitung eines allgemeinen wissenschaftlichen Unterrichts.

In England hat die Staatsverfassung eine eigne Bildung der höhern Stände erzeugt, die in keinem andern Volke auf gleiche Art statt findet. Die öffentliche Verhandlung der NationalAngelegenheiten unterhält dort eine beständige Aufmerksamkeit auf die größesten Gegenstände der Staatsverwaltung, und Beschäftigung mit allem was das gemeine Wesen interessirt. Durch die ZeitungsNachrichten darüber, nimmt Jeder Antheil an den Arbeiten der ersten Männer und der vorzüglichsten Köpfe der Nation. Man wird daher nicht leicht einen Engländer finden, der Anspruch darauf macht, zu der gebildeten Classe zu gehören, dessen Kopf, wie eingeschränkt er auch in Denkungsart und Kenntnissen seyn mag, nicht von lebhaftem Interesse für gewisse Ideen, Grundsätze, und

für

für einige wissenswerthe Dinge beseelt wäre. Dahingegen erzeugt die Routine der Geschäfte, in dem Kopfe, der durch sie allein gebildet ist, eine kleinliche Ansicht aller Dinge, die man schwerlich alsdenn noch ablegt, wenn man sich bis auf einen Platz hingearbeitet hat, wo es erlaubt ist, sich über das Geringfügige zu erheben, und wo der Beruf selbst veranlaßt, sich mit größern Gegenständen zu beschäftigen.

Dem lebhaften Geiste der Franzosen ist unendlich vieles entbehrlich, und die natürliche Gewandtheit des Verstandes ersetzt ihnen manches andre. Ihr Talent, über alles mit Leichtigkeit zu reden, und ihre Neigung dazu, eröfnen ihnen andre Wege zu einer Ausbildung der Fähigkeiten.

Die Deutschen sind ganz wesentlich eine gelehrte Nation. Die Bekanntschaft mit dem was alte und neue fremde Völker geleistet haben, ist die erste Quelle aller deutschen Bildung gewesen, und muß es bleiben. Sie hat das Interesse für Kenntnisse und Einsichten, die Thätigkeit des Geistes, den Geschmack erweckt: die Beurtheilung des man-

nig-

nigfaltigen Fremden hat aus Uns etwas gemacht; und in ihr besteht, wo nicht das beste, doch gewiß das eigenthümlichste was wir besitzen. So viele große Köpfe in Deutschland, haben beynahe in jedem Zweige der Wissenschaften und der Litteratur Werke hervorgebracht, die eine Vergleichung mit dem meisten fremden aushalten: aber wir können nur Weniges aufzeigen, das sich durch originalen Ausdruck eines eigenthümlichen NationalGeistes zu einem selbstständigen Ansehn im ganzen Volke erhoben hätte, und fortdaurend dabey erhalten könnte. Alles in der deutschen Litteratur trägt Spuren eines gelehrten Ursprungs. Sogar die meisten Werke der Einbildungskraft haben in der Bekanntschaft mit der Litteratur andrer Völker ihre erste Veranlassung, und viele davon trift der Vorwurf, daß man einer Menge fremdartiger Kenntnisse bedarf, um sie zu verstehen. Unsre Schriften über Gegenstände, die eine wissenschaftliche Behandlung erfodern, sind mit Gelehrsamkeit überladen, und das seltenste Talent unsrer Schriftsteller ist dieses, dem Gebrauche überflüssiger Kenntnisse zu entsagen, um den eignen Gedanken desto stärkere Wirkung

kung zu sichern. Fast alle Werke unsrer vorzüglichsten Köpfe sind mit Beziehungen auf litterarische Streitigkeiten des Tages durchwebt. Ohne gelehrte Bildung ist es daher unmöglich, gute deutsche Bücher zu verstehen, und Geschmack daran zu finden. Mit der mannigfaltigen Gelehrsamkeit, worin die Deutschen sich über alle Völker der Erde erheben, würden sie auch ihre eigenthümlichen Vorzüge verlieren, und unter andre Nationen herabsinken, deren lebendigere Einbildungskraft, und stets reger Scharfsinn und Behendigkeit das schnell aufgefaßte zu benuzzen, das leistet, was wir durch treuen Fleiß und ausdaurendes Bemühen erringen. Es ist deswegen ganz wesentlich nothwendig, daß unsre Jugend fortfahre, einige Jahre in den gelehrten Städten zu leben, wo Wissenschaft an sich allein den Zweck des Lebens ausmacht, wo alles Wissenswürdige blos deswegen gelehrt und gelernt wird, weil der menschliche Verstand sich daran übt, und ohne Rücksicht ob es je gebraucht werden wird. Wenn junge Leute sich in dem Alter, da der Geist noch einer unintereſſirten Empfänglichkeit fähig ist, einige Jahre lang da aufhalten, so entwik-

kelt

kelt sich mancher Keim, der in einer früh beschränkten Bestimmung erstickt würde. Von daher bringt doch mancher noch Kenntnisse und Liebe zu ernsthaften Vergnügungen des Geistes mit in die bürgerliche Welt, die in unsern Zeiten immer mehr dahin wirkt, alles auf mechanische Arbeit und auf frivolen Zeitvertreib zurückzuführen.

Es ist kein gegründeter Vorwurf, daß da so viele Zeit verlohren wird, Dinge zu lernen, die in der Folge wieder vergessen, und vielleicht nie angewendet werden können. Die unnützen Wissenschaften sind es, die den Geist in der Jugend am meisten beleben und erheben: dahingegen die Kenntnisse, die immerfort daran erinnern, daß der Mensch arbeiten muß, um den Unterhalt seines Lebens zu erwerben, ihn niederdrücken, indem sie ihm diese Bedingung seiner Existenz als den Zweck des Lebens selbst unterschieben. Die Denkkräfte werden durch eine freye Thätigkeit, die keine Rücksicht auf Zwecke des Eigennutzes nimmt, geübt und gestärkt; und das ist für das jugendliche Alter genug. Die Frage, was mit den erworbnen Kenntnissen zu machen sey, gehört für die spätern Jahre: und

der

der welterfahrne Geschäftsmann, der selbst über die fruchtlose Geschäftigkeit seiner Jugend lächelt; der es bedauert, daß er diesen Fleiß nicht nach Grundsätzen angewandt hat, die ihm doch nur die spätere eigene Erfahrung angeben konnte: er selbst würde nicht mit so weit umherschauendem, und so vieles umfassendem Blicke über die Mängel seines eignen Geistes, und über das zwecklose Treiben desselben urtheilen können, wenn er nichts weiter kennen gelernt hätte, als was die beschränkte Bestimmung eines früh vorgeschriebnen Berufs erforderte.

Selbst für die so ängstlich gesuchte politische Brauchbarkeit wird schlecht gesorgt, wenn man ihr alles aufopfert, was nicht unmittelbar dazu mitzuwirken scheint. Während der Beschäftigung mit einer vorbereitenden allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, findet der Kopf, der sich über das Gemeine zu erheben vermag, die bestimmte Gattung von Geschäften, zu der ihn die Natur gemacht hat, und er wirft sich mit mehr Kraft und größerem Triebe in diese selbst gewählte Laufbahn.

Es ist daher ein verderblicher Abweg, wenn die Universitäten sich durch das Geschrey kurzsichtiger Geschäftsmänner, und durch die Begierde nach dem Beyfalle der Jugend, die gern auf dem kürzesten Wege ohne Mühe zu einträglichen Stellen gelangen mögte, verleiten lassen, von der Strenge der wissenschaftlichen Disciplin nachzulassen, und die Zeit, die theoretischer Vorbereitung gewidmet seyn sollte, mit voreiligen Anweisungen zu praktischen Arbeiten zuzubringen. Der alte Vorwurf, daß die wissenschaftliche Bildung mit der wirklichen Welt in zu weniger Verbindung stehe; daß auf Universitäten zu vieles gelernt werde, dessen man sich in der Folge nie wieder erinnert; daß der junge Mann, der in die Geschäftswelt eintritt, ganz von vorn anfangen, und da eigentlich erst lernen müsse, was er am meisten bedarf: hat anfangs die heilsame Folge gehabt, daß beym Unterrichte auf Universitäten mehr Rücksicht darauf genommen worden, welche Theile der Wissenschaften, und welche Behandlung derselben in der künftigen Anwendung den meisten Nutzen bringen: und daß man einige praktische Anweisungen mit dem blos theore-

retischen Unterrichte verbunden hat. Aber es muß nicht vergessen werden, daß die vorläufige Bekanntschaft mit praktischen Arbeiten nur dazu dienen soll, den Schüler der Wissenschaften darauf aufmerksam zu machen, wie er in der Folge seine erlangten Kenntnisse zu benutzen habe; ihm Gesichtspunkte für die Zukunft auszuzeichnen: daß aber die Ausbildung der praktischen Fertigkeit selbst, dem Zwecke der Universitäten ganz zuwider ist. Sie gehört nicht dahin. Schon deswegen, weil keine Zeit zu allem ist, und der speculative Unterricht ganz verdrängt werden würde: weil der praktische dort nicht so gut gegeben werden kann, als in der Geschäftswelt selbst. Die Gelehrten sind von jeher von den Weltleuten für unbrauchbar in wirklichen Geschäften gehalten worden. Verlassen die Universitäten ihre Bestimmung, um einer andern zu folgen, so bereiten sie ihren eignen Untergang. Wenn sie sich darauf legen, nur das leisten zu wollen, was durch einfachere Mittel besser geschehen kann, so wird man bald anfangen, so kostbare Anstalten für überflüssig zu halten, und sie aufheben.

Auf den Universitäten wird über die frühe Nothreife der Köpfe, über die schale Vielwisserey, über den Mangel an Interesse und an Kraft der jungen Leute geklagt, welches alles großentheils daher entspringt, daß dem wissenschaftlichen academischen Unterrichte in den Schulen vorgegriffen wird. Aber sie laden eine gleiche Versündigung auf sich, wenn sie mit Vernachlässigung des theoretischen Unterrichts, der den Verstand stärkt und nährt, den praktischen, der dem Geschäftsleben vorbehalten seyn sollte, zu sich hinüber ziehen.

Man muß der bürgerlichen Geschäftswelt Gerechtigkeit wiederfahren lassen: die Neuerungen in der Erziehung und dem Unterrichte, die in unsern Tagen mit so vielem Gepränge angekündigt worden, sind nicht von ihr begehrt: sie sind ihr durch einzelne Mitglieder der gelehrten Republik aufgedrungen, welche in der Verheißung großer Verbesserungen, und in vorgespiegelten Vortheilen für das Menschengeschlecht, persönliche Vortheile, Befriedigung der Eitelkeit oder des Eigennutzes suchen. Philosophische Schwärmer und literarische Taschenspieler verheeren

Deutsch-

Deutschland, und alle Länder, wo man Deutsch spricht oder lieset, mit Projecten über die Bildung des aufblühenden Geschlechts, und verfolgen die Menschheit, nachdem das Jünglings = das Knaben =, das kindliche Alter erschöpft ist, bis in die Wiege. Eine metaphysische Regeneration des Menschengeschlechts wird angekündigt, die vorläufig alle bisherige, auf Gelehrsamkeit gegründete Cultur zu zerstören drohet: und es sind Priester der Wissenschaften selbst, die ihren Tempel einreißen wollen: eben so wie unser revolutionssüchtiges Zeitalter gesehen hat, daß nicht der ungeweihte Haufe, sondern der geistliche Stand sich bemühte, sein eignes Ansehn und seinen Einfluß, einer vorgeblichen allgemeinen Aufklärung zu Liebe zu vernichten: und wie nicht das gemeine Volk, sondern die Großen selbst, des Zwanges müde, den hohe Würde auflegt, die äussern Auszeichnungen, die ihrer Macht zur Stütze dienen, vernachlässigen.

Das protestantische Deutschland verdankt den hohen Grad der wissenschaftlichen Ausbildung, die von seinen Universitäten ausgegan-

gangen ist, vorzüglich dem Umstande, daß diese Lehranstalten durch die Reformation unter eine weltliche Aufsicht gekommen und von den Regierungen abhängig geworden sind. Unter dem Schutze derselben besteht die vollkommene Freyheit, deren die Cultur der Wissenschaften bedarf, am besten. Die Geschichte belehrt uns, daß diese nicht ihren einzigen Feind in der geistlichen Hierarchie hat. Jede unabhängige Corporation verfolgt ebenfals, so bald sie darf. Gelehrte Innungen müssen so wie andre Zünfte, einer Oberaufsicht unterzogen werden, die über den kleinlichen Unterdrükkungs Geist der Secten, und ihren beschränkten Fanatismus erhaben ist. Dazu ist niemand geschickter als ein Regent, der die Gelehrsamkeit im Ganzen zu schätzen weiß, aber alle Bemühungen einzelner Gelehrten, wissenschaftlicher Gesellschaften und Schulen, nur in Beziehung auf das Interesse der Cultur im Großen beurtheilt, ohne ihren kurzsichtigen Eifer zu theilen. Ein einsichtsvoller Staatsmann, der gelehrten Anstalten vorsteht, wird nicht leiden, daß der eingeschränkte Geist der Geschäftsweit, die freyere Beschäftigung der litterarischen Republik durch seine Anfoderungen

an

an unmittelbare Brauchbarkeit einschränken: eben so wenig aber auch, daß der Stolz, die Herrschsucht, und der fanatische Wahrheits-Eifer einiger in Abstractionen versunkner Lehrer, die Köpfe der Jugend mit selbstersonnenen Begriffen anfüllen, sie dadurch für die wirkliche Welt verderben, und was für uns ein Athen seyn soll, in ein Seminarium für die thebaische Wüste umschaffen.

Die Pedanterie der wissenschaftlichen Erziehung bildet keine Köpfe für die Welt. Aber gewiß ist die Pedanterie der Geschäftspraxis ein noch weit sichreres Mittel den Geist zu tödten, als die wissenschaftliche. Die Beschäftigung mit Begriffen, Theorien, Systemen, zieht von den wirklichen Dingen ab: aber aus dem Traume in welchen sie versenken, weckt die äußre Welt wieder auf. Der Dünkel eines von oberflächlicher theoretischer Weisheit aufgeblasenen Kopfes wird bald durch die Erfahrung gedämpft, welche lehrt, wie viel ihm noch zu praktischer Einsicht fehlt: und die Bekantschaft mit fremden Einrichtungen, Gesetzen, Gewohnheiten, die zunächst nur eine Befriedigung der gelehrten Neugier gewährt, erhebt denn doch über den

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

engen Kreis des einförmigen Herkommens im Vaterlande. Was kann aber den Geist eines Menschen wecken, dem man durch frühe und anhaltende Arbeit nach vorgeschriebner Weise, die Ueberzeugung beygebracht hat, daß es außer dem Kreise dieser mechanischen Beschäftigung nichts gebe, das verdiene von ihm gekannt zu seyn.

Das langsame Emporsteigen nach der Reihe des Dienstalters findet sehr viele Freunde, weil es den Neid weniger reizt, als die Beförderung wegen großer Talente und Verdienste, welche die Eigenliebe der Menschen ungern anerkennt. Man sieht es lieber, wenn Männer von solchen Verdiensten, dergleichen jeder sich erwerben kann, nach und nach durch Umstände emporgehoben, und auf einem Wege, den nach ihnen jeder andre betreten kann, in Stellen versetzt werden, zu denen sie von der Natur nicht bestimmt waren.

Einige Schriftsteller, die vielleicht die nachtheiligen Folgen der Begünstigung unfähiger Favoriten oder gewisser Familien und Namen vor Augen gehabt haben mögen, verlangen, daß jeder, der auf eine höhere Stelle

An=

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

Anspruch macht, alle untergeordneten wenigstens durchgegangen seyn, und in denselben einige Zeit mit Lobe gearbeitet haben solle. Der Kaiser Joseph der Zweyte hat diesen Grundsatz zu einer gesetzlichen Vorschrift erheben wollen. Im Militair mag es vielleicht nützlich seyn, um eine gewisse persönliche Gleichheit zu erhalten, die neben der strengsten Subordination unentbehrlich ist. Unerschrokkenheit, Muth, Tapferkeit im Gefechte, Genauigkeit in der Disciplin, werden von den Officieren aller Grade verlangt, von einem wie vom andern. Ohne die Forderung, daß jeder fähig sey, den zu ersetzen, der zunächst über ihm steht, würden die meisten vielleicht bald auch zu den untern Stellen nicht mehr geschickt seyn. Hierauf gründen sich im Militair die Ansprüche auf gleichmäßige Beförderung, deren Nachtheile dennoch immer merklicher werden, je höher man hinaufsteigt. Im Civildienste ist aber der Beruf so mannigfaltig, die zu verschiednen Stellen erforderlichen Fähigkeiten sind so wesentlich von einander verschieden, daß eine Beförderung durch alle Stufen hindurch gar nicht statt findet.

Hohen Stellen mit Erfolge vorzustehen, ist es nothwendig die untergeordneten Geschäfte zu kennen, um ihren Werth, ihre Schwierigkeiten, ihre Mängel richtig zu beurtheilen. Aber es bedarf dazu nicht einer eignen großen Fertigkeit in denselben, die vielmehr das wirksamste Mittel ist, bessere Fähigkeiten zu lähmen.

Wer durch die Erfahrungen einer früher durchlaufnen Bahn zu höhern Geschäften geschickt werden soll, muß nicht durch unablässige Aufmerksamkeit auf unbedeutende Dinge erdrückt werden. Die Jugend ist fähig, für alle Gegenstände, an denen die Kräfte des Verstandes und Willens sich üben, ein lebhaftes Interesse zu fassen, welches in spätern Jahren, durch die Bekanntschaft mit den Schwierigkeiten nützlicher Unternehmungen, durch die zunehmende Eigensüchtigkeit und Kälte des Temperaments, mehrentheils sehr abnimt. Jene glückliche Periode des Lebens muß genutzt werden, die bessern Triebe des Geistes und Herzens zu entwickeln. Gewöhnung an ernsthafte Thätigkeit und an strenge Achtung des Berufs ist sehr nöthig, um die umherschweifende Einbildungskraft in Ordnung zu halten, und den Ungestüm der Begier-

gierden zu zügeln. Aber mannigfaltige Beschäftigungen und Umgang mit der Welt sind unentbehrlich, um den Geist, selbst für die Berufsarbeit, auszubilden. Sehr vieles, das mit ihr in keinem sichtbaren Zusammenhange steht, hat den größten Einfluß auf die Behandlung der Geschäfte. Die Bekanntschaft mit andern Dingen führt oft auf zufällige Beobachtungen über jene Gegenstände, und nicht selten entstehn die vorzüglichsten Gedanken über die Verbesserung der öffentlichen Angelegenheiten aus der unberufnen Beschäftigung mit ihnen. Der freye, heitre, über das kleinliche und mechanische der Berufsarbeit erhabne Sinn des Mannes, der seine Bildung mehr im Umgange mit Menschen als im Büreau erworben, treibt seine Geschäfte anders, als der sich blos durch aufgegebne Arbeit durchgequält hat. Seine Kentniß der Sachen im Einzelnen kann oft mangelhaft seyn: und an Fertigkeit das zu leisten, was Zehn und Hundert andre auch machen können, steht er vielleicht vielen nach. Aber dagegen hat er an Beurtheilung des Werthes wichtiger Dinge und an Interesse dafür gewonnen; und dieses ist der charakteristische

Zug

Zug in der Schätzung des vorzüglichen Geschäftsmannes.

Die Beförderung zu hohen Aemtern kann daher auch nicht allerdings als Belohnung geleisteter Dienste angesehen werden. Dies ist ein Vorurtheil, und giebt einen ganz falschen Gesichtspunkt. Macht und großer Einfluß müssen nicht demjenigen zu Theile werden, der in ganz andern Verhältnissen etwas geleistet hat; sondern dem, der fähig ist das zu leisten, was an der Stelle erwartet wird, die jetzt besetzt werden soll. Große Verdienste kann sich auch in untergeordneten Stellen mancher erworben haben, der höhern nicht gewachsen ist; der sich vielleicht nach Ruhe sehnt, und unter dem Schutze seines früher erworbnen Rufs, durch Unthätigkeit oder Unfähigkeit mehr Gutes hindern würde, als er vorhin geschafft hatte. Es ist ein großer Fehler in einer Dienst-Verfassung, wenn solche Beförderungen nothwendig werden, weil man kein andres Mittel hat, die gerechten Ansprüche verdienter Männer auf angemeßne Art zu befriedigen. Dafür giebt es Belohnungen an Gelde, und der in Deutschland so beliebten Ertheilung von Titel und

Rang: ohne daß die Sache des gemeinen Wesens den Bedürfnissen seiner Diener aufgeopfert wird.

Es ist um so viel nothwendiger dieses zu beachten, da nach unsrer deutschen Verfassung der Dienst selbst fast der einzige Weg ist, sich für Staatsgeschäfte zu bilden; und nicht leicht jemand ausserhalb desselben im Stande ist, zu der Verbesserung öffentlicher Angelegenheiten mitzuwirken. Wo Deliberationen großer gesetzgebender Versammlungen statt finden, sind diese die Schule der Staatsmänner. In England bilden sie sich im Parlamente. Da treten ausser den besoldeten Mitgliedern und Dienern der Regierung auch unabhängige Männer auf, um Mängel anzuzeigen, und Plane zu ihrer Verbesserung anzugeben. Bey uns wird es jedem, der nicht dazu bestellt ist, äusserst schwer, nur einmal zu erfahren, was man dazu wissen müßte. Es liegt schon im Wesen der monarchischen Verfassung und dem Geiste ihrer Verwaltung etwas, das verleitet, die Angelegenheiten des gemeinen Wesens nur als Sache der Regierung anzusehen: dahingegen die republikanischen Formen und der republikanische

Geist

Geist sie zur öffentlichen Sache machen. In Monarchieen wird jedes Interesse an gemeinen Angelegenheiten leicht als Anmaaßung; die Dreistigkeit laut darüber zu reden, als Vorwitz getadelt. Die Herrschsucht und der Stolz derjenigen, welchen die Verwaltung der Geschäfte anvertrauet ist, finden sich leicht beleidigt, wenn jemand sich nur darum bekümmert, der nicht dazu bestellt ist. Dafür hat die monarchische Regierungsform ganz anders kräftige Mittel, Plane zu Verbesserungen durchzusetzen, als in Republiken statt finden. In diesen ist, sobald sie so glücklich gewesen sind, sich aus den Stürmen der Demokratie zu dem Genusse innrer Ruhe unter dem Schutze einer festen Verfassung und dauernder Verhältnisse zu erheben, die Erhaltung des errungenen Guten der erste Zweck aller Einrichtungen und der ganzen Politik. Wenn aber der Lauf der Zeit ein unvermeidliches Bedürfniß großer Veränderungen herbeyführt, so fehlt es an einer Kraft sie durchzusetzen. Man fürchtet jede Gewalt die etwas neues Gutes erschaffen könnte, wegen des allzugefährlichen Misbrauches. Jeder einzelne Bürger, der mächtig genug wird,

sei-

seinem Vaterlande wohl zu thun, erregt daher Eifersucht, und die geringste Neuerung erfodert eine lange Unterhandlung, damit sie ohne Widerstand, und wo möglich ohne Aufsehen eintrete. Hingegen wird es dem Mann der Einsicht besitzt und ernstlich will, unter dem Schutze der alles umfassenden Autorität eines Monarchen leicht, jeden Widerstandzu überwinden, und die größten Verbesserungen durchzusetzen: sobald er sich auf der Stelle befindet, welche das Recht dazu giebt. Es kommt nur darauf an, dahin zu gelangen. Dazu gehört aber neben der lebhaften Begierde sich nützlich zu machen, auch noch das Talent, zufällige Verhältnisse zu benutzen, die Selbstverleugnung, seine Absichten nicht zu laut anzukündigen, — und Glück.

Denn es sind die Hindernisse nicht gering, welche jeder der in öffentlichen Angelegenheiten zu handeln beginnt *) in seinen Verhältnissen zu Mächtigen und Vorgesetzten, zu Nebenmännern, und zu dem Publico findet. Schwierigkeiten, welche nur durch einen Grad von

*) Die deutsche Sprache hat kein Wort für das, was Frankreich und England, homme public, a public man nennen.

von Vorsicht und Klugheit überwunden werden, den man nicht beym ersten Eintritte in das öffentliche Leben erwarten kann.

Die Allgewalt der unumschränktesten Autorität reicht nicht hin, in einem ausgebreiteten Kreise Gutes zu wirken, ohne Gehülfen und Untergebne von Kopf. Je höher die Stelle, je weiter der Wirkungskreis, desto fühlbarer wird dieses Bedürfniß. Aber die Herrschsucht, die unvermeidlich mit großer Macht verbunden ist, unterdrückt oft unvermerkt diese Empfindung; die Gewohnheit zu entscheiden und zu befehlen, stumpft sie ab. Wer sich selbst auf eine hohe Stelle emporgearbeitet hat, sieht leicht in dem Manne von Talenten, der unter ihm steht, einen Mitwerber, wo nicht der Gewalt, doch des Ansehns und Ruhms. Es geht alles gut, so lange dieser sich zum Werkzeuge hingiebt, zufrieden ist, von der Gunst zu leben, und auf Selbstständigkeit keine Ansprüche macht. Aber so bald er einige Unabhängigkeit in einem eignen Wirkungskreise verlangt, entsteht leicht eine gefährliche Rivalität, der das Interesse des gemeinen Wesens unterliegt. Das erste, was jeder zu beobachten hat, der nach einer

nütz=

nützlichen Wirksamkeit in größerem Kreise strebt, ist es, dieses Misverhältniß zu vermeiden. Die Selbstverleugnung, die dazu erfordert wird, ist schwer, aber sie ist nothwendig.

Noch gefährlichere Gegner hat das emporstrebende Talent in seinen Mitwerbern. Unter diesen existirt ohne Verabredung eine stillschweigende Verschwörung, den nicht aufkommen zu lassen, dessen stärkerer und besserer Wille, noch mehr als überlegne Fähigkeiten, denen imponiren, die nur von kleinen selbstsüchtigen Neigungen beherrscht werden. Diese verstehen nicht einmal eine bessere Denkungsart. Nur der Mann von edlem Gefühle findet in seinem eignen Herzen den Aufschluß uneigennütziger Handlungen, und der leidenschaftlichen Thätigkeit für das gemeine Wohl, die den meisten Menschen unbegreiflich ist, und der deswegen so oft falsche Bewegungsgründe untergelegt werden.

Die Stimme eines unpartheyischen Publici ist billiger. Aber wie selten ist es dieser in unsern Verfassungen möglich, sich hören zu lassen! So wenig ein allgemeines Ur-

theil

theil über einzelne Handlungen werth ist, über deren besondre Umstände und Veranlassungen keine Untersuchung Statt findet, so wird doch eine lange Reihe von Handlungen von ruhigen Zuschauern mehrentheils richtig geschätzt. Diese verkennen selten die Bewegungsgründe des Mannes der sich unter allen Umständen gleich bleibt. Die feinern Modificationen der Denkart entziehen sich dem gemeinen Beobachtungsgeiste: aber in der Handlungsweise eines entschiednen Charakters ist etwas so eigenthümliches, daß es jedem auffällt. Gerade der gemeine Menschenverstand und das unausgebildete Gefühl des großen Haufens läßt sich am wenigsten darin irre machen. Dieser wird Menschen, die von ungewöhnlichen Bewegungsgründen geleitet werden, die aus ihrer Persönlichkeit herausgehen, um sich selbst in einem größern Gegenstande wieder zu finden, mit dem sie sich identificiren, vielleicht für Phantasten halten, und mit Verwunderung ansehen; sich aber auf die Länge nicht leicht einen schlauen Intriganten, der das allgemeine Beste nur zum Mittel persönlicher Absichten gebraucht, für einen wahren

Patrioten aufheften lassen. Auf diese allgemeinen Züge der Denkungsart und des Charakters beschränkt sich indessen das richtige und treffende Urtheil des Publici. Ueber die Talente, die Kenntnisse, die Geschäftsfähigkeit, kommt ihm keines zu. Eine öffentliche Stimme kann sich überhaupt nur da bilden, wo viel öffentlich gehandelt wird: und ein gegründetes Urtheil kann nur von solchen herrühren, die mit Theilnahme aber ohne eignes Interesse zusehen. Wie sollte nun der große Haufe zu der Bekanntschaft mit Personen kommen, die in einem eingeschränkten Kreise auf untergeordneten Stellen für den Staat arbeiten? Wenn er eine Meinung über sie hat, so ist sie blindlings angenommen. Und von wem? Wer ist es, der diese Reputationen macht, und zerstört? Die Menschen, die in nähern Geschäftsverhältnissen einander kennen gelernt haben, sind selten aufgelegt, dem überlegnen Geiste eines unter ihnen zu huldigen, und der uninteressirten Liebe zum gemeinen Besten Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, welche genöthigt ist, in einem beständigen Kriege, zwar nicht mit dem unschuldigen PrivatInteresse, aber doch mit dem habsüchtigen Egoismus zu leben. Wer Laster

und Misbräuche haßt, wird verschrieen, als ob er die Menschen haßte, die von den Misbräuchen Vortheil ziehen: und doch wird gerade der Mann, der das gemeine Wohl im großen liebt, immer am meisten geneigt seyn, etwas für die Menschen zu thun, die seine Absichten befördern; und sogar Nachsicht mit ihren Fehlern haben. Wer mit Wärme für öffentliche Angelegenheiten spricht, gilt für intolerant: und diejenigen, die einen strengen Censor fürchten, wissen nur zu gut die Schwäche aller derer die ihre Mitschuldige sind oder seyn mögten zu gebrauchen, um eine allgemeine Stimme gegen den zu erregen, dessen Energie ihnen beschwerlich ist. Große Eigenschaften und eine beschränkte Lage, die ihre Entwicklung hindert; daraus entstehn Misverhältnisse, die dem großen Haufen, der sie nicht begreift, als Fehler des Charakters erscheinen, und Abneigung gegen den erzeugen, der sein Wohlthäter seyn würde, wenn er nur die Macht dazu besäße. Was für Menschen sind es dagegen, die sich eine allgemeine Gunst am leichtesten erwerben? Solche, die sich Mächtigen zu empfehlen wissen, dadurch den großen Haufen blenden, und

die

die das persönliche Interesse schonen, wo es nicht mit ihrem eignen in Streit geräth. Wer nur dieses im Auge hat, braucht sich eben nicht so viele Feinde zu machen. Man findet sich gern mit seinen Forderungen ab. Das eingeschränkte Interesse eines Einzelnen, auch sogar das Interesse seiner Eitelkeit, welches doch viel mehr umfaßt, als der gröbere Eigennutz, ist nicht so durchaus unverträglich mit dem Wohlbefinden andrer. Es findet sich bald eine Rangordnung darin: und Männern, die Einfluß haben, erlaubt jeder sehr gern Befriedigung ihrer PrivatNeigungen: denn das macht sie nachsichtig gegen die Wünsche andrer. Wer sich hingegen einer höhern Bestimmung hingiebt, und für größere Zwecke lebt, kann nicht immer den schonen, der ihnen im Wege ist; reizt dadurch den Widerstand, und wird zuletzt erbittert, wenn er sieht, daß er sich vergeblich abarbeitet. Alsdenn dienen die Ausbrüche des Unmuthes, die ihm entwischen, zum Beweise der Härte, der feindseligen Gemüthsart, der Unverträglichkeit. Nächstdem, wenn es seinen Feinden geglückt ist, seine Wirksamkeit zu lähmen, und er für die Welt so

gut

gut als todt ist, oder nach seinem wirklichen Ende, fängt man an ihn zu loben, um seines Gleichen unter den Lebenden, wenn es deren giebt, herabzusetzen, und desto hartnäckiger eben so zu verfolgen als ihn selbst, so lange man ihn fürchtete.

Jeder, der sich über sein persönliches Interesse erhebt, um für bessere Zwecke zu leben, mag hieraus abnehmen, was für Hindernisse er zu bekämpfen hat, und in wie fern er noch auf andre Belohnungen außer seinem eignen Bewußtseyn rechnen darf. So angenehm ihm die öffentliche Anerkennung seiner Absichten und Verdienste seyn mag, so muß er es über sich gewinnen, auch dieser zu entbehren, ohne sich dadurch niederschlagen zu lassen: das einzige, dem er nicht freywillig entsagen kann, ist die Bemühung Gutes zu befördern, so lange ihm dazu noch einige Mittel zu Gebote stehen.

Der Leser, der die Staatsverwaltung aus dem Gesichtspunkte des ruhigen Bürgers oder Unterthans betrachtet, wird vielleicht glauben, daß hier durch die stete Rücksicht auf Beförderung im Dienste dem Ehrgeize

schon

schon zu viel eingeräumt werde; daß es eben nicht nothwendig sey, die Stellen, die große Macht verleihen und durch äußern Glanz den Leidenschaften schmeicheln, selbst zu bekleiden, um Gutes zu wirken; da Hohe und Mächtige doch so oft zu den Einsichten und dem Dienst-Eifer ihrer Untergebnen ihre Zuflucht nehmen müssen: und daß es rathsamer sey, die beschränkte Liebe zur Pflicht zu empfehlen. Es ist wahr, der Ehrgeiz ist eine zweydeutige Triebfeder. Die allzulebhafte Begierde emporzusteigen, erzeugt seltener eine muthige Anstrengung für das selbsterkannte Gute, als vielmehr eine angespannte Thätigkeit etwas zu leisten, das Höhern wohlgefällt. Der Ehrgeiz läßt sich leicht täuschen. Aber von ihm ist die Begierde nach Macht sehr verschieden. Diese hat einen reellen Gegenstand. Das Bestreben nach der Gewalt, auszuführen, was man für nützlich erkannt hat, ist in einem thätigen Gemüthe ganz unzertrennlich mit der Liebe zum gemeinen Wohl verbunden. Nur derjenige, der ohne Erfahrung, von lebhafter Begierde nach nützlicher Thätigkeit beseelt, und den Kopf mit Ideen über die Verbesserung der bürgerlichen

Verhältnisse angefüllt, in die Welt eintritt, kann anfangs hoffen, blos durch den Einfluß seiner Vorstellungen unter höherer Autorität viel auszurichten. Denn es ist in der That unmöglich, mit Sicherheit auf die Ausführung großer Dinge zu rechnen, wenn man nicht die Macht besitzt, selbst zu handeln. Und das aus folgendem Grunde.

Verstand, Einsicht, Kenntnisse; diese sind es nicht, die die Welt regieren. So verwickelt auch die Angelegenheiten des gemeinen Wesens sind, so beruhet doch die Leitung derselben und das Wohl der Staaten im Großen fast allemal auf einfachen Grundsätzen von einleuchtender Wahrheit. Das treffende Urtheil, wodurch ihre Anwendung in schwierigen Fällen gefunden wird, ist weniger häufig als der Verstand, der das Allgemeine einsieht. Aber dieses Urtheil liegt doch selten ganz ausserhalb der Gränze guter Fähigkeiten. Wer es nicht selbst geschwind und mit Sicherheit trift, begreift es, und macht es sich zu eigen, so bald er es hört. Und hier könnte jeder vorzügliche Kopf so leicht eingreifen. Aber die größten Schwierigkeiten

der Regierungskunst liegen an einer ganz andern Stelle. Die Entschließungen der Menschen hängen überhaupt viel weniger von ihrem Verstande und ihren Einsichten ab, als von ihren Neigungen. Was hilft es, seinen Ideen den Beyfall Mächtiger zu verschaffen, wenn die schlecht gespannte Feder in der Ausführung jeden Augenblick versagt! Nur der Mann von kraftvollem und festem Charakter, der selbst gewollt hat, und fortdaurend selbst will, überwindet die unendlichen Hindernisse, die in den Nebenabsichten so vieler Menschen, in der eignen Nachgiebigkeit gegen diese, und in den Rücksichten auf kleine persönliche Verhältnisse liegen. Die Einsicht ist zu unsern Zeiten gemein. Aber die Entschlossenheit und Beharrlichkeit ihr zu folgen, ist selten. Am ernstlichen Willen die Kleinigkeiten aufzuopfern die sich immer zunächst aufdringen, und den meisten Menschen so werth sind; am Entschlusse, wenn es auf große Zwecke ankommt, die persönlichen Unannehmlichkeiten zu verachten, die aus den unaufhörlichen Reibungen widerstrebender Leidenschaften andrer entstehn: da pflegt es zu fehlen. Diese Schwäche des Willens, durch welche das Gebäude

zusammenfällt, das der scharfsinnigste Verstand aufgeführt hat, mögte gern für Schonung andrer Menschen angesehn seyn. Aber ächtes Wohlwollen findet sich nur in thätigen Seelen, die den Muth haben, auch andre Menschen zu bekämpfen. Jene Besorgniß zu beleidigen und Furcht, selbst beleidigt zu werden, erzeugt nur eine tadelnswerthe Nachgiebigkeit gegen jeden, der Dreistigkeit genug hat zu fodern: und oft finden gerade solche, die weder Achtung noch Zuneigung einflößen, mehr Bereitwilligkeit, ihren zudringlichen Anforderungen etwas einzuräumen, als bessere Menschen, die nichts für sich begehren, und nur die Erlaubniß verlangen, etwas nützliches ausführen zu dürfen.

Es ist leicht, Einfluß auf den Verstand andrer Menschen, auch Vorgesetzter, zu gewinnen. Der Mann von Geist ist nie eines grössern und sicherern Einflusses gewiß, als bey Höhern und Mächtigen, die noch mehr Verstand besitzen, als er selbst. Der vorzügliche Kopf läßt sich am liebsten helfen, wo er fühlt, daß es ihm fehlt: dahingegen die Eitelkeit mittelmäßiger Menschen bey der geringsten Veranlassung eifersüchtig über ihr Ansehn wird. Aber so

leicht

leicht es ist, den Einsichten andrer zu Hülfe zu kommen, so unmöglich ist es den Charakter eines Menschen zu ersetzen. Das frappanteste Beyspiel dieser Wahrheit, die sich im Kleinen wie im Großen der Beobachtung aufdringt, haben unsre Zeiten an dem unglücklichen Könige Ludwig XVI gesehen. Niemand kann die Geschichte der schrecklichen Catastrophe lesen, die seiner Regierung und seinem Leben ein Ende gemacht hat, ohne in heftigen Unwillen über die fehlerhaften Rathschläge, die sie herbeigeführt, und über die Urheber derselben auszubrechen. Dieser trifft vor allen andern den Mann, der es sich angemaaßt hat, die Sache des Regenten führen zu wollen, ohne hinreichende Fähigkeiten zu diesem großen Geschäfte zu besitzen. Vergeblich sucht Necker in so vielen, und in mannigfaltiger Absicht lehrreichen Bänden, die verdienten Vorwürfe durch scharfsinniges Raisonnement zu entkräften. Seine Rechtfertigung einzelner Schritte, seine Darstellung der Gründe für die Unterlassung andrer; nichts überzeugt den Leser. Aber wenn er nach einer wehmüthigen Betrachtung über das

Betragen des unglücklichen Monarchen, und über seinen eignen Antheil an der traurigen Geschichte ausruft: ist es möglich für einen Andern Charakter zu haben *)! so muß der unerbittlichste Gegner verstummen. Dies einzige Wort wirft ein helleres Licht auf jene unglückliche Zeit, als alle Discussionen über einzelne Begebenheiten, und über jede vorgeschlagne, verworfne, angenommene, Maaßregel. Was Necker in Verhältnissen erfahren hat, die die Aufmerksamkeit der Welt auf sich zogen, das wird in geringerer Maaße und unter mannigfaltigen Modificationen, immer aber im wesentlichen dasselbe, jeder andre empfinden, der es versucht Plane anzugeben, zu deren Ausführung er einer fremden Autorität bedarf, ohne von dem Charakter der Machthaber gewiß zu seyn.

Es ist sehr weit, von dem vorübergehenden Vorsatze eines Augenblicks, in welchem nur allgemeine Gründe für die Sache erwogen, und die Unannehmlichkeiten der Ausfüh-

*) In den von seiner Tochter nach seinem Tode herausgegebenen Papieren.

führung nicht bedacht waren, bis zu der gleichförmigen Beharrlichkeit des festen Willens, der sich wohl von Gefühlen der Billigkeit und des Mitleids herabstimmen, und zur Abweichung von der Härte des todten Gesezzes bewegen, aber nie durch unverschämte Zudringlichkeit, unermüdetes Quälen, einschmeichelnde List, etwas abgewinnen läßt. Die Schlaffheit des Willens, die beym ersten Widerstande nach einem kurzen Kampfe, oder auch ohne allen Kampf nachgiebt; der Wankelmuth, dem ein feuriges Gemüth so oft unterworfen ist, — diese vernichten die besten Plane, ehe sie in Wirklichkeit übergegangen sind. Und wie bald merken die Untergebnen, daß es der Vorgesetzte nicht selbst ist, der die Sache will. Man treibt nur das mit vollem Ernste, was aus eignem Kopfe entsprungen ist, oder was man sich so zu eigen gemacht hat, als ob man es selbst ersonnen hätte. Wer nur durch Einfluß auf andre regieren kann, darf nur selten auf consequente Ausführung seiner herrschenden Ideen rechnen; muß sich mehrentheils begnügen, wenn ihm einzelne Würfe im Glücksspiele seiner politi-

schen

schen Thätigkeit gelingen. Er ist allzuglücklich, wenn ihm nicht von seinen Gehülfen oder andern Nebenmännern falsche Würfel untergeschoben werden.

Diese ganze Darstellung, die jedem einleuchten wird, der die Geschäftsführung im Großen aus Erfahrung kennt, hat etwas sehr niederschlagendes für jeden, der ein Misverhältniß seiner Kräfte und seines guten Willens zu seinem Wirkungskreise fühlt. Aber sie gewährt auch einen Grund der Beruhigung, wenn der Erfolg wohlgemeinter Bemühungen fehlschlägt. Es ist nothwendig, nicht zu viel zu erwarten, und nicht zu viel von sich selbst zu verlangen, wenn man nicht seine persönliche Zufriedenheit ohne Nutzen für die Welt aufopfern will.

Solche Wahrheiten mögten freylich immerhin verschwiegen werden: es mögte der Erfahrung eines jeden überlassen bleiben sie auszufinden, wenn man besorgen dürfte, durch ihre Bekanntmachung Kräfte zu lähmen, deren die Welt bedarf. Der junge Mann, der mit vollem Selbstgefühle in sie eintritt, muß sich mehr zutrauen, größeres

unternehmen, und mehr vom Ausgange erwarten, als ihm werden wird. Die frühe Ueberzeugung von der Nichtigkeit der überspannten Erwartungen erstickt die Blume des Geistes im Keime. Aber es ist nicht zu befürchten, daß die Denkungsart junger Männer von edleren Anlagen durch die Mittheilung von Resultaten langer Erfahrung eine nachtheilige Richtung erhalten werde. Es giebt Wahrheiten, die man keinem andern glaubt; die man selbst aus eigner Beobachtung geschöpft haben muß, um sie zu begreifen: und dieselbe Reihe von Erfahrungen, die Hunderte vor uns gemacht haben, dienen nicht zu unsrer Belehrung. Die thätigen Seelenkräfte hängen weit mehr von den Empfindungen ab, als von Einsichten: und so wie die Thorheiten der Väter nicht dazu dienen, weisere Enkel zu bilden, so wird auch das edle Bestreben für die Welt mehr zu leisten, als persönliche Verhältnisse fodern, nicht durch die Erfahrungen andrer in dem Herzen erstickt werden, das mit Energie ausgerüstet, und von der Liebe zu großen Gegenständen ergriffen ist.

Für diejenigen aber, denen ein günstiges Geschick die Macht gegeben, in einem großen Kreise zu wirken, liegt in diesen Betrachtungen ein dringender Bewegungsgrund, Menschen, in denen sie Verstand und Kraft erkennen, in Lagen zu versetzen, wo diese Eigenschaften sich zum Besten des gemeinen Wesens entwickeln können. Wer in einer hohen Stelle gutes wirklich auszuführen denkt, begnüge sich nicht mit dem, was er durch sich selbst und durch untergeordnete Werkzeuge zu thun vermag: er muß andern, die es werth sind, einen freyen Wirkungskreis nicht blos vergönnen, sondern selbst schaffen.

§. 3.

Von der Vertheilung der Geschäfte.

Alle menschlichen Wissenschaften, Künste, Geschäfte sind durch Trennung und Vertheilung unter Personen, die sich einzelnen Zweigen ausschließlich widmen, vervollkommnet worden. Es ist unmöglich, daß Menschen von gewöhnlichem Maaße des Verstandes und der Kenntnisse, vielerley Dinge, welche oftmals

entgegengesetzte Fähigkeiten erfodern, gleich gut verrichten. So erzeugt auch die beständige Beschäftigung mit bestimmten Geschäften der Staatsverwaltung eine Fertigkeit und Gewandtheit, die der überlegenste Verstand nicht ersetzt: und daher müssen Männer von den ausgezeichnetesten Talenten für große Angelegenheiten, sich so oft von armseligen Routiniers verlachen lassen. Aber auf der andern Seite leidet die Ausbildung des Kopfes durch die beständige Richtung aller Seelenkräfte auf ein eingeschränktes Fach und anhaltende Thätigkeit nach gewissen Formen. Die vorzügliche Bildung für einen Theil der Staatsgeschäfte macht zu manchen andern ungeschickt.

In der Trennung der verschiednen GeschäftsZweige, welche in großen Staaten unvermeidlich wird, liegt ein großer Vorzug ihrer Verwaltung. Für jedes Geschäft, das eine eigne Bildung erfodert, sind besondre Behörden vorhanden. Jeder, der sich dem Dienste widmen will, kann das Fach wählen, das seinen Fähigkeiten und Neigungen angemessen ist, und für jedes Fach hat man die Wahl unter vielen, die angestellt zu werden wünschen.

Je weiter man aber diese Zertheilung der Geschäfte treibt, desto merklicher werden auch ihre nachtheiligen Folgen. Jede Sache wird aus einseitigen Gesichtspunkten angesehen, und der Eifer für die Beförderung derselben nimt keine Rücksicht auf den Nachtheil, der für andre Angelegenheiten daraus entsteht. Jeder Geschäftsmann interessirt sich mit besondrer Vorliebe für das Fach, worin er arbeitet. Dieses kennt er am besten: das Gute was darin geschieht, liegt ihm zunächst vor Augen: und es gehört ein hoher Grad von Selbstverleugnung dazu, es aufzuopfern, um etwas zu befördern, das andern Ehre und Zufriedenheit gewährt. Dies geht leicht so weit, daß ein Departement mit dem andern in einen Krieg geräth, dessen Kosten das gemeine Wesen auf beyden Seiten bezahlt. Die Folgen, die aus der Verschiedenheit der Ansichten und der Denkungsart, dem Mißtrauen, und der Eifersucht unter Geschäftsmännern entstehen, sind immer sichtbarer, je höher die Stelle.

Das leichteste Mittel die Rivalität unter den verschiednen Departements unschädlich zu machen, und sie in Uebereinstimmung

zu setzen, scheint zwar darin zu liegen, daß der Monarch durchaus selbst regiere. Es hat auch einige ausserordentliche Männer gegeben, die es versuchten, und zum Erstaunen der Welt mehr als zu ihrem wahren Gewinne, in gewisser Maaße ausgeführt haben. Aber dieser Schein einer vollkommnen Selbstregierung kann nur den unerfahrnen großen Haufen blenden: und die Schriftsteller, welche seit einigen glänzenden und mit Ruhm bekränzten Beyspielen, die Völker glücklich preisen, denen dieses seltne Schicksal zu Theile ward, beweisen wenig Kenntniß der wirklichen Welt und der StaatsGeschäfte. Eine solche Art zu regieren hat die größesten Nachtheile. Es vollkommen zu leisten, ist unmöglich: was auch immer die Täuschungen des Selbstgefühls und die Schmeicheleyen der Umgebenden vorbringen mögen, die nicht selten nur ihren eignen Einfluß dadurch zu sichern und zu vermehren suchen. Die unendliche Menge von Gegenständen erfodert eine Mannigfaltigkeit von Kentnissen, die Ein Kopf nicht faßt; die Verwicklung aller Verhältnisse erfodert eine ruhige Untersuchung

und

und Berathung, wozu die nothwendigen Geschäfte, die unvermeidlichen Zerstreuungen, die persönlichen Verpflichtungen, der ersten Person im Staate keine Zeit lassen. Willkühr wird bey einer solchen Verwaltung allzuleicht mit Weisheit verwechselt, und der Eigensinn dessen, dem Niemand widersprechen darf, schlägt alles nieder, wovon er nichts wissen will. Unausführbare Befehle werden gegeben, weil keine Discussion der Mittel statt fand; und es wird verschwiegen, daß sie nicht befolgt worden sind. Um dieses zu verdecken, muß noch mehreres unterdrückt werden. Eine Verbindung untergeordneter Staatsdiener wird unvermeidlich, um die Sachen nur einigermaaßen im Gange zu erhalten, und zu verbergen, wie wenig von dem ausgeführt worden, was freylich mit dem Zauberworte eines höchsten Befehls nicht geschaffen werden konnte. So hat Joseph der Zweyte regiert. So sind viele Theile der Staatsverwaltung seines größern Vorbildes, Friedrich des Zweyten, beschaffen gewesen. So wird in Ewigkeit die Regierung jedes Monarchen ausfallen, der es unter-

nimt, etwas zu leisten, was menschliche Kräfte übersteigt.

Das Wohl des Staats beruhet vielmehr auf der Wahl der Personen, denen der Regent die höchsten Stellen der Verwaltung anvertrauet. Der Monarch, der sie zu beurtheilen weiß, wird das Wohl seiner Völker mehr befördern; ja er wird sogar sichrer seyn, daß seine eignen Grundsätze befolgt werden; er wird im besten Sinne des Worts mehr selbst regieren, als derjenige, der sich vom Scheine einer eigentlichen Selbstherrschaft verleiten läßt, zu tief in das unermeßliche Detail der Verwaltung einzugehen.

Aber wie ist es möglich, die unvermeidlichen üblen Folgen der Vertheilung der Geschäfte unter mannigfaltige Behörden, und die Disharmonie unter ihren Häuptern zu heben? Das einzige Mittel, sie in der Wurzel zu vernichten, findet sich nur in Grosbrittannien, wo alle Minister zusammen eine politische Parthey ausmachen, durch ihren überwiegenden Einfluß im Parlamente zu dem Besitze ihrer hohen Stellen gelangen, zusammen eintreten, und nur so lange zusammen

blei-

bleiben, als die Eintracht unter ihnen dauert. So bald diese aufhört, muß der schwächere Theil weichen, und andern Platz machen, die in ihren Grundsätzen und Absichten besser harmoniren. In allen Ländern, wo Geschäftsmänner einzeln, nach der Reihe der Dienst-Jahre, oder durch andre Umstände, — oder durch Verdienste und Talente, zu den höchsten Stellen gelangen, ohne daß auf ihre Verhältnisse unter einander Rücksicht genommen wird, kann nur alsdenn einige Uebereinstimmung in der Verwaltung entstehen, wenn die Geschäfte an der Stelle, wo sie zuletzt zusammenlaufen, in so wenigen Händen als möglich concentrirt werden; wenn die Wenigen, die das uneingeschränkte Vertrauen des Regenten besitzen, einen entschiednen Einfluß auf alle Angelegenheiten des Staats erhalten, und alle Zweige derselben von ihnen abhängig gemacht werden.

Alles, was von der eignen Regierung des Regenten bemerkt worden, leidet auch auf seine Minister Anwendung. In allen Stellen, welchen die Leitung verwickelter und mannigfaltiger Geschäfte obliegt, ist es das

das erste und nothwendigste, sich von der Menge des kleinlichen Details loszumachen, um Ruhe des Geistes für die Erwägung großer Gegenstände zu erhalten. Neue Ideen, Plane zu wichtigen Verbesserungen, müssen oft, von mehreren Seiten, in mannigfaltigen Beziehungen, und in verschiednen Stimmungen des Geistes geprüft werden. Wie ist es möglich, dieses zu leisten? wenn der Kopf von der Arbeit der täglichen DienstGeschäfte erschöpft ist: wenn die besten Stunden mit einer Beschäftigung angefüllt werden, die durch einige Uebung mechanisch wird, und deren einschläfernde Einförmigkeit das Interesse lähmt. Es giebt am Ende eine eigne Art von Behaglichkeit dabey, über diese Last von Arbeit zu seufzen: sie dient oft zum Vorwande bey sich selbst, wichtigere Ueberlegungen zu entfernen. Freylich findet man auch in hohen Stellen Männer, die ihre Muße nicht auf so würdige Art zum Besten des Staats gebrauchen würden, und die mit vielem Detail beschäftigt seyn müssen, weil sie sonst nichts thäten: aber der Mann von Kopf, der sich zu Höherem berufen fühlt, muß

in der Verfassung des Dienstes Mittel finden, sich frey zu machen.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die Minister kann entweder nach Provinzen oder nach Departements geschehen. Beydes hat eigne Nachtheile, eigne Vorzüge. Individuelle Umstände entscheiden, ob die geographische Abtheilung oder die Trennung der einzelnen Gegenstände der Administration vorzuziehen ist.

Entfernte, durch Lage und Verhältnisse isolirte, oder durch eigenthümliche Verfassung ausgezeichnete Provinzen, werden besser der Direction Eines Mannes übertragen, der mit der Denkungsart, den Neigungen, Sitten und Gewohnheiten der Einwohner durchaus bekannt, in dem Geiste der Menschen und ihrer Verfassung handelt.

Hingegen ist es in Ländern, die durch Lage der Provinzen und Beschaffenheit der Einwohner zu einem Ganzen verbunden sind, nützlicher, die Geschäfte Departementsweise zu vertheilen. Die größere Einheit in der Verwaltung einzelner Zweige gewährt da, wo

alle andre Verhältnisse übereinstimmen, wesentliche Vortheile.

Es ist noch die innre Vertheilung und Verbindung der drey großen Hauptzweige der Staatsverwaltung übrig; der Justiz; der oekonomischen Verwaltung; und der RegierungsSachen, welche die Policey, die Aufsicht über Städte und andre Corporationen, Ausübung der HoheitsRechte, und die Oberaufsicht über alle Privatangelegenheiten, in so fern sie auf das gemeine Wesen Einfluß haben, in sich begreifen.

In den meisten kleinen deutschen Staaten ist nach dem Herkommen der frühern Zeiten, da die Beschränktheit der Geschäfte und der StaatsEinkünfte ein kleines Personale und sehr wenige Collegien erfoderte, eine Verbindung der Justiz mit den RegierungsGeschäften, wenigstens mit der Policey, hergebracht. Späterhin sind einige fürstliche Räthe unter dem Namen von Geheimen Räthen oder Ministern zu einem eignen Collegio bestellt. Nachdem die Direction des Ganzen diesem übergeben worden, ist das kleine Detail der gewöhnlichen RegierungsGeschäfte

entweder bey den JustizCollegien geblieben; (welche mehrentheils den Namen Regierung führen); oder es ist der höchsten Oberbehörde beygelegt; oder es ist mit der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte verbunden; oder endlich sind besondre Collegia dafür angeordnet.

Wenn die höchste Staatsbehörde die untergeordneten RegierungsGeschäfte selbst besorgt, so werden sehr leicht die größesten Gegenstände, die eben nicht gerade an diesem Tage eilig sind, den unbedeutenden kleinen Angelegenheiten aufgeopfert, deren Menge immerfort zudrängt, und durch den täglichen Umlauf des Uhrwerks fortgetrieben werden muß.

Die Verbindung der RegierungsSachen mit der Justiz, hat sehr große Nachtheile. Die Verwaltung der Gerechtigkeit erfodert eine ganz eigenthümliche Bildung des Geistes, und ist durchaus von der Behandlung der RegierungsGeschäfte verschieden. In der Justiz geht die Form über alles. Die strenge Beobachtung gesetzlicher Formen ist unentbehrlich, um die Rechte und das Eigenthum jedes Einzelnen gegen Andre, und gegen will-

führliche Eingriffe höherer Macht im Staate zu schützen. Die Größe der Objecte kommt weniger in Betracht, als die Reinheit der Grundsätze nach denen entschieden wird. Die edelsten Neigungen, die Begierde, das für recht erkannte auszuführen, eine Angelegenheit, die für das Wohl andrer wichtig ist, zu beendigen, gut und geschwind zu beendigen, so viele in andern Zweigen der Geschäfte schätzbaren Eigenschaften, sind gefährliche Versucher, den Richter von seiner Bestimmung abzuleiten: und seine Bemühung, die öffentliche Ordnung zu schützen und zu befördern, muß ganz andere Wege einschlagen, als den Verwaltungsbehörden offen stehen. Ein einzelner Mann kann beydes in sich vereinigen; wenn er für sich allein steht, und unabhängig von Mitarbeitern handelt, vermag er wohl von einem Geschäfte zum andern überzugehen, und sich in den besondern Geist eines jeden zu versetzen. Ein tüchtiger Landpfleger entscheidet Processe, trift darauf PoliceyAnordnungen, macht oeconomische Anstalten: und besorgt das Interesse der Unterthanen nur um so viel besser, je mannigfaltiger die Seiten sind,

von denen er ihre Angelegenheiten kennen lernt und angreifen darf. In Collegien prädominirt der Geist der vorgeschriebnen Form. Die Leichtigkeit, von einer Stimmung zur andern überzugehen, wird durch die Zusammensetzung mehrerer Personen, und durch die nothwendige Pedanterie der Ordnung in den Geschäften beschränkt: und der Strom, den die Mehrheit der Personen und der Geschäfte bildet, zieht unwiderstehlich mit sich fort. Bey der Ueberweisung der Regierungsgeschäfte an Justiz-Collegien wird also leicht das gemeine Beste der Förmlichkeit aufgeopfert, oder der Rechtsgang durch die Fürsorge für das Wohl des Staats gestört.

Bey ihrer Verbindung mit den oekonomischen (sogenannten Cameral-) Geschäften, wird die Beförderung der öffentlichen Ordnung, dem Erwerbe oder der Ersparung für die Casse; dem Interesse der Domainen, das Wohl andrer Unterthanen nachgesetzt.

Die Vervielfältigung der Behörden ist zwar auch ein Uebel, zumal für kleine Staaten. Sie haben nicht genug zu thun, und machen sich unnöthige Beschäftigung: sie quälen die Menschen unaufhörlich, um nur recht

viel

viel zu regieren. Aber es hat ganz überwiegende Vortheile, wenn es eine besondre Laufbahn im Dienste des Staates giebt, die ausschließlich den eigentlichen Regierungs-Geschäften gewidmet ist, und in der man sich gewöhnt, alles allein aus dem Gesichtspunkte anzusehen, den das Interesse des größern allgemeinen Bestens anweiset.

§. 4.

Von der Verwaltung der Geschäfte durch einzelne Personen, und durch Collegien.

Die treffende Bemerkung eines großen praktischen Staatsmannes *), nach welcher alle Gegenstände der Berathschlagung im geheimen Rathe der Regenten todten Bildern gleich sind, das Leben aller Entschließungen und Handlungen aber in der Auswahl der Personen besteht, die sie ausführen sollen, läßt sich auf die ganze Form der Staatsverwaltung anwenden. Es ist nicht genug, fügt jener große Kenner der Welt und der Geschäfte hinzu, die Menschen in Classen nach einer allgemeinen Idee, und gleichsam nach mathematischen Proportionen zu betrachten,

*) Der Canzler Baco von Verulam, in den Sermon. fidel. oder Essays. XX.

ten, so wie ihre Gemüthsart und ihre Verhältnisse beschaffen seyn sollten: sondern das richtige Urtheil bewährt sich in der guten Auswahl der Individuen.

Diesem widerspricht die Weisheit der neuern Zeiten gerade zu. Sie glaubt, die größeste Vollkommenheit der Staatskunst bestehe nicht darin, die individuellen Eigenschaften der Menschen zu benutzen, sondern vielmehr darin, sich über sie zu erheben, die Unvollkommenheiten einzelner Personen durch vorgeschriebne Formen zu unterdrücken, durchgehends Willkühr zu verbannen, und die Angelegenheiten der menschlichen Gesellschaft dem bloßen Gesetze zu unterwerfen.

Eine bürgerliche Gesellschaft, die durch bloße Gesetze, oder auch nur nach bloßen Gesetzen regiert werden sollte, müßte aus Geschöpfen bestehen, die wie Lord Bacon sagt, die Idee einer mathematischen Figur repräsentirten. Staaten, die aus Menschen bestehen, müssen durch individuelle Autorität von Vorgesetzten regiert werden. Indessen sind allerdings Veranstaltungen nöthig, um zu verhindern, daß die wohlthätige Macht der

öffentlichen Beamten nicht aus Eigennutz oder Leidenschaft gemisbraucht werde.

Das Hauptmittel, wodurch man sich bemüht diesen Zweck zu erreichen, ist dieses, die Geschäfte Collegien zu übergeben, in denen nach Mehrheit der Stimmen entschieden wird. Die Leidenschaften der Mitglieder, meint man, entkräften einander wechselseitig, und in der Berathung mehrerer muß die Vernunft die Oberhand behalten. Ferner verspricht man sich von ihrer gemeinschaftlichen Arbeit, mehr Weisheit in der Ueberlegung, Bedachtsamkeit in der Entscheidung, Beharrlichkeit in der Anwendung der Grundsätze. Dagegen hat offenbar die Verwaltung Einzelner mehr Einheit in Planen, und Kraft in der Ausführung.

In Collegien ist die Sache, aller gemeiniglich niemandes Sache, wenn sie nicht etwa das Ansehn des Collegii selbst, seine äußre Ehre, und Verhältnisse zu andern Behörden angeht. Ein einzelner Mann ist hingegen verantwortlich für seine Unternehmungen; er hat die Ehre von dem glücklichen Erfolge seiner Bemühungen; ihn trift die Schande

der

der Vernachlässigung und des schlechten Erfolgs. Ehrgeiz, Eitelkeit, Furcht, spornen seine Thätigkeit. Auch die Neigungen, welche die bessern Menschen alsdenn in Bewegung setzen, wenn sie keine Art von persönlichen Vortheilen erwarten dürfen, die Begierde sich nützlich zu machen, Liebe zu der Sache, womit sie sich lange beschäftigt, und in der sie viel geleistet haben; diese wirken freyer, als da, wo aus der Verschiedenheit der Ansichten, oder vielleicht gar der Beschränktheit und dem üblen Willen andrer, die in der Berathschlagung gleiches Recht haben, so viele Hindernisse entspringen. Auf der andern Seite hat die Willkühr ein zu freyes Spiel, wenn niemand berechtigt ist nachzufragen, als etwa nur der Vorgesetzte, dessen Kentniß so leicht etwas entgeht.

Es ist daher sehr vortheilhaft, wenn auch die Angelegenheiten, welche von einem einzelnen Manne abhängen, dennoch einem Collegio vorgetragen werden müssen. Dies schützt gegen Uebereilung und einseitige Beschlüsse. Die Sachen werden ganz anders erwogen, und die Acten genauer gelesen, wenn

davon Vortrag geschehen muß, als wenn alle Fehltritte in Papieren verborgen bleiben, und mit Actenstößen bedeckt werden. Der vorzüglichste Geschäftsmann bedarf einer solchen fortdaurenden Veranlassung zur Aufmerksamkeit auf sich selbst, und auch sogar derjenige, der sich allenfalls mit seinem eignen Gewissen abfände, wird erröthen, zu gestehen, was er sich nicht schämen würde zu thun; und handelt weniger leichtsinnig oder leidenschaftlich, wenn er das, was er vornimt, einer Versammlung anzeigen muß, die ihm Achtung einflößt. Aber es ist durchaus nothwendig, in Administrations-Angelegenheiten, wo es auf einen Zusammenhang aller Maasregeln ankommt, jedem der etwas erhebliches leisten soll, einen bestimmten Geschäftskreis anzuweisen, in dem er nach seiner Einsicht handeln darf, ohne von denen, die neben ihm stehen, zu sehr beschränkt zu werden.

Auch in den Collegien, wo keine gesetzliche Vertheilung der verschiednen Geschäftszweige unter die Mitglieder eingeführt ist, wird sich bald Ein Rath gewisse Sachen, ein Andrer andre zueignen, und durch gegenseitige collegiali-

gialische Nachgiebigkeit zum Herrn darin machen, ohne öffentlich die Verantwortlichkeit davon zu haben, die auf das ganze Collegium geworfen wird. Aber eben wegen dieser Verantwortlichkeit ist die gesetzliche Autorität in einzelnen Zweigen der Geschäfte heilsam; die usurpirte, nachtheilig.

Der Justiz ist es wesentlich, daß ihre Entscheidungen durch Mehrheit der Stimmen abgegeben werden, um Willkühr möglichst zu entfernen. Jede Abstimmung muß daher unabhängig seyn. Zwar wirken auch in Gerichtshöfen alle Bewegungsgründe und Empfindungen, die einem Menschen Einfluß auf andre verschaffen: aber auf die zufällige Ueberlegenheit einzelner Köpfe kann in der Anordnung der Geschäfte keine Rücksicht genommen werden: es ist die Sache, nicht der Verordnungen, sondern der Menschen, sie zu benutzen; ihr entgegen zu wirken, wo sie nachtheilig wird. Unter den einzelnen Arbeiten eines Gerichtshofes ist ferner kein solcher Zusammenhang als in AdministrationsAngelegenheiten, bey denen so viel davon abhängt, daß alles, was mit einem Gegenstande in

Ver=

Verbindung steht, von Einem Manne überse-hen, und mit unablässiger Aufmerksamkeit verfolgt werde. Endlich ist es nothwendig, die Mitglieder eines Gerichtshofes von allen individuellen Verhältnissen zu den Partheyen so viel als möglich entfernt zu halten. Aber in andern Dingen, wo es nicht auf strenge Anwendung der Gesetze, sondern auf Zwecke, Plane, übereinstimmende Maasregeln an-kommt, deren Ausführung so sehr von per-sönlichen Bemühungen, persönlichen Eigen-schaften, und persönlichen Verhältnissen ab-hängt, ist es sehr nützlich zu wissen, mit wem man zu thun hat, von wem man ab-hängt. Im gerichtlichen Verfahren schützt die Form von Collegialbeschlüssen, die kein Einzelner für sich allein zu verantworten hat, jedes Mitglied dessen Abstimmung unbekannt bleibt, gegen Vorwürfe, gegen zudringliche Sollicitationen, und manchesmal gegen Ver-suchungen, oder doch gegen Verdacht. Aber in der Administration, wo jede ertheilte An-weisung, jede gegebne Entscheidung, so leicht Einfluß auf folgende Geschäfte hat, ist eben diese in der Justiz so heilsame Wolke hinter

der sich jeder mitwirkende Richter verbirgt, höchst nachtheilig.

Untergebne, die sich nicht an einzelne Mitglieder des vorgesetzten Collegii wenden dürfen, oder von einem zum andern gewiesen werden, verlieren das Zutrauen zu ihrer eignen beschränkten Autorität, und zu den Gesinnungen derer, von denen sie abhängen. Es kann dem unmittelbar Vorgesetzten oft nöthig werden, sich eine fremde Schutzwehr zu machen, um das gehässige einer harten aber nothwendigen Entscheidung von sich abzulehnen. Aber dazu ist es besser, sich auf Befehle entfernter Obern zu berufen, als sich hinter einer vorgeblichen Ueberstimmung im Collegio zu verstecken, die jeder Sollicitant doch auszulegen versteht.

Im Verhältnisse zu Höhern haben Collegia hingegen einen Vorzug. Nicht allein die Mehrheit der Individuen, aus denen sie bestehn, auch die Form giebt der abstracten Person ein größeres Gewicht als irgend ein Einzelner sich versprechen kann. Die Vorstellungen und der ruhige Widerstand eines Staatsraths haben wohl eher den Sinn eines mäch-

tigen Gewalthabers gebrochen, der sich durch persönliche Ungnade von jedem einzelnen lästigen Widerspruche befreyen konnte.

In Collegien lernt man alles, was zum Vortrage gebracht wird, ordentlich erwägen. Aber jede Kleinigkeit, die an die Reihe kommt, erhält auch eine unverhältnißmäßige Wichtigkeit, und die größern Angelegenheiten verlieren eben so viel an Interesse, als die geringern gewinnen. Der Vortrag wird die Hauptsache, und es erzeugt leicht ein lebhafteres Gefühl der Zufriedenheit mit sich, wenn er gut von Statten gegangen ist und Beyfall gefunden hat, als wenn die wichtigste Sache selbst gelingt. Häufige und lange Sitzungen ermüden: die große Zahl mannigfaltiger Fälle, die nacheinander vorgetragen und entschieden werden, leiten die Aufmerksamkeit von den Hauptgedanken ab.

In Justizsachen sind häufige Discussionen unvermeidlich, und erhalten den Geist in einer lebendigen Thätigkeit. In andern Collegien, wo vorgeschriebne Formen weniger gelten, und es nicht sowohl auf Entscheidungen nach bestehenden Gesetzen, als vielmehr auf Ent-

schlüsse

schlüsse und Maasregeln ankommt, geht eine lebhafte Discussion leicht in persönlichen Streit, und das collegialische Benehmen, welches, da für die erste aller Tugenden gilt, und gewissermaaßen allerdings nothwendig ist, in schlaffe Nachgiebigkeit über.

Durch die Form der Berathschlagung, den vorgeschriebnen Gang der Verhandlungen, und gewisse eigenthümliche Grundsätze, die sich nach und nach bilden, und gesetzliches Ansehn erhalten, entsteht in jedem Collegio eine eigne Denkungsart, an welche sich die eintretenden Mitglieder anschließen. Diese werden durch die Versammlung gebildet, welche ihnen imponirt, und in der sie sich Freunde machen müssen, um mit Annehmlichkeit darin zu leben. Die Subordination unter das Directorium, die Schicklichkeit im Betragen gegen ältere und verdiente Mitglieder, die collegialische Freundschaft gegen Jüngere; dies alles sind vortrefliche Mittel, ein pflichtmäßiges anständiges Betragen zu bewirken: aber eben so viele Hindernisse der Entwicklung höherer Geistesfähigkeiten. Aus der einsamen Meditation, dem ungezwungnen

Um-

Umgange mit Männern von überlegnem Verstande und Erfahrung, der freyen Thätigkeit nach eigner Einsicht, daraus gehn die Menschen hervor, die fähig sind, sich über den hergebrachten Gang zu erheben, neue Wege einzuschlagen, diese mit Kraft zu verfolgen.

Wo es auf Plane ankommt, die der Gedanke eines schöpferischen Geistes erzeugt, ein Kopf von eigenthümlicher Denkungsart ausbildet, die Energie eines unzertheilten Willens ausführt, — was kann man sich da von der gemeinschaftlichen Arbeit mehrerer versprechen? die nicht von Einem Geiste beseelt, nicht durch persönliche Verhältnisse mit einander verbunden, sondern nur zufälliger Weise durch die Ordnung im Dienste zusammengesetzt sind.

Entwürfe und Gutachten, welche eine höhere Autorität von ganzen Collegien verlangt, sind selten brauchbar. Jeder einzelne Rath hätte vielleicht etwas besseres angegeben. Zu der gemeinschaftlichen Arbeit will jedes bedeutende Mitglied etwas von dem Seinigen hinzuthun: jedem zu Gefallen wird etwas aufgenommen, und aus diesen so wenig mit einander übereinstimmenden Theilen ein

schlecht zusammenhängendes Ganze herausgebracht. Die Grundzüge eines Plans müssen aus Einem Kopfe kommen. Mehrere mögen alsdann mit Vorschlägen zu Verbesserungen gehört werden. Aber auch dazu ist es sichrer, Einzelne zu berufen, als Personen zusammentreten zu lassen, deren verschiedne Ansichten und oftmals unverträgliche Charaktere lauter Disharmonie erzeugen, und deren Anschläge sich unter einander selbst aufheben.

Das auffallendeste Beyspiel davon, was aus einer solchen gemeinschaftlichen Arbeit vieler Menschen von verschiedner Denkart und Grundsätzen entsteht, hat die erste National-Versammlung des revolutionirten Frankreichs gegeben. Die assemblée constituante vereinigte in sich fast alle Talente des Reichs. Nur zu viele Männer von Geist und Kenntnissen, aber von ganz entgegengesetzten Grundsätzen und Absichten, waren bestellt, eine Constitutions-Acte zu verfertigen, und setzten ein Werk zusammen, das keine einzige Parthey befriedigte, und vielleicht von jedem einzelnen Mitgliede des unseligen Ausschusses besser gemacht wäre. Der Erfolg konnte kein andrer seyn. Wo Zusammenhang und Uebereinstimmung

einstimmung die wesentlichste Vollkommenheit ausmachen, kann das Werk im Ganzen immer nur desto schlechter ausfallen, je mehr Verstand im Einzelnen aufgewandt wird, wenn die Arbeit nicht unter dem entscheidenden Einflusse Eines Geistes steht.

Hiezu sind in größern gesetzgebenden Versammlungen, Verbindungen unentbehrlich, die sich unter der Anführung mächtiger Personen und großer Talente bilden, um das Uebergewicht in der Berathschlagung zu erhalten. Dieses ist der Partheygeist, der das englische Parlament beherrscht, und der in Deutschland so falsch beurtheilt wird, weil man nur die CollegialVerfassung kennt, worin er leicht in sträfliche Faction ausartet und die nothwendige Ruhe in der Behandlung der Geschäfte stört.

Vorzüglich wird ein ganzes Collegium niemals ernstlich in Plane hineingehn, die darauf abzwecken, seinen eignen Geschäftsgang zu reformiren. In diesem selbst liegt eine Kraft der Trägheit, die jeder Neuerung widerstrebt. Die innern Verhältnisse der Mitglieder zu einander, haben sich durch die hergebrachte Ordnung gebildet; die Behand-

lung der Sachen hat sich mit den wesentlichsten Grundsätzen der Verwaltung so enge verbunden: und eben hierauf beruht die Beharrlichkeit bey diesen Grundsätzen, aus welcher so viel gutes entspringt. Aber es wird auch in jeder Neuerung nur das Unbequeme der Veränderung, gefühlt. Die geringen Inconvenienzen dienen denen zum Vorwande, die aus Trägheit, aus Misgunst, Neid gegen Talente und Verdienste, allen nützlichen Entwürfen von großem Umfange abgeneigt sind: und durch jenen Vorwand lassen sich in den Widerstand, auch andre mit hineinziehen, die wohlmeinend aber zu ängstlich gewissenhaft sind, und daher den Entschluß zu fassen nicht vermögen, wodurch kleine Vortheile des althergebrachten, wesentlichen Verbesserungen aufgeopfert werden.

Solche Neuerungen sind jedoch in jedem Staate, und selbst bey der größten Vollkommenheit aller Einrichtungen sehr oft unvermeidlich. Jede Dienstverfassung hat in sich selbst ein Princip des Verderbens, welches mit dem Principe ihrer Vollkommenheit in der genauesten Verbindung steht. Ordnung und

Me-

Methode gewähren eine allgemeine Uebersicht; Uebereinstimmung in allen Arbeiten der untergeordneten Behörden, erleichtert das Geschäft ein so wohlangelegtes Kunstwerk zu regieren. Aber die ganze Thätigkeit derer, die damit beschäftigt sind, den regelmäßigen Gang desselben zu unterhalten, wird allmählig durch die ununterbrochne Aufmerksamkeit hierauf erschöpft. Ihre Brauchbarkeit wird nach dem Grade ihrer Fähigkeit, vorgeschriebne Arbeit zu liefern, beurtheilt. Dieser beschränkte Geist wirkt zurück auf die Vorgesetzten. Auch diese vermögen zuletzt nichts mehr, als die Maschine in Bewegung zu erhalten, welche so stark wird, daß sie nicht mehr von Menschen dirigirt werden kann, sondern die Menschen mit sich fortreißt. Alsdenn folgen alle die Uebel, die aus der Herrschaft der Formen entspringen. Je vollkommener das Uhrwerk alles leistet, worauf es angelegt worden, desto mehr verfehlt es alle dem ersten Plane fremden Zwecke: desto nothwendiger wird es, neue Mittel zu erschaffen, sobald andre Zeiten neue Bedürfnisse erzeugen. So führt die Vollkommen-

menheit in der Organisation der Geschäfts=verwaltung ihre eigne Zerstörung herbey. Wer wird aber Neues erdenken und im Stande seyn es auszuführen? wenn alle Menschen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten abgegeben haben, nichts als pedantische Befolgung vorgeschriebner Regeln kennen, und dadurch zu bloßen Werkzeugen herabgesunken sind. Woher wird man andre nehmen, die fähig sind, aus eigner Kraft das zu ersetzen, was die armseligen Formen zu leisten versagen? wenn man alle Köpfe so sorgfältig in diese gepreßt hat.

§. 5.

Von der Bezahlung der Staatsdiener.

Der falsche Gesichtspunkt, aus welchem die Geschäftsführung der Staatsdienerschaft erscheint, wenn man sie als Lohnarbeit betrachtet, erzeugt ein sehr nachtheiliges Vorurtheil über die Einkünfte, die mit öffentlichen Stellen verbunden sind. Das Publicum tadelt jede Belohnung derselben, die ihm zu hoch scheint, als eine unbefugte Verschwendung auf seine Kosten: und jeder Einzelne

der Lust hätte, ein öffentliches Geschäft für wohlfeilern Preis zu verrichten, hält sich berechtigt, über unbillige Begünstigung andrer zu klagen.

Was Geschäftsmänner für das gemeine Wesen leisten, kann nicht als gelieferte Arbeit nach einer Handwerkstaxe, auch nicht einmal gleich Kunstwerken geschätzt werden. Die jetzige Lage der öffentlichen Angelegenheiten verlangt die Dienste einer großen Zahl von Personen, die sich ihnen ausschließlich widmen, und zu diesem Berufe nicht ohne beträchtlichen Aufwand von Zeit, Mühe und Kosten geschickt werden. Die zu diesem Zwecke erlangten Kenntnisse und Geschicklichkeiten sind aber mehrentheils außer dem Staatsdienste zum Erwerbe untauglich. Die Einkünfte desselben müssen also den Aufwand der Vorbereitung ersetzen, anständigen Unterhalt gewähren, und einige Mittel zur Versorgung einer Familie darbieten.

In armen Republiken lebt der erste Staatsmann ohne Nachtheil seines Ansehns in Dürftigkeit. In reichen Republiken be-

zahlt die Ehre *). In ihnen ist das gemeine Wesen verlohren, sobald die großen Stellen mehr als einige Schadloshaltung eintragen, und das öffentliche Gut als eine Beute angesehen wird, in die sich die Mächtigen theilen. In Monarchien wird der Staat durch die kräftige Aufsicht und die Abhängigkeit aller, auch der höchsten Beamten vom Oberhaupte, gegen den Eigennutz Uebermächtiger geschützt. Nichts beschränkt den Re-

gen-

*) Der glänzende Gedanke des Montesquieu, daß das Princip der Monarchieen in der Ehre, und der Republiken in der Tugend bestehe, hat wenig Grund. Die Ehre wirkt in Republiken eben so viel als in Monarchieen: nur ihre äußern Zeichen sind verschieden. Tugend und Vaterlandsliebe sind in Monarchieen so wirksam als in Republiken. Die Liebe zur Gleichheit, worin die republikanische Tugend des Montesquieu bestehn soll, ist nicht reine Tugend. Der aristokratische Neid gegen hervorstechende Verdienste, ein sehr thätiges Princip der republikanischen Denkungsart, ist auch eine Art Liebe zur Gleichheit: und in Demokratieen verbirgt sich die wildeste Herschsucht hinter republikanische Ansprüche auf allgemeine Gleichheit. Dagegen giebt es auch in Monarchieen ein Ehrgefühl, das wahrlich nicht der Tugend entgegen gesetzt werden darf.

genten in der freyen Wahl seiner Diener: er darf durch reichliche Bezahlung die Dienste des tüchtigen Mannes erkaufen, der ohne dieselbe seine Kräfte, aus Mangel an eignem Vermögen, dem Staate nicht widmen könnte.

Es ist zwar dem gemeinen Wesen nicht vortheilhaft, wenn alle seine Beamte ganz allein von den Einkünften ihrer Stellen leben. Dies wird aber auch nicht leicht der Fall seyn. Es werden immer viele, die nicht des Unterhalts wegen zu dienen brauchen, aus andern Beweggründen in den Dienst treten: aber ein unabhängiger Geist, der im Dienste so schätzbar ist, und den man am ersten bey denen voraussetzen zu können glaubt, die eignes Vermögen besitzen, gehört nicht ihnen ausschließlich zu. Häufig findet man nicht allein große Talente, sondern auch Uneigennützigkeit und Eifer mit eigner Gefahr und Aufopfrung Gutes zu wirken, bey solchen, die jener Stütze entbehren. Die Liebe zum gemeinen Wesen, die Begierde nach nützlicher Thätigkeit, haben das eigne, daß sie sich des Menschen, der von ihnen einmal ergriffen ist, ganz bemeistern: und das ist vielleicht am ehesten von dem zu erwarten, der nie in Ge-

fahr war, durch die Weichlichkeit des Wohllebens verführt zu werden; und der in einem Leben für Ideen, die etwas größeres umfassen, einen Ersatz für persönliche Vortheile sucht, die ihm das Schicksal versagt.

Aber mit einiger Zufriedenheit müssen solche Männer doch im Dienste leben können. Und wie schwer ist dieses durch die große Veränderung aller oekonomischen Verhältnisse in den neueren Zeiten geworden! Die Preise aller Dinge sind seit sehr langer Zeit in beständigem Steigen. In wenigen Ländern ist indessen der alte Fuß der Natural-Anweisungen beybehalten. Man hat die Besoldungen mehrentheils auf Geld gesetzt, und bey weitem nicht im Verhältnisse mit jener Veränderung des Geldwerthes erhöhet. Hiezu ist noch gegen das Ende des letzten Jahrhunderts, eine plötzliche und übermäßige Vertheurung der nothwendigsten Bedürfnisse eingetreten, welche bleibende Folgen nach sich zieht. In wohlgeordneten Staaten hält jedes Gewerbe, einzelne unglückliche Perioden abgerechnet, im Ganzen gleichen Schritt, und steigert seine Preise. Der Staatsdiener bleibt allein zurück. Man erschrickt, wenn man den Ge-

halt

halt mancher wichtigen Stellen mit dem vergleicht, was mit der gleichen Summe vor hundert Jahren auszurichten stand. Denn was wird daraus entstehen; was muß daraus entstehen, wenn die billige Ausgleichung unter dem Vorwande der nöthigen Oekonomie eigensinnig verweigert wird? Kann man glauben, daß Männer, deren Geschicklichkeit der Staat bedarf, und die sich Hohen und Mächtigen so nothwendig zu machen wissen, in stoischer oder cynischer Enthaltsamkeit, sich mit dem Gefühle, ihre Pflicht gethan zu haben, abfinden lassen? daß sie zusehen werden, wie der Fleißige und Glückliche in jedem Gewerbe zu dem Genusse eines Wohllebens gelangt, das immer wünschenswerther wird, je mehr der Luxus zunimt und sich verbreitet; daß sie mit dem Bewußtseyn, das ihrige zu der Beförderung des allgemeinen Wohlstandes beygetragen zu haben, zufrieden seyn werden? Bey der Bestimmung der DienstEinkünfte muß nicht allein auf den Unterhalt, sondern auch auf die Forderungen der allgemeinen Sitten einige Rücksicht genommen werden. Eine gewisse Uebereinstimmung in diesen mit den übrigen Mitglie-

gliedern der bürgerlichen Gesellschaft ist durchaus nothwendig. Ohne sie können die Beamten des gemeinen Wesens unmöglich die öffentliche Achtung bewahren, deren sie bedürfen. Diese wird zwar nicht durch übertriebnen Aufwand erworben: vielmehr erzeugen Leichtsinn und Schwelgerey in hohen und wichtigen Posten, nur Verachtung und höchstens Neid: aber sie erfodert einen gewissen Grad von Wohlstand. Endlich ist dieses nothwendig, um das Publicum gegen Bedrückungen aller Art zu sichern. Denn der Staatsbediente, der in einer unnatürlichen und unanständigen Dürftigkeit gehalten wird, geräth entweder in eine erniedrigende Abhängigkeit von reichen Privatpersonen, die ihn an ihrem Wohlleben Theil nehmen lassen; oder er wird sich durch eine unerträgliche Härte in der Ausübung seiner Macht an denen rächen, die er heimlich beneidet. In einer Schrift, die gute Gedanken über den Gegenstand dieser Betrachtungen enthält *), wird die treffende Be=

*) Gedanken und Meinungen über manches im Dienste und über andre Gegenstände von A. Zweyte Auflage 1804. (Königsberg).

Bemerkung gemacht, daß Zulagen und Gratificationen die Forderungen der Dienerschaft eben so wenig jemals befriedigen werden, als die hintern Räder eines rollenden Wagens die vordern erreichen können. Es ist wahr, die allgemeine Verbreitung des Wohllebens unsrer Zeiten erzeugt viele falsche Bedürfnisse, und die unverschämten Forderungen des Luxus gehen immer weiter. Aber der Staatsdiener, der kein eignes Vermögen hat, ist in der That in den jetzigen Zeiten mehrentheils näher beym Mangel, als beym Luxus. Er wird zu unheilbarem Mismuthe verurtheilt: er wird in Versuchung geführt, unanständige oder gar sträfliche Auswege zu suchen, um für sich und die Seinigen das nothwendige herbeyzuschaffen: und es werden ihm die Mittel entzogen, seinen Kindern die Bildung zu geben, die er selbst in günstigeren Zeiten erhalten hat. Die hartherzige Politik, welche hierauf erwiedern mögte, das letzte gehe den Staat nichts an, ihm sey es gleichgültig, ob die Kinder seiner verdienten Beamten in geringere Classen herabsinken, weil sich andre dafür wieder heben, würde nicht allein das mensch-

menschliche Gefühl beleidigen, sondern auch sehr falsch raisonniren. Die schlecht erzognen Kinder aus höhern Classen, fallen immer sicher dem Staate zur Last. Ihre vernachlässigte Erziehung ist nicht Vorbereitung zur harten Lebensart der untern Stände. Auf der andern Seite ersetzt der Reichthum der Emporkömmlinge nicht den Mangel an sorgsamer Erziehung und feiner Bildung der Väter. Der Staat verliert also doppelt, wenn er zugiebt, daß höhere Classen herabsinken, und es dagegen der Industrie der erwerbenden Classen überläßt, den Ausfall zu ersetzen.

Die freye Mitwerbung vieler Menschen von ungleichem Herkommen und mannigfaltiger frühern Bildung ist nothwendig, um allen Talenten den Weg zu öffnen, sich im Dienste des Staates nützlich zu machen. Es ist sehr vortheilhaft, daß bey den heutigen Völkern kein Stamm von Leviten, keine Caste von Priestern der Religion und des Gesetzes existirt, welche die Kentniß der öffentlichen Angelegenheiten in sich vererbt. Der Staat ist übel berathen, in welchem der Dienst als eine Stiftung zur Versorgung gewisser

Fa-

Familien, und öffentliche Stellen als Pfründen angesehen werden, die auf die nächsten Angehörigen derer übergehen, die sich einmal im Besitze befinden. Aber einigen Einfluß muß die Dienst-Aristokratie behalten. Die Kenntnisse, welche Kinder angesehener Beamten von ihren Vätern früh erhalten, sind schon etwas werth: doch diese lassen sich eher durch Bemühung erwerben, als die Gesinnung, welche aus den Familien-Cirkeln hervorgeht. Hiedurch bildet sich ein eigner Geist, der die Dienerschaft belebt, die Seele des Ganzen ausmacht, und mehr zur Aufrechthaltung des eigenthümlichen Charakters einer jeden besondern Staatsverwaltung beyträgt, als die strengste Disciplin im Dienste selbst vermag, wodurch man in einigen Staaten, allenfals auch einen Haufen von Personen, die ohne Rücksicht auf Vaterland und persönliche Verhältnisse, blos wegen gewisser Geschicklichkeiten angestellt worden, zusammen zu halten glaubt *).

Die Einkünfte, welche mit Staatsdiensten verbunden sind, bestehen entweder in der Bezahlung einzelner Arbeiten durch die Partheyen,

*) Auch dieser falsche Grundsatz ist in der preußischen Staatsverwaltung bisher befolgt, und tief in sie verwebt.

theyen, oder in fixer Besoldung. Man hat seit langer Zeit eingesehen, daß in der Erhebung der Sporteln von Einzelnen, etwas Erniedrigendes liegt, welches mittelst der Einfordrung durch besonders bestellte Personen nicht ganz gehoben werden kann; daß diese Anweisung auf Bezahlung der einzelnen Arbeit, die Beamten verleitet, den Geschäften die einträglichste Wendung zu geben; und daß in der Vermindrung der directen Staats-Ausgaben oft nur eine illusorische Erspatung liegt. An manchen Orten sind SportelCassen errichtet, denen man die Gebühren, die aus guten Gründen nicht abgeschafft werden, berechnen läßt. Durchaus alle zufällige Einnahmen aufzuheben, und blos eine reine Bestimmung fixer Besoldung eintreten zu lassen, ist nicht zu empfehlen. In manchen Stellen ist es vortheilhaft, einen Reiz zur Arbeit im Einzelnen bestehen zu lassen. Wer auch nicht von grobem Eigennutze geleitet wird, sieht doch oft mit Vergnügen einige unmittelbare Belohnung der vielleicht verdrießlichen Arbeit, und wird dadurch angetrieben, sie geschwinder zu beendigen. Ferner erhöhen sich manche zufällige Einnahmen von

selbst

selbst mit den steigenden Bedürfnissen. Dennoch ist es wegen der Schwierigkeiten, die Willkühr dabey in Schranken zu halten, rathsam, den größten Theil jener Einnahme in solche zu verwandeln, die der Versuchung und dem Verdachte keine Gelegenheit geben, und zugleich die Beamten gegen zufällige Verminderung der Einnahme durch unverschuldete Umstände sichern. Aber dazu ist es durchaus nothwendig, Bestimmungen zu treffen, die (wie NaturalAnweisungen) mit den Zeiten von selbst Schritt halten: oder desto häufiger und freygebiger neue Gehalts-Summen auszumitteln. Diese kosten dem Staate sehr viel: aber selbst von der oekonomischen Seite kann keine Schwierigkeit entstehen, wenn man erwägt, wie viel die öffentlichen Einkünfte mit den fortschreitenden Preisen der Dinge und der steigenden Cultur und Industrie, im äußern Geldwerthe und am innern Gehalte zugenommen haben, und noch immer zunehmen.

Diese Angelegenheit ist von solcher Wichtigkeit für die Staatsverwaltung und dadurch für das Wohlder Völker, daß sie den Großen nicht dringend genug empfohlen werden

 kann.

kann. In den meisten Staaten ist es vielleicht noch nicht zu spät, aber gewiß hohe Zeit, eine ernstliche Prüfung anzustellen, und Maasregeln zu ergreifen, um die Vortheile zu bewahren, die wir der mannigfaltigen Ausbildung unsrer SocialEinrichtungen und der verfeinerten Moralität der neuern Zeiten verdanken. Es ist um so nothwendiger, die Regenten und ihre Stellvertreter darauf aufmerksam zu machen, da diese vermöge ihrer Verhältnisse keine anschauliche Vorstellung von den Bedürfnissen der Personen haben, die großentheils so tief unter dem Kreise ihres täglichen Lebens stehen: und da diejenigen, welche sich selbst im Dienste zu ausgezeichneter Wohlhabenheit empor gearbeitet haben, das Ungemach unter dem andre erliegen, und das sie selbst nicht fühlen, nur zu oft mit einer Gleichgültigkeit ansehen, die eben so sehr von schlechter Beurtheilung als von Mangel an feiner Empfindung zeugt.

§. 6.

Von der Aufsicht über die Dienerschaft.

Das Verhältniß der öffentlichen Beamten zu dem gemeinen Wesen und zu dessen

Ober=

Oberhaupte, hat die Rechtsgelehrten in Deutschland lange beschäftigt, ohne daß sie zu befriedigenden Grundsätzen gelangt sind.

Nach den Gesetzen, die für einzelne Handlungen ex mandato gelten, können die fortdaurenden persönlichen Dienste in der Verwaltung eines Amtes nicht beurtheilt werden: das fällt in die Augen.

Durch eine Vergleichung derselben mit den Verhältnissen des Brodherrn zu seinen Knechten, wird die Staatsverwaltung allzu abhängig von der Willkühr des Oberhauptes; und dieses ist zu nachtheilig für die Ehre, das Ansehn, und das Interesse, der Dienerschaft, als daß man sie hätte durchaus gelten lassen können. Eben so wenig hat man sie ganz abweisen dürfen, da es an treffenderen rechtlichen Grundsätzen fehlt. Um indessen der völligen Freyheit willkührlicher DienstEntlassungen zu entgehen, worunter die unabhängige Denkart der öffentlichen Beamten, diese vorzüglichste, — in Ländern wo keine Landstände existiren, die einzige — Stütze der Gerechtigkeit und des gemeinen Wohls, zu sehr leidet; haben die Rechtsgelehrten ihre Zuflucht zu einer vorgeblichen stillschwei-

genden Bedingung aller Bestallungen genommen, vermöge deren der Verlust einer einmal verliehenen Stelle nur auf eine gerichtlich erwiesene sträfliche Handlung soll erfolgen können. So hat die eigenmächtige Gesetzgebung einiger Schriftsteller, die mit der Lage der untergeordneten Staatsdiener sympathisiren, (denn auf die höchsten Stellen der Staatsverwaltung, die ein unbeschränktes persönliches Vertrauen des Regenten erfordern, hat man doch nicht gewagt jene Grundsätze anzuwenden), das Vorurtheil erzeugt, daß niemand, der zu einem öffentlichen Amte einmal gelangt ist, ohne processualisches Verfahren und gerichtliche Sentenz, desselben verlustig werden könne. Ein durch besondre Verhältnisse in kleinen schlecht regierten deutschen Ländern veranlaßter GerichtsGebrauch des vormaligen ReichsCammergerichts, hat diesen willkührlichen Grundsätzen in einem großen Theile von Deutschland wirklich gesetzliche Kraft gegeben. So ist es dahin gekommen, daß die Verwaltung eines Theils der öffentlichen Gewalt, und der Genuß der dafür angewiesenen Belohnung, als ein Eigenthum angesehen werden.

den. Die Würde eines Staatsdienstes, als eine Pfründe! In diesen Worten legt sich schon der Widerspruch zu Tage. Es ist indessen nothwendig, die Schwierigkeiten der Sache ausführlicher zu untersuchen.

Nach jener Theorie wird zu einer Entsetzung vom Dienste, Untersuchung und Erkenntniß des ordentlichen Richters erfordert, um Ehre und Einkünfte der Beliehenen zu sichern. In der ersten Rücksicht wollen einige Rechtsgelehrte dem Dienstherrn das Recht zugestehen, eine sogenannte Dimissionem honestam zu ertheilen. Ueber die Entschädigung der entzognen Einkünfte stimmen die Meinungen nicht überein; die Verschiedenheit der Umstände hat mancherley Erkenntnisse veranlaßt. Aber diese beyden Punkte erschöpfen den Gegenstand noch nicht. Wenn man einmal zugiebt, daß die Verwaltung der öffentlichen Gewalt und der Genuß der damit verbundenen Besoldung nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden dürfen, als Privat-Rechte, so kommt es nicht allein darauf an, die Ehre und die Einkünfte sicher zu stellen. Demjenigen, der diese letzten allenfalls entbeh-

behren kann, ist die Beschäftigung mit seinen DienstArbeiten, der Genuß des Ansehens, des Einflusses auf seine Mitbürger, oftmals weit mehr werth, als alles Geld, das er mit dem Dienste verliert. Soll der Richter deswegen befugt seyn, nicht allein auf Schadloshaltung, sondern auf wirkliche Beybehaltung im Dienste zu erkennen? wodurch der verschmitzte Beamte, der sich vor einem CriminalProcesse zu hüten weiß, in den Stand gesetzt würde, sich unter dem Schutze der Gerichtshöfe nicht allein in seiner Stelle zu erhalten, sondern vielleicht gar andre rechtschaffne Männer, die neben und unter ihm nicht mit Zufriedenheit bleiben können, aus dem Dienste zu treiben.

Wenn die Entfernung aus demselben nicht ohne vorgängige Untersuchung und Urtheilsspruch des ordentlichen Richters erfolgen könnte, so dürfte auch jede geringere Bestrafung für Vernachlässigung oder muthwillige schlechte Ausrichtung der aufgetragenen Geschäfte, eben dahin gezogen werden. Damit wäre denn alle Zucht und Ordnung im Dienste vernichtet.

End=

Endlich kann bloße Unfähigkeit zwar nicht die Entsetzung als Strafe nach sich ziehen: es ist aber oft des gemeinen Bestens wegen nothwendig, Ungeschickte zu entfernen. Soll der Dienst als ein Eigenthum behandelt werden, so ist auch hiezu ein Verfahren des gewöhnlichen Gerichtshofes erforderlich. Derselbe muß also über die Geschicklichkeit urtheilen. Woher soll er aber die Gründe dazu nehmen? So wenig von den Sachen, als von ihrer Behandlung, kann man bey ihm die geringste Kentniß voraussetzen. Der Richter, der keinen Proceß über eine unbedeutende HandwerksArbeit enscheiden darf, ohne artis peritos zu Rathe zu ziehen, sollte die wichtigsten Angelegenheiten des gemeinen Wesens seinen Erkenntnissen unterziehen, ohne die Kunstverständigen zu hören? Diese sind hier keine andre, als die Vorgesetzten im Dienste. Sollte es aber auf ein von diesen abgegebnes Gutachten ankommen, so fällten sie wirklich die Erkenntnisse; nur unter fremden Namen: würden also der Verantwortlichkeit überhoben, und verlöhren alle Autorität über ihre Untergebnen.

Ge=

Gerichtshöfe müssen vermöge ihres Berufs die Rechte der Individuen schützen, und unter Partheyen ohne Ansehn der Person entscheiden. Die Rücksicht auf das gemeine Wesen ist ihnen fremd. Der Staat darf ihnen nicht mehr gelten, als die einzelne Person seiner Gegenparthey. Eine Administrations-Behörde verfährt in ihren Untersuchungen ganz anders, als die CriminalGesetze dem Richter vorschreiben. Sie hält sich an die Sache selbst mehr als an die Form, und beurtheilt mehr den Mann als seine einzelnen Handlungen. Der Gerichtshof richtet seine Untersuchung unmittelbar nur auf diese, und muß dem Beschuldigten alles zu gute kommen lassen, was dieser in den Worten der Gesetze, den Formen der Untersuchung und der Beweise ausfinden mag, um sich zu schützen. Nur zu oft hat man daher erfahren, daß schlaue Staatsdiener den Mangel an förmlicher Genauigkeit in dem Verfahren ihrer vorgesetzten Behörde benutzten, um ihre schlimmsten Vergehen zu verdecken, und sodann durch ein processualisches Verfahren eine gänzliche Straflosigkeit, oder gar EhrenErklärung und Schadloshal-

tung

tung zu erkämpfen. Es haben wohl gar Gerichtshöfe die strafbarsten Beamten in ihrem Unfuge geschützt, um die Heiligkeit der gerichtlichen Formen und ihre Unabhängigkeit von allem höhern Ansehn zu beweisen. Auf der andern Seite werden geringe Vergehen im Dienste oft mit unverhältnißmäßiger Härte bestraft, wenn man sie nach der Analogie eines Namens im CriminalCodex beurtheilt. Die Bestimmungen dessen, was Zurechtweisung, scharfen Verweis, wirkliche Bestrafung, und endlich gänzliche Entfernung vom Amte nach sich ziehen soll, ist so schwankend, daß die Gesetze darüber wenig vorschreiben können. Die Willkühr eines Gerichtshofes, der sich hier in eine fremde Gegend verschlagen findet, ist aber noch weit nachtheiliger für den, dessen Sache in einer unglücklichen Stunde abgeurtheilt wird, als die Beschlüsse der Dienstvorgesetzten seyn mögten. Endlich sind in diesen Angelegenheiten gewisse feinere Verhältnisse zu beachten, auf welche der gewöhnliche Richter keine Rücksicht nimt. Dieser erkennt auf Sechsmonathliche Suspension, ohne sich darum zu bekümmern, ob es mög-

lich ist, daß der Bestrafte nächstdem wieder eintrete, wenn er Achtung und Zutrauen derer verlohren, die neben und unter ihm stehen.

Keiner Classe von Staatsbeamten ist die persönliche Unabhängigkeit so wichtig, als den Dienern der Gerechtigkeit. Dennoch würde es die nachtheiligsten Folgen haben, die Mitglieder von Gerichtshöfen aller fremden Aufsicht zu entziehen. Die Schonung gegen Collegen, mit denen mannigfaltige persönliche Verhältnisse eintreten können, macht allzu nachsichtig, und es wäre daher sehr gefährlich, die Aufsicht über die Justizbeamten höhern Justizbehörden allein zu überlassen. In England, wo der Schutz des Eigenthums durch die Rechtspflege über alles geschätzt wird, sind die Richter zwar der vollkommensten Unabhängigkeit von der Krone gewiß, sobald sie einmal bestellt worden: dennoch hat man nöthig gefunden festzusetzen, daß sie auf einen Antrag beyder Häuser des Parlaments ihrer Stellen entsetzt werden können, — ohne gerichtliche Untersuchung.

Die

Die Gerichtshöfe, welche der Behauptung, daß ein processualisches Verfahren zu jeder Entlassung nothwendig sey, so großes Ansehn verschafft haben, weil man darin eine Schutzwehr gegen den Despotismus zu finden geglaubt, würden in der That wenig ausrichten, wenn auch ihre Grundsätze allgemeine Gültigkeit erhielten. Jeder Regent, der sie umgehen wollte, dürfte nur in die Bestallung einen Vorbehalt der freyen Dienstkündigung, und eine Entsagung auf gerichtliche Verhandlung darüber einrücken lassen. Glaubt man etwa, daß sich niemand finden würde, unter solchen Umständen eine öffentliche Stelle anzunehmen?

Die Unbestimmtheit der herrschenden Begriffe hat inzwischen sehr nachtheilige Folgen. So lange noch Zweifel darüber obwalten, in wie fern die Diener des Staats auf einer gerichtlichen Untersuchung ihrer Geschäftsführung bestehn dürfen, wird diese immer hin und wieder im Vertrauen auf die Weitläuftigkeit und Schwierigkeit einer solchen Untersuchung vernachlässigt werden. Es ist daher dringend nothwendig, die Aufsicht über den Dienst durch eine neue Gesetzgebung den

Ge=

Gerichtshöfen ausdrücklich zu entziehen, um sie andern Behörden zu übergeben.

Es ließe sich denken, daß alle Diener des Staats, eben so wie das Militair und die Geistlichkeit, angesehen würden, als wenn sie durch besondere freywillig eingegangene Verpflichtung aus den gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnissen ganz herausgetreten wären. Man könnte sie eben so wie jene Stände, einer eignen innern Disciplin ausschließlich unterwerfen. Aber dies hätte große Bedenklichkeiten. Im Militair beruhet alles auf einer höchst strengen Subordination, und auf einer uneingeschränkten Aufopferung alles dessen, was der Bestimmung eines Standes hinderlich seyn könnte, von dem der Staat Sicherheit und Schutz erwartet. In dieser Bestimmung, die nicht etwa nur einige Dienstleistungen verlangt, sondern welcher der ganze Mensch sich selbst hingeben muß, kann keine fremde Einmischung geduldet werden. Das Beyspiel der Geistlichkeit in denen Staaten und denen Zeiten, worin das System der kirchlichen Unabhängigkeit sich auf das vollkommenste ausgebildet hatte, zeigt, wie leicht die ausschließende Gerichtsbarkeit eines privilegirten Standes gemisbraucht wird, andre Stände

und

und sogar seine eignen Glieder zu Gunsten der Hierarchie zu unterdrücken.

Die Civildienerschaft muß also in Ansehung ihrer Stellen, der damit verbundnen Geschäfte und Einkünfte, ganz allein der Aufsicht ihrer Vorgesetzten im Dienste, in andern Verhältnissen aber der gemeinen Obrigkeit unterworfen seyn. Hiedurch ist zwar für die Erhaltung der Ordnung auf einer Seite gesorgt, allein es entstehn von einer andern neue Schwierigkeiten.

Der Regent selbst kann nur über seine höchsten Diener unmittelbar urtheilen: und sein Verfahren gegen Personen, denen er sein ganzes Vertrauen schenken muß, wenn sie ihrem hohen Berufe Genüge thun sollen, ist der Natur der Sache nach, ganz andern Regeln unterworfen, als die Aufsicht über untergeordnete Staatsdiener. Diese muß den Höhern übertragen werden: und sie ist daher Misbräuchen ausgesetzt, welche allemal die nachtheiligsten Folgen für das Ganze haben. Die unbillige Entfernung eines einzigen untadelhaften, vielleicht hochverdienten Mannes, entzieht dem Staate nicht allein die Dienste

die er selbst leisten konnte: sie lähmt den Geist unzähliger andern. Und wenn es auf mehreres als bloße Arbeit ankommt; wenn freymüthige Darstellung unangenehmer Wahrheiten, dreister Widerspruch vorgefaßter Meinungen, vielleicht gar Widerstand gegen den Eigennutz oder die Leidenschaften großer und gefährlicher Gegner erforderlich ist! Kann man dergleichen erwarten, wenn der bloße Wille eines Mannes in hohem Posten hinreicht, einen lästigen Untergebnen zu entfernen? Vorgeschriebne Formen können etwas thun, um willkührliche Behandlung zu erschweren. Aber sie sind nicht hinlänglich.

Alle diese Schwierigkeiten ließen sich vielleicht am besten durch ein Gesetz heben, dem zu folge:

Die Untersuchung alles entstehenden Verdachtes im öffentlichen Dienste begangner Verbrechen, als der Veruntreuung, Bestechung u. s. w. durch den gewöhnlichen Richter geschehen, und Bestrafung nur von ihm verfügt werden kann: hingegen die

Beur-

Beurtheilung vernachlässigter DienstPflichten und schlechter Ausführung der aufgetragnen Geschäfte, keiner andern Behörde zusteht, als den Vorgesetzten im Departement selbst; diese letzte befugt seyn sollen, jeden unfähig befundnen aus dem Dienste zu entfernen: jedem aber, der ohne Untersuchung und Erkenntniß des gewöhnlichen Richters seine Stelle verliert, nach Verhältniß seines Alters und seiner DienstJahre ein Theil seines Gehaltes verbleibt.

Würde dieses etwa näher dahin bestimmt, daß jeder, der 60 Jahre alt ist oder 35 Jahre im Dienste gestanden, das Ganze oder drey Viertheile; wer 50 Jahre alt ist oder 25 im Dienste gestanden, zwey Drittheile; wer 40 Jahre alt ist, oder 15 Jahre im Dienste gestanden, die Hälfte seines Einkommens, allemal behalten müsse, wenn er seine Stelle ohne Richterspruch verliert, so wäre jedem die bürgerliche Existenz gesichert, der er die frühern Jahre seines Lebens geopfert hat. Es kann seyn, daß unter dem Schutze dieses Gesetzes Einer oder Anderer ein größeres Einkom-

men

men behielte, als er verdient. Aber auf der andern Seite würde auch jeder gegen ungerechte oder harte Behandlung gesichert, die auch unter der vorzüglichsten Regierung immer möglich bleibt. Eine wünschenswerthe Unabhängigkeit im Dienste selbst würde gegründet: ohne jedoch der Disciplin zu schaden. Denn wie viele Menschen sollten wohl gleichgültig dabey seyn, wenn man sie unter jenen Bedingungen verabschiedete? Auf der andern Seite würden Vorgesetzte durch die Vermehrung der Ausgaben abgehalten werden, ihr Recht zu misbrauchen. Das wohlthätige Gesetz wurde daher auch dem Regenten wenig kosten: und einige dadurch verursachte Ausgaben mögten immerhin mit den Kosten andrer Misgriffe in der Regierung, als unvermeidliche Zufälligkeiten der unvollkommnen menschlichen Einrichtungen, vom öffentlichen Schatze getragen werden. Endlich würde dadurch auch das Schicksal derer auf eine günstige Art entschieden, die durch Alter oder Krankheit unvermögend geworden sind, ihren Geschäften vorzustehen: und die vielleicht in keinem Lande ganz mit der Freyge-

big-

digkeit behandelt werden, die man wünschen muß.

Die hier angegebnen allgemeinen Grundsätze bedürfen vielleicht noch einiger nähern Bestimmungen in verschiednen Zweigen der Verwaltung: aber solche müssen der Gesetzgebung jedes einzelnen Landes überlassen bleiben.

Wenn es auf einer Seite rathsam ist, die Gewalt der Vorgesetzten, auf solche Art einzuschränken, so ist es auf der andern nothwendig, ihrer Aufsicht über Untergebne eine größere Ausdehnung zu geben, als die herrschende Denkungsart unsrer Zeiten einräumen will.

Nach dieser soll jeder öffentliche Beamte nur für die Verwaltung seiner DienstGeschäfte verantwortlich seyn, und niemand das Recht haben, sich um sein übriges Leben zu bekümmern.

Es haben einige starke Geister, zunächst für sich selbst, dann aber auch zu Gunsten aller, die dreist genug sind, sich ihre Lehren zuzueignen, den Grundsatz aufgestellt, daß überall von niemanden mehr gefodert werden

dürfe, als daß seine Handlungen den Gesetzen gemäß seyen. Wenn nur die richterliche Ahndung vermieden wird, so sollen die PrivatNeigungen und Sitten, seine Tugenden und Fehler, den Staat und seine Mitbürger nichts angehen. Hierüber mag jeder sich mit Gott und seinem Gewissen abfinden. Jeder begnüge sich aber damit für sich, und enthalte sich aller Anforderungen an andre.

Diese Lehre, die von beredten Sophisten, mit Declamationen über den Werth der Freyheit und Unabhängigkeit vom Urtheile des verächtlichen großen Haufens, und von moralischen oder theologischen Schwätzern, mit Empfehlungen der christlichen Demuth und Nächstenliebe, beschönigt wird, ist dem schlaffen Geiste unsrer Zeiten sehr willkommen. Ihm ist es ein angenehmer Grundsatz, daß jeder denken und thun möge was ihm gefällt, wenn er nur die bürgerlichen Gesetze nicht übertritt. Aber mit diesen allein wird wenig in der Welt ausgerichtet. Die bürgerliche Gesellschaft ist eine sittliche Gemeinschaft unter den Menschen. Sie sind einander mehr schuldig,

als

als sich der Gewaltthätigkeit und erweislichen Betrugs zu enthalten. Das Beyspiel unsittlicher Lebensart, die verführerische Mittheilung tadelnswerther Gesinnungen, wirkt auf uns selbst, auf unsre Angehörigen. Welcher Hausvater vermag es, die ansteckende Kraft allgemeiner Sitten von seiner Familie abzuhalten? Wer kann Kinder zu wohldenkenden Menschen erziehen, wenn sie um sich her nichts sehen, als Gleichgültigkeit gegen Gutes und Uebles. Die freye Ausbildung der Kräfte des Geistes dient nur zu einem eiteln Vorwande, den moralischen Charakter der öffentlichen Beurtheilung zu entziehen. Die Menschen sind nicht in bürgerliche Gesellschaften zusammengetreten, damit jeder in ihr mit völliger Freyheit entwickle, was die Natur in ihn gelegt hat, schlechtes und gutes. Nesseln und Giftpflanzen des Feldes sollen sich nicht im Garten mit eben der Freyheit ausbreiten, als Fruchtbäume und wohlriechende Blumen; obwohl der Naturforscher an den schädlichsten Gewächsen vielleicht mehr Gefallen finden mag, als an den kräftigsten Heilpflanzen: und wenn gleich nach dem Natur-

Rechte der Vegetabilien, jene so viel Ansprüche auf die Existenz haben, als diese.

Die bisherigen Betrachtungen treffen die Staatsdienerschaft noch weit mehr, als alle andere Bürger. Ihre Situation, ihr Ansehn, giebt ihnen einen entscheidenden Einfluß auf die öffentlichen Sitten: und ihre Geschäftsführung selbst steht in der genauesten Verbindung mit ihrem Privatleben. Wer ein Kunstwerk kauft, bekümmert sich nicht um die Gesinnungen dessen, der es verfertigt hat. Aber die Thätigkeit des Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft ist kein solches Kunstwerk, das unabhängig von seiner Person beurtheilt und benutzt werden könnte. Der ganze Mensch ist da wirksam, nicht blos sein Verstand. Und wie viel mehr wirken die Neigungen, die Gewohnheiten des Privatlebens, als alle Einsichten! Man stellt zwar Beyspiele einzelner großer Männer auf, die ihr eignes Vermögen auf die leichtsinnigste Art verschwendeten, und vortrefliche Staatshaushälter waren; die allen Ausschweifungen ergeben, dem Vaterlande größere Dienste geleistet haben, als die untadel-

delhaftesten Männer von geringerem Geiste. Wenn man aber ihrem Leben genauer nachforscht, so wird sich ein sehr nachtheiliger Einfluß der Unsittlichkeit auf den öffentlichen Charakter zeigen. Schlechte Verbindungen, die unfehlbare Folge unmoralischer Neigungen, verwickeln den stärksten Geist in Maasregeln, die er für sich allein nicht gewollt hätte: und wer sich selbst nicht frey von verdientem Tadel fühlt, wird nachsichtig gegen andre.

Wie man aber auch über einzelne Ausnahmen denken mögte, so bleibt es immer nothwendig, die Sitten der Staatsdienerschaft im Allgemeinen zu beachten. Die Verhältnisse der verschiednen Bestimmungen in derselben, erfordern dabey besondre Rücksichten. Jeder Stand hat seine eignen Tugenden, und seinen engern oder weitern Kreis sittlicher Verpflichtungen. In einigen Ständen, und in manchen Stellen, kann ein Grad des Leichtsinns und der Ausschweifung tolerirt werden, der in andern unleidlich ist. Andre Stellen erfodern ihrer Natur nach einen ausgezeichneten Grad von Ernst und Würde; daher auch

von

von Zurückhaltung. Ist es zu ertragen, wenn Mitglieder eines obersten Gerichtshofes, den das ganze Land als die höchste Schutzwehr des Eigenthums, und der Sicherheit aller Einwohner verehren soll, öffentliche Achtung und Vertrauen leichtsinnig verscherzen? Kann es geduldet werden, wenn der gelehrteste und geschickteste Präsident oder Rath eines Gerichtshofes, ohne eben seine Berufspflichten zu vernachlässigen, dem Spiele oder Trunke in hohen Grade ergeben, sich durch gesellschaftliche Verhältnisse mit schlechten Menschen verächtlich und verdächtig machte? wenn ein Mitglied eines Ehegerichts in scandalösen Verbindungen lebte? Solche Sitten sind in solchen Stellen eben so wenig zu dulden, als in angesehenen Militairstellen, Feigheit, die, wenn nicht durch ein Kriegsrecht, dennoch von den DienstCamaraden geahndet werden würde.

Bey saturnalischen Versammlungen, wo die Zügel der strengern Sittlichkeit allgemein nachgelassen werden, muß doch die Wache nüchtern bleiben: und wer auf die Vorzüge aller Art Anspruch macht, die mit öffentlichen

Stel-

Stellen verbunden sind, muß auf die Freyheit des Privatmannes, sich gemächlich allen Neigungen zu überlassen, die nicht geradezu Ahndung des Richters verdienen oder Aergerniß geben, Verzicht leisten.

Die Aufmerksamkeit der Vorgesetzten auf die Sitten der untergeordneten Dienerschaft ist in den gegenwärtigen Zeiten um so viel nothwendiger geworden, da neuerlich eine Veränderung in der Denkungsart und Lebensweise eingetreten ist, aus welcher sehr nachtheilige Folgen zu entstehen drohen.

Vormals hatte jeder Stand, jedes Alter, jeder Beruf, seine eignen Begriffe von Schicklichkeit, die sich in einer eigenthümlichen Lebensart zeigten, und gleich im Aeussern durch Kleidung und Anstand ankündigten. Der Geistliche hätte geglaubt sich etwas zu vergeben, wenn er seine beschwerliche Kleidung ablegte, und suchte den Gesellschaften auszuweichen, deren freyer Ton seine Würde compromittiren konnte. Ohne das zerstreute Leben der Weltkinder zu verdammen, glaubte er, daß derjenige der berufen worden, zu

lehren, zu ermahnen, und die Menschen auf ihr überirdisches Interesse zurückzuführen, sich nicht allem Volke gleich stellen, sondern seine persönliche moralische Schwäche der Bemerkung des großen Haufens entziehen müßte, um seinem Amte mehr Nachdruck zu verschaffen. In andern Ständen vermieden Männer von hohem Range und wichtigen Geschäften, die Gelegenheit, wo sie in eine unanständige Gemeinschaft mit Personen gerathen konnten, von deren Betragen sie nicht sicher waren. Alte Männer und Frauen hüteten sich sorgfältig vor Verhältnissen, wo sie mit der Jugend auf den Fuß der Gleichheit behandelt wären, um den Einfluß auf das gesellschaftliche Leben festzuhalten, ohne den der jugendliche Leichtsinn so leicht verführt wird, Anstand, verfeinerten Geschmack, und Mäßigung zu verletzen. Sie behielten die Kleidung einer frühern Periode ihres Lebens bey, damit niemanden einfalle, eine nachtheilige Vergleichung mit den körperlichen Reizen, der Gewandtheit, und Stärke der blühenden Jugend anzustellen. Manche Arten des Genusses, und vorzüglich des Aufwandes, waren ge-

wissen Ständen vorbehalten, und wurden von andern nicht mit Neid angesehen. Man hielt es für ein Vorrecht derselben, und erklärte es für eine unschickliche Anmaaßung, wenn Geringere, waren sie auch reich, sich denselben Prachtaufwand erlaubten.

Die Denkungsart der neuern Zeiten hebt alle diese Unterschiede auf, die zum Theile nur auf Vorurtheilen, aber auf heilsamen, und nicht durchaus grundlosen Vorurtheilen beruheten. Jeder glaubt gegenwärtig Ansprüche auf jeden Genuß machen zu dürfen, den er bezahlen kann. Die Jugend begnügt sich nicht mehr, die Begierden zu befriedigen, die ihr natürlich sind; sie verlangt auch den Genuß des BequemlichkeitsLuxus. Das Alter will gleich der Jugend genießen; es will nicht sehen, wie sehr es durch Gleichstellung mit denen verliert, die so viel voraus haben; wie nöthig ihm Zurückhaltung ist, um seine eigenthümlichen Vorzüge geltend zu machen. In hohen Posten will man nicht mehr, so wie ehedem, dem ungezwungnen Lebensgenusse entsagen; fühlt aber nicht, wie sehr dem Range und der Würde, Gravität nothwendig

ist, um die Zudringlichkeit dreister Neulinge abzuhalten. Die ersten Stände im Staate verlieren ihr Ansehn, und die ganze bürger- gerliche Gesellschaft verliert zugleich etwas von ihrer Kraft, wenn dem Range, der in Monarchieen kein leerer Tand, sondern eine sehr wirksame Triebfeder der Ordnung ist, die Auszeichnung entzogen wird, wodurch er imponirte. Unter dem Vorwande einer philosophischen Erhabenheit über Vorurtheile, und aufgeklärter Verachtung aller unwesentlichen, und zum Theile willkührlichen Unterschiede unter den Menschen, reißt eine Gleichgültigkeit gegen die sittlichen Verhältnisse selbst ein. Die Menschen sind nicht durch bloße Verstandesbegriffe, durch reine Berechnungen des Eigennutzes, und durch Gesetze zu regieren. Die Neigungen, die Einbildungskraft und die Sinnlichkeit, verrücken auf mancherley Weise alle Anschläge der metaphysisch-juristischen Politik, die alles auf bestimmte Vorschriften und Formen reduciren will.

Die Veränderung in der Denkungsart und Lebensweise, die in unsern Tagen so

große

große Fortschritte gemacht hat, ist die zusammengesetzte Wirkung sehr vieler Ursachen, deren Entwicklung eine Darstellung der ganzen neuern Geschichte der Staaten, der Wissenschaften und Künste, und der Sitten voraussetzt. Sie ist nicht ganz unabhängig von allem fremden Einflusse auf deutschem Boden allein entstanden. Das Beyspiel Frankreichs, welches überall so viel wirkt, hat auch hieran großen Antheil.

Nach der interessanten Schilderung eines geistreichen französischen Schriftstellers *), haben die vormaligen Sitten seiner Nation im Jahre 1720, den ersten großen Stoß erlitten. Der allgemeine Umsturz aller Glücks-Umstände, welchen die Lawsche Catastrophe der Finanzen in diesem Jahre herbeyführte, wodurch fast alle Reiche arm, und so viele Arme reich wurden, hat daselbst eine Vermischung der Stände hervorgebracht, aus welcher eine Umkehrung aller Begriffe von Schicklichkeit entstanden. Die unabsehbaren Fol-

*) Duclos in seinen Memoires. Collection complette des Oeuvres Tom. X,

Folgen derselben in allen gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen, sind von sehr vielen guten Beobachtern unter den französischen Schriftstellern bemerkt und dargestellt.

Einen zweyten noch weit schrecklichern Act eines solchen Schauspiels, hat Frankreich in seiner neuesten Revolution gesehen. Deutschland hat ebenfalls eine große Veränderung erlitten: obgleich ohne gewaltsame Catastrophe. Seit dem Siebenjährigen Kriege hatte es sich zu einem hohen Grade von Wohlstand erhoben. Eine große Ausbreitung der Cultur des Verstandes, Bekanntschaft mit allen Producten der Industrie, mit einheimischen und fremden Vergnügungen, allgemeine Begierde nach Theilnahme an denselben, geheime Gesellschaften, und öffentliche Clubs, hatten eine Annäherung der Stände bewirkt. Endlich hat die französische Revolution den letzten Stoß gegeben, und die Achtung für alte Einrichtungen, Verhältnisse und Sitten vernichtet.

Es ist hier nicht der Ort, das Gemählde dieser Veränderung zu vollenden, und die unend-

endlichen Folgen derselben auseinander zu setzen, die sich in allen Angelegenheiten der Nation schon jetzt zeigen, und in der Zukunft unfehlbar noch mehr entwickeln werden. Es fällt in die Augen, wie viel Einfluß sie auch auf die Staatsverwaltung nothwendig haben muß, und wie nöthig es ist, den Uebeln entgegen zu wirken, die daher entstehen. Dies kann nicht allein durch Gesetze und Verordnungen geschehen. Sitten werden nur durch Beyspiel und andre moralische Mittel erhalten oder gebessert. Der persönliche Einfluß mächtiger und einsichtsvoller Menschen kann allein dem Uebel wehren, das unsern Nachkommen verderblich zu werden drohet. Das schlimmste Symptom gefährlicher Kranken ist es, wenn sie ihren eignen Zustand verkennen: und so wird auch die Verderbniß der bürgerlichen Welt unheilbar werden, wenn man fortfährt, es für Gewinn zu halten, daß die individuelle Freyheit, und der unbeschränkte Genuß alles dessen, was die vermehrten Kenntnisse und verfeinerten Künste gewähren, auf Kosten der ernsten bürgerlichen Verhältnisse zunehmen: und wenn man sich dem einschläfern-

fernden Grundsatze hingiebt, daß es die Sache der todten Gesetze sey, lebendige Menschen in der Ordnung zu halten, die ihr gemeinsames Wohl erfodert.

An-

Anhang.

Ueber deutsche Landstände.

Ueber deutsche Landstände.

Welche unerwartete Wendung hat der Geist des Zeitalters in Ansehung der bürgerlichen Verhältnisse, in unsern Tagen genommen! Am Ende des achtzehnten Jahrhunderts geriethen mehrere Nationen, welche die Vorzüge der literarischen Cultur und politischen Bildung in hohem Grade besaßen, in eine Gährung, aus welcher neue Verfassungen hervorgehn mußten. Alles ließ erwarten, daß die unvermeidlichen Veränderungen, eine größere Theilnahme der Völker an ihren öffentlichen Angelegenheiten, und Beschränkung der höchsten Gewalt im Staate erzeugen würden. Das Gegentheil ist geschehen. Die Erneuerung der innern Unruhen, die seit einigen

Jahrhunderten in Holland so viele Catastrophen herbeygeführt hatten, und nie definitive beygelegt waren; das Wiederaufleben des republikanischen Geistes in Braband, der durch die unüberlegten Reizungen eines leichtsinnigen Despoten erweckt ward; die schnelle Verbreitung neuer Grundsätze über die Rechte des Menschen, und über den Antheil des Bürgers an der gesetzgebenden Gewalt im Staate, welche in Frankreich zuerst von einigen großen Schriftstellern, und nachmals von einem Haufen verblendeter, muthwilliger, und übelwollender Menschen, in allen Gestalten geprediget wurden: alles erzeugte eine Schwärmerey für republikanische Organisationen der öffentlichen Gewalt, an welcher Deutschland einen lebhaften speculativen Antheil nahm. Der wüthendste Krieg ist angefangen, um jene Denkungsart zu verbreiten: aber mit dem glücklichen Erfolge der Bemühungen alte Verhältnisse zu zerstören, ist alles, wofür der Streit zuerst geführt ward, zugleich vernichtet. Das letzte Resultat der Revolution ist dem republikanischen Geiste und republikanischen Formen gerade entgegen.

Allent=

Allenthalben, wo sich aus den Elementen der aufgelöseten Reiche neue Staaten und Staatenvereine bilden, und vorzüglich in Deutschland, dessen ganze alte Verfassung zertrümmert ist, hat man sehr vieles zu thun, um die Verwaltung mit den neuen Verhältnissen in Uebereinstimmung zu setzen. Jeder, der aus den schweren Träumen der stürmischen Nacht, die über Deutschland so lange geschwebt hat, als Souverain erwacht; jeder Rathgeber der Großen und Mächtigen; jeder der einigen Antheil an der Verwaltung aufgelöseter Staaten gehabt hat, oder in den neugebohrnen Reichen hoffen kann; jeder unabhängige Bürger wird durch die neue Ordnung der Dinge, deren schneller Entwicklung wir entgegen sehen, aufgefordert, über die Mittel nachzudenken, etwas taugliches und dauerhaftes zu gründen, oder wenigstens vorzubereiten. In den Staaten, von welchen die Revolution der Denkart und der Verfassungen ausgieng, sucht man durch eine neue Organisation der Staatsbehörden, die Mängel der vormaligen Verwaltungen zu verbessern, und benutzt dazu sorgfältig die Veranlassungen, die sich in Ue-

berbleibseln republikanischer Formen hin und wieder finden. Der größte Theil der deutschen Staaten besaß im Augenblicke der Auflösung des Reichs, Landstände, die in einigen Ländern bereits aufgehoben sind, und welchen allenthalben große Gefahren drohen. Man sieht sie häufig als Ueberbleibsel eines Zustandes an, der nicht mehr ist: man glaubt sie hinwegnehmen zu müssen, um die Verwaltung mit den neuen Verhältnissen in Uebereinstimmung zu setzen. Aber dieser ständischen Verfassung verdankt Deutschland offenbar den guten Nationalgeist, der unser Vaterland auszeichnet. Aus ihr ist die Mäßigung entstanden, mit welcher die Fürsten gegen ihre Unterthanen im Ganzen verfahren. Aus ihr ist der Geist einer ruhigen Unabhängigkeit und des Selbstvertrauens hervorgegangen, der den vorzüglichsten Zug des deutschen Charakters in den Ländern ausmacht, in denen die alte Verfassung beybehalten ist; und der einen so auffallenden Contrast mit der Denkungsart und den Sitten der militärischen Despotie macht, welche sich andren deutschen Provinzen unterworfen hatte, und der unerbittlichste

Feind aller deutschen NationalRechte gewesen ist. Es verdient daher die sorgfältigste Erwägung, was diese Stände waren, und was sie leisten konnten; was sie noch jetzt in den unabhängigen Souverainetäten seyn können. Veränderungen müssen sie leiden, nachdem das Reichsverband und die kaiserlichen MajestätsRechte verschwunden sind: aber wo man sie ganz aufhebt, werden die Wurzeln einer einheimischen Pflanze ausgerottet, die der eigenthümliche Boden getrieben hatte, aus welchem keine andre neu sprossen wird.

Es ist für die Beurtheilung der heutigen Verhältnisse gleichgültig, in wiefern die Versammlungen freyer Männer, die über die Angelegenheiten des gemeinen Wesens rathschlagen, wodurch sich die Völker von germanischem Stamme, vor den Nationen asiatischen Ursprungs auszeichnen, wirklich aus einer gemeinschaftlichen Quelle abstammen. Sie haben in verschiednen Zeiten, und in verschiednen Ländern eine so mannigfaltige Ausbildung erhalten, daß die interessantesten und fruchtbarsten Untersuchungen der Geschichte wenige Resultate geben, die eine unmittelbare

re Anwendung litten. Dieses fällt vorzüglich in die Augen, wenn man die deutschen Landstände, und ihr Verhältniß zu dem Fürsten, mit dem englischen Parlamente vergleicht. Jene sind nie gewesen, und können niemals werden, was dieses ist: und daher kommt es denn auch vorzüglich, daß der Geist, der die Verhandlungen desselben beseelt, in Deutschland so wenig begriffen, daß der wahre Gesichtspunkt, aus welchem sie beurtheilt werden müssen, fast durchgehends auch von aufmerksamen Forschern und guten Kennern der Geschichte so sehr verfehlt wird. Es ist nicht ein einzelnes Vorrecht, eine Eigenheit der Verfassung mehr oder weniger, welche dem Ganzen einen so eigenthümlichen Charakter giebt, daß der Leser eines einzigen Zeitungsblattes sich gleich in eine andre Welt versetzt fühlt, so bald von englischen Angelegenheiten die Rede ist.

Das brittische Parlement ist der große Kampfplatz, wo alle Kräfte des hohen Standes, des Reichthums, der Macht, des Einflusses auf Mitbürger, der Talente, um die Herrschaft ringen. In deutschen Staaten, die

Land=

Landstände haben, sind diese stets in einer gewissen Entfernung vom Regenten und seinen Rathgebern. Sie stehen diesen gewissermaaßen gegen über: aber auf einer niedrigern Stuffe. In vielem sind sie untergeordnet: die Regierung wird dagegen von ihnen in manchen andern Dingen controlirt. Aber je mehr Einfluß die Stände auf einige öffentliche Angelegenheiten errungen haben, desto unabhängiger hat sich der Landesherr in andern zu erhalten gewußt. Deutsche Stände haben oft harte Kämpfe mit ihren Regenten bestanden. Aber in der Versammlung der Stände ist niemals um die Zügel der Regierung selbst gestritten. Diese lagen außer dem Kreise ihrer Wirksamkeit. In England sind alle Fäden der Regierung so in einander verwebt, daß keine Sache ohne gemeinschaftliches Bemühen beyder, der Krone und des Parlaments, ohne ausdrückliche Einwilligung beyder, oder doch ohne geheimen Einfluß des einen Theils auf den andern, behandelt werden kann. Der englische Minister, der sich nicht weigern darf, von jedem Schritte, zu welchem er die Hand geboten,

dem

dem Parlamente Rechenschaft zu geben, muß dieses führen, und kann nur dadurch die Nation leiten. Deutsche Minister, die nur dem Landesherrn verantwortlich sind, und sich durch seine Befehle gegen alle wirksame Vorwürfe schützen können, haben von der Unzufriedenheit der Stände wenig zu fürchten. Die ausschließliche Abhängigkeit vom Landesherrn, und die Sicherheit gegen Angriffe von andern Seiten, hat beynahe allgemein eine Abhängigkeit des Geistes zur Folge gehabt, woraus wiederum eine herkömmliche Inamovibilität entstanden ist, wovon die Fürsten selten Veranlassung gefunden haben, abzugehen. In dieser Lage der öffentlichen Angelegenheiten wird auch in hohen Stellen der redlich treue Fleiß in Geschäften, für das HauptErforderniß, und oft für das Einzige gehalten, dessen das gemeine Wesen bedarf. Nach dieser Denkungsart werden die öffentlichen Angelegenheiten mehrentheils als Arbeit angesehen, dieabgethan werden muß. Diese Gesinnungen haben den größten Einfluß auf die Art, wie Geschäftsmänner sich zu den höchsten Stellen vorbereiten, und wie sie zu ihnen gelangen: und hierin liegen

große Hindernisse der Bildung wahrer Staatsmänner. Man verwechselt den Beruf eines Chef de bureau, eines Mannes, der an der Spitze gewisser Zweige der öffentlichen Angelegenheiten steht, den Haufen täglicher Beschlüsse und Ausfertigungen in denselben besorgt und besorgen läßt, mit der Bestimmung eines wirklichen Ministers; das ist, eines Rathgebers des Regenten, eines unmittelbaren Theilnehmers an seinem großen Geschäfte, den Angelegenheiten und der Thätigkeit des Volks, eine den Bedürfnissen der Zeiten und den Umständen angemessene Richtung zu geben. Die Wege zu diesen Stellen zu gelangen, die Mittel sich in ihnen zu erhalten, liegen in unumschränkten Monarchieen, im Cabinette des Regenten. Das innre Hofleben, die Kammern der Gemahlin oder der Maitresse, sind der Schauplatz der Intrigue, die Minister zu machen oder zu stürzen sucht. Die kleinen Mittel, wodurch man sich da empfiehlt, sind die Hebel der Staatsmaschine. In den berühmten Demokratieen des Alterthums war die Rednerbühne in der Volksversammlung, der Ort wo die Herrschaft erun=

rungen werden mußte, und die Künste, welche da siegten, führten zu den ersten Stellen. In Rom war es neben der Volksversammlung der Senat, — in den glänzendsten und uns am meisten bekannten Zeiten, eine Vereinigung übermächtiger und übermüthiger Gewaltiger, die kein Zügel bändigte, die nichts von aussen fürchteten, und innerlich durch Factionen herrschten. In Grosbrittannien ist es die Deliberation des Parlaments, einer großentheils aristokratischen, jedoch vom Volke, vorzüglich vom gebildeten Theile der Nation, nicht unabhängigen Versammlung. Welcher ganz verschiedne Talente bedarf der Staatsmann in Athen; unter den römischen Triumviraten; an den Höfen unumschränkter Monarchen; in einer zur größten förmlichen Vollkommenheit gebildeten Geschäftsordnung, in England! Hier kann der Minister seinen Posten nur so lange behaupten, als er die Mehrheit der Stimmen in demjenigen Corps, das die Nation vertritt und großentheils von ihr gewählt wird, zu beherrschen weiß. Die öffentliche Gewalt bedarf der Hülfe des Einflusses. Die großen Familien, die durch Clienten viel ver-

mö-

mögen, müssen genommen werden. Ausgebreitete Verbindungen, die auf die Wahl von ParlamentsGliedern Einfluß haben, geben oft den Ausschlag. Die Mittel, wodurch Aristokratieen regiert werden, sind indessen allein nicht hinreichend. Auch das in der Demokratie allmächtige Talent der Beredsamkeit darf nicht fehlen. Aber keine populäre Beredsamkeit. Ein Vortrag im Parlamente ist von einer Rede an das Volk sehr verschieden. Das Genie des Redners muß durch das Talent, Gegner und Anhänger geschickt zu behandeln, unterstützt werden. Eine Debatte im Parlamente ist daher auch nie als eine collegialische Deliberation, oder (so wie manche Verhandlungen der französischen Assemblée Constituante) als eine academische Disputation anzusehen. Es kommt nicht etwa blos auf Gründe und Gegengründe an, die abgewogen werden sollen, um eine streitige Frage oder einen proponirten Fall zu entscheiden. Männer stehn gegen Männern über, und die Denkungsart, die Grundsätze, die Absichten, werden immer im Ganzen gewürdigt, indem ein-

einzelne Anträge geprüft, angenommen, verworfen werden. Bey den größesten Fragen kommt es weniger auf einzelne Entschlüsse des Augenblickes an, als darauf, welchen Händen die Leitung des Staats anvertrauet werden solle. Wir sind gewohnt, es als das höchste Ziel der Vollkommenheit in der Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten anzusehen, wenn nie gefragt wird, woher ein Vorschlag kommt, und wer es ist, der ihn thut. Die Sache! Was kümmert uns der Mann? In den Verhandlungen der englischen Reichsversammlung lernt man hingegen, daß es vor allem darauf ankommt, Männer von Einsicht und Charakter an die Spitze zu stellen. Diese werden sodann schon die tauglichsten Maasregeln ausfinden, um die Sache des gemeinen Wesens gut zu führen. Ausserhalb England sieht man die öffentliche Prüfung aller vorgeschlagnen Gesetze, die Leichtigkeit Verbesserungen Gehör zu verschaffen, die Controle aller Maasregeln der Regierung, welche die OppositionsParthey ausübt, für das wichtigste an, was die unter den Augen

der Nation selbst deliberirende Parlaments-Versammlung leistet. Alles dieses, sehr schätzbare Vorzüge der brittischen Verfassung, sind doch nur untergeordnete wohlthätige Folgen derselben. Die gänzliche Unmöglichkeit, sich am Ruder des Staats zu erhalten, ohne das Vertrauen des ansehnlichsten Theils der Nation zu besitzen, die Aussicht, sich dahin zu erheben, so bald man die Achtung und das Zutrauen desselben zu gewinnen weiß; diese Aussicht, welche niemals, selbst durch die höchste Gewalt im Staate niemals versperrt werden kann; dieses ist es, was den politischen Charakter der Engländer so hoch gehoben hat. Freylich ist der Kampfplatz, wo alle ausgezeichnete Kräfte sich entwickeln, natürlicher Weise auch das Theater der Leidenschaften. Der Gegner der Minister, der sich auf ihren Platz zu schwingen trachtet, mag wohl durch Eifersucht und Haß verblendet werden, er mag oftmals absichtlich gegen eigne Einsicht reden, handeln, andre treiben. Die Häupter der Oppositions-Parthey mögen oft tadelnswürdige Maasregeln ergriffen haben, um ihre Geg-

ner

ner zu stürzen: so wie mancher Minister seinen Einfluß durch schlechte Mittel verstärkt haben mag. Aber in gespannten Lagen werden auch die vorzüglichsten Menschen zu Schritten hingerissen, die dem kalten Beobachter misfallen. Die menschlichen Leidenschaften, die man allenthalben antrift, zeigen sich dort nur offener, als da, wo die Verfassung sie zwingt, verborgne Wege zu ihrer Befriedigung zu suchen. Die Ausbrüche derselben können wohl das reizbare, vielleicht verzärtelte Gefühl derer beleidigen, die an der Sache keinen Theil nehmen: aber sie schaden dem gemeinen Wesen weniger, als die verdeckten Künste der furchtsamen oder gleisnerischen Intrigue. Wir lesen in der Geschichte des alten Roms, ähnliche Züge von mächtigen Senatoren und Tribunen, mit den edeln Anstrengungen für Gerechtigkeit und gemeines Wohl gemischt: aber die offenbaren Gewaltthätigkeiten, womit diese Häupter von Factionen ihre Absichten so oft durchsetzten, geben ihren Unternehmungen ein blendendes Ansehn; und wir werden gewöhnt, diese Bürger einer übel constituirten Republik als Heroen

ren zu betrachten: die Engländer aber ziehn wir, wegen der Benennung ihrer Staatsverfassung, zu dem Begriffe von Unterthanen einer Monarchie herab, deren erste Eigenschaft man in der ruhigen Folgsamkeit zu setzen pflegt.

Die Landstände deutscher Provinzen sind niemals gewesen; sie können niemals werden, was das Parlament für die englische Nation ist. Alles ist bey uns anders. Die Fürsten des deutschen Reichs standen in Verhältnissen zu seinem Oberhaupte, und zu ihren Ständen; die Stände unter sich in ganz andern Verhältnissen; eben so zu dem Volke. Ihre Mitwirkung bey der Gesetzgebung beruhte auf andern Gründen, und hatte andre Gränzen. Noch weniger können nach der Auflösung der Reichsverfassung, die Landstände in souverainen Staaten, welche sich gegenwärtig in Deutschland bilden, nach der hohen Stelle streben, welche das Parlament in der englischen Verfassung einnimmt. Die gegenwärtigen Könige und souverainen Fürsten Deutschlands, haben daher niemals die Bemühungen ihrer Stände nach einem Antheile an der Regierung

zu fürchten: es liegen aber in dieser ständischen Verfassung die wirksamsten Mittel, das Interesse der Völker und ihrer Regenten auf das innigste mit einander zu verbinden, landesherrliche Macht und Ansehen zu befestigen, und so das allgemeine Wohl zu befördern. Dieses alles wird sich aus einer nähern Untersuchung der Verhältnisse deutscher Landstände, und ihrer bisherigen Rechte ergeben.

1) Die Fürsten des deutschen Reichs waren nicht unabhängige Souverains. Die Stände hatten in ihren häufigen Streitigkeiten mit den Landesherren, eine Aussicht auf höhere Vermittelung, allenfalls auf Schutz gegen Eingriffe, durch größere gesetzmäßige Gewalt. Im südlichen Deutschlande, wo das Interesse des österreichischen Hauses mit dem Interesse der kayserlichen Würde näher verbunden war, als im nördlichen, wo aber das Ansehn des ReichsOberhauptes zu Gunsten der HausPolitik oft gemisbraucht werden konnte, hat sich das Verhältniß jener höchsten Gewalt zu den Reichsständen noch in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts sehr wirksam bewiesen. Kleine Fürsten, die in

in der Wagschale der politischen Verhältnisse zu wenig bedeuteten, als daß es der Mühe werth gewesen wäre, die Justiz durch andre Rücksichten zu verwirren, sind oft durch die kaiserliche Autorität in den Schranken der Gerechtigkeit und Mäßigung gehalten. Aber bey größern Vasallen traten alle Bedenklichkeiten ein, die nur immer in den Verhandlungen mit ganz fremden Mächten entstehen. Die alten Formen der ReichsConstitution haben zu ihrer Zeit Gutes gewürkt. Die Besorgniß einer gesetzmäßigen Einmischung des Wiener Cabinets hat manches gethan, das kaum von einer wirklichen Ausübung kaiserlicher Rechte zu hoffen war. Aber die beständige Eifersucht der Regenten gegen eine anerkannt rechtmäßige und deswegen ungern ertragne höhere Autorität, ist eine Quelle des Mistrauens, oft unheilbarer Feindschaft zwischen Landesherrn und Ständen geworden. Jene höchste Gewalt im Reiche war zu ohnmächtig, um ihren Befehlen Achtung zu verschaffen: und als vermittelnde dritte Person konnte sie keinem Theile Vertrauen einflößen. Die Verwendung einer fremden Macht in innern LandesAngelegenheiten ist

allemal verdächtig, und daher meistens unkräftig: wenn sie etwas wirkt, gefährlich. Die unaufhörlichen Streitigkeiten der Wirtembergischen Stände mit ihrem Fürsten können zum vollständigen Beweise dienen, wie wenig von solchen Mitteln zu hoffen war. Sich selbst allein überlassen, hätte vielleicht der Drang der Umstände eine Vereinigung herbeygeführt, und der Untergang des ganzen Corps wäre vermieden. Man hätte die Nothwendigkeit gefühlt, Ansprüche aufzugeben, wobey eine feste und ordentliche Verwaltung nicht bestehen kann; Verzicht auf die Theilnahme an der Ausübung der Hoheitsrechte zu leisten, worin der kaiserliche Hof die Stände gern bestärkte, um den Herzog in Abhängigkeit von sich zu erhalten: auf der andern Seite wäre ihnen vielleicht der Antheil an der Gesetzgebung und die Verwaltung verblieben, die einer Versammlung von gewählten Repräsentanten des Landes ohne Gefahr zugestanden werden kann.

Die Auflösung des deutschen Reichs zieht also nicht nothwendig den Untergang der Stände nach sich. Sie haben mit der kaiserlichen Autorität nur eine sehr zweydeutige

Stütze

Stütze verlohren: und können sich durch wohl überlegte Bemühungen, in dem beschränkten Kreise, den ihnen die Natur der Sachen und die gegenwärtige Lage vorschreiben, in souverainen deutschen Königreichen und Fürstenthümern zum Besten des Landes erhalten.

II. Das Verhältniß der Stände zu ihren Fürsten ist lange ein Gegenstand von Streitigkeiten unter den Kennern der deutschen Geschichte und des Staatsrechts gewesen. Mit vielem Scharfsinne und dem Aufwande vieler Gelehrsamkeit ist untersucht, ob die Stände deutscher Provinzen sich als Repräsentanten des Volks ansehen durften. Der Streit hatte nicht leere Worte zum Gegenstande. Es galt der Frage, ob die Stände das Recht hätten, für das ganze Land zu handeln, und ob sie verfassungsmäßig zu der Sorge für dasselbe im Allgemeinen verpflichtet wären; oder nur wegen ihrer ursprünglichen Rechte oder neu-errungener Zusicherungen, für sich, für ihr eignes Interesse, und in so fern sie von Mitständen gewählt waren, und Aufträge erhalten hätten, für diese, berathen, einwilligen, mithandeln durften.

Die Geschichte der Entstehung landständischer Versammlungen und Rechte mag hierüber sagen was sie will: die ständischen Versammlungen haben nach der Entwicklung, zu welcher sie in den neuesten Zeiten gediehen sind, den Beruf, über das Wohl aller LandesEinwohner zu berathschlagen; die Einwilligung zu Steuern, die alle LandesEinwohner treffen, zu geben oder zu verweigern; bey manchen andern Handlungen der gesetzgebenden Gewalt, die durch Provincial-Verfassung-Rechte und Herkommen bestimmt sind, durch ihre Zustimmung mitzuwirken. Repräsentanten des Volks, in dem Sinne wie englische Parlamente, und NationalVersammlungen andrer Völker, können deutsche Stände aber nie werden, weil der Fürst nicht blos Regent, sondern auch Eigenthümer eines sehr großen Theils des Landes ist. Die Domainen der Könige von Grosbritannien sind unbedeutend. In Frankreich waren sie schon vor der Revolution nicht erheblich, in Vergleichung mit andern Quellen der Staats-Einkünfte. Ein deutscher Fürst hingegen steht nicht blos als Haupt der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt, an der Spitze des ganzen Staates: er ist auch der größte Gutsbe-

sitzer,

sitzer, der reichste Eigenthümer, ja im Grunde das einzige sehr reiche Mitglied des gemeinen Wesens. Dieser Umstand hat den größten Einfluß auf alle öffentlichen Angelegenheiten und auf alle Verhältnisse. Es ist daraus ein getheiltes Interesse entstanden. Die fürstliche Kammer und die Stände sahen einander oftmals als Gegner an, und suchten den Aufwand, den das gemeine Beste erforderte, von sich ab auf den Gegentheil zu wälzen.

Erstlich: die landesherrlichen Domainen-Einkünfte wurden als PrivatGut behandelt, woran das Land und dessen Vorsteher keine Ansprüche zu machen hätten. Wie aber die Geschichtskundigen und Rechtsgelehrten auch immer den Streit darüber, ob die fürstlichen Domainen Staatsgut oder PrivatEigenthum sind, entscheiden mögen; so liegt es in der Natur der Sache, daß der größte Gutsbesitzer, der Eigenthümer eines Landestheils, der in vielen Provinzen auf ein Viertheil, auf ein Drittheil des Ganzen, noch höher, angeschlagen werden kann, aus dem Seinigen zu den gemeinen Bedürfnissen auf irgend eine Art viel beytragen muß. Ist er nicht schuldig seine Einkünfte dazu zu verwenden, so wird

er

er ihm dennoch die Wohlthat erweisen müssen, einen großen Theil derselben herzugeben: wenn die Verwaltung nicht in ihren wesentlichsten Stücken leiden soll. Die Stände konnten daher nicht schlechter berathen werden, als wenn sie sich hier auf Streitigkeiten aus Rechtsgründen einließen, und dadurch dasjenige verscherzten, was sie dem guten Willen verdankt hätten. Wenn aber die Milde des Landesherrn, aus seinen eignen, von ständischer Bewilligung ganz unabhängigen Einkünften, so viel für gemeinnützige Anstalten beyträgt, so kann die Art dieses freywilligen Aufwandes nicht einer solchen Aufsicht und Critik der Stände unterworfen seyn, als die gesetzgebenden Versammlungen andrer Länder über alle öffentliche Einnahmen und Ausgaben ausüben.

Zweytens, haben auf der andern Seite die Stände auf eine eigne Verwaltung der durch ihre Bewilligung aus dem Vermögen der Unterthanen zusammengebrachten Gelder dringen müssen. In England sind die Befugnisse eines jeden Theils der gesetzgebenden Macht, in Ansehung der öffentlichen Gelder, durch schneidende Bestimmungen von einander abgesondert. Es kann nicht das geringste

ste erhoben werden, ohne gesetzliche Vorschrift, die im Parlamente gemacht, vom Könige sanctionirt und promulgirt ist. An der Verwaltung der aufgekommenen Gelder hat dagegen das Parlament nicht den geringsten Antheil. De Lolme erzählt in seinem vortreflichen Buche über die englische Staatsverfassung, es sey ihm als einer der merkwürdigsten Züge derselben aufgefallen, daß das Unterhaus, von dem jede noch so kleine Vermehrung, ja sogar jede Bestimmung öffentlicher Gelder herrührt, und welches nicht einmal einen Antrag seiner Mitgesetzgeber des Oberhauses zu Geldbewilligungen duldet, den nothwendigen Aufwand seiner eignen Zusammenkünfte, die unbedeutenden Kosten des Druckes einiger Papiere zum Gebrauche der Mitglieder, nicht selbst decretiren kann, sondern bey der Krone deswegen nachsuchen muß *).

Eine solche Trennung hat große Vorzüge. Zahlreiche Versammlungen sind nicht geschickt, VerwaltungsGeschäfte selbst zu besorgen; und ein Ausschuß derselben ist schwerlich unter hinrei-

*) The Constitution of England. Book II. Chap. XVII. not. 10.

reichender Aufsicht zu halten. Auf der andern Seite hat die Controle der Verwaltung durch eine Versammlung, in welcher jedes Mitglied, so bald es sich Kentniß der Sachen verschafft hat, auftreten darf, und seinen Bemerkungen Gehör verschaffen kann, sehr große Vortheile, wenn sie nur durch die Achtung gegen die Häupter des Staats, und durch den Einfluß derselben in anständigen Schranken gehalten wird.

In Deutschland findet der englische Grundsatz nicht statt, weil alle Verhältnisse anders sind. Die Uebernahme großer landesherrlicher Schulden seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts, woraus überhaupt die neuere Gestalt der landschaftlichen Verfassungen entsprungen ist, gab eine unvermeidliche Veranlassung zu der Errichtung abgesonderter ständischer Cassen. Die Stände mußten die Verwendung der aufgekommenen Gelder zu den bewilligten Zwecken beachten: und da ihnen keine Aufsicht über die landesherrliche Finanz-Verwaltung zustand, so war hiezu eine abgesonderte Verwaltung das einzige wirksame Mittel. Auf der andern Seite ist keine Staatshaushaltung größern Misbräuchen ausgesetzt, als diejenige, welche einer äußerlich unabhängigen, und innerlich keiner strengen Unterordnung

nung und förmlichen Disciplin unterworfnen Corporation zusteht. Jeder besorgt zwar in der Regel seine eigne Angelegenheiten am besten. So mögte man auch wohl erwarten, daß die Deputirten von Landständen, selbst Eigenthümern, Vorstehern andrer Eigenthümer deren Interesse sie theilen, Erbherrn die für ihre Nachkommen in der öffentlichen Verwaltung so wohl als in der Privatverwaltung ihres eignen Vermögens zu sorgen haben, endlich auch Deputirten, die in der Fürsorge für die Gemeinwesen die sie repräsentiren, von ihren Constituenten beachtet werden, — daß solche Personen, besser für das Interesse des Landes sorgen werden, als bestellte Diener des Regenten. Aber die Repräsentanten des gemeinen Wesens sind ohnerachtet aller jener Verhältnisse, dennoch gar oft mehr besorgt für das eigne Interesse, für das particulare Interesse ihres Standes, für das augenblickliche Interesse der jeztlebenden, deren Unzufriedenheit ihnen noch weniger als den Dienern einer höhern Autorität durch die Aussicht auf das vermehrte Wohlbefinden der Nachkommenschaft vergütet wird. In allen die-

diesem liegt die Auflösung des unbegreiflichen Geheimnisses der Unsterblichkeit, welches der Bemerkung eines großen Kenners dieser Dinge zufolge, auf dem landschaftlichen Schuldenwesen ruhet *).

Es ist also eine ständische Verwaltung der öffentlichen Gelder zwar nöthig gewesen, und kann schwerlich aufgehoben werden: aber eine beständige genaue Aufsicht des Regenten ist dabey unentbehrlich. Die Stände haben die größte Ursache, diese selbst zu wünschen und zu veranlassen: um sich gegen den Verdacht einer tadelnswürdigen Administration zu sichern, und eine genauere Verbindung mit dem Landesherrn zu befördern. Je wirksamer die Aufsicht desselben, und sein Antheil an der Verwaltung der ständischen Gelder ist, desto mehr wird die unbegreifliche Verblendung verschwinden, mit welcher manche fürstliche Räthe die ständische Casse als ein ihnen fremdes Gut ansahen, und von den Ständen, die doch nichts besitzen, als was sie aus dem Vermögen der Unterthanen nehmen, verlangten, daß sie dem Landesherrn Landeslasten abnehmen sollten; gleich als wenn sie Gold machen könnten.

III.

*) Spittler.

III. Alle ständische Versammlungen haben das mit einander und mit den gesetzgebenden NationalVersammlungen andrer Reiche gemein, daß die Bewilligung von Steuern, den Grund ihrer Verfassung, ihres Gewichts im Staate, ja ihrer Existenz ausmacht. Ohne dieses Recht würden die Regenten sie längst entbehrlich gefunden, und sich der lästigen Mitwirkung bey der Regierung entledigt haben. Durch die Ausdehnung und zunehmende Verwicklung aller AdministrationsZweige, durch die Verwandlung so vieler Theile derselben in eine Geldwirthschaft, ist jenes Recht und die Besorgung der damit verbundnen Geschäfte immer wichtiger geworden: aber es ist doch nicht der einzige erhebliche Gegenstand ständischer Bemühungen. Die Gränzen der rechtmäßigen Concurrenz bey allen übrigen Maasregeln der Regierung sind indessen sehr unbestimmt. Alles, was auf alten Urkunden und auf den Begriffen der frühern Zeiten vor der Ausbildung der Territorialhoheit beruhte, hat schon längst vernünftiger Weise keine Anwendung mehr gefunden: und diejenigen Stände, welche Prätensionen, die mit der bestehenden rechtmäßigen Ordnung der Dinge durchaus unver-

ein-

einbar waren, durch juristische Deduction eines vormaligen, zu seiner Zeit ebenfals rechtmäßigen Herkommens behaupten wollten, giengen in unheilbarer Verblendung ihrem unvermeidlichen Untergange zu. Wer unmögliches verlangt, zerstört seine eigne Sache selbst: und die Unterthanen, die MitRegenten seyn wollten, weil ihre Vorfahren es zu einer Zeit gewesen sind, da es noch keine Regenten im heutigen Sinne gab, haben damit aufhören müssen, auch die ständischen Rechte zu verlieren, die sie behaupten, und mit dem natürlichen Bestreben der Fürsten nach einem wirksamen Regimente, zum allgemeinen Besten vereinigen könnten.

Schon nach den Begriffen von der Landeshoheit, die in dem neuesten Staatsrechte des teutschen Reichs galten, gehörte die Policey-Gewalt dem Fürsten ausschließlich: ihm die gesetzgebende Macht in JustizSachen, mit mehr oder weniger Einschränkungen durch ständischen Beyrath, nach einem sehr mannigfaltigen, und zu verschiednen Zeiten und in verschiednen Ländern ganz abweichenden Herkommen. Nach der Vernichtung aller vormaligen Verhältnisse zu dem Kaiser, der Reichsversammlung, und den

den Reichsgerichten müssen sich neue Begriffe und neue Grundsätze bilden. Altes Recht gilt zum Theile nicht mehr: über andres wird gestritten werden, in wie fern es noch gelten könne. In dieser Lage bleibt den Ständen nichts übrig, als der Welt zu zeigen, daß das gemeine Wohl ihre Beybehaltung heischt; sich in dem Vertrauen aller Wohlgesinnten im Volke zu behaupten, und den Fürsten selbst unentbehrlich zu machen. Beydes wird geschehen, durch emsige Mitwirkung zu allen guten Zwecken der Regierung; durch aufrichtiges Bestreben, alle ihre heilsamen Absichten zu befördern; den verdächtigen mit Mäßigung und Klugheit entgegen zu arbeiten. Die genauen Bestimmungen, wie weit die Befugniß der Repräsentanten der Unterthanen sich erstrecken dürfe, mögen den künftigen Zeiten überlassen bleiben, ohne den Bedürfnissen derselben und ihren Erfahrungen schon jetzt im Augenblicke vorzugreifen, da das deutsche Reich so eben aufhört zu seyn.

IV. Wie die Gränzen der ständischen Pflichten und Rechte auch immer bestimmt werden mögen, so erfordert ihre Ausübung allemal

mal öftere Zusammenkünfte. In mehreren deutschen Ländern ist es üblich, die Steuern, die der Landesherr zu öffentlichen Bedürfnissen fodert, auf Sechs oder mehrere Jahre zu bewilligen. Diese Beschlüsse, wodurch die Zusammenkünfte der Stände auf gewisse Perioden beschränkt werden, die in langen Zwischenräumen wieder eintreten, haben große Nachtheile. Die seltne periodische oder willkührliche Berufung macht allemal zu wenig oder zu viel Aufsehen. Solche ungewöhnliche Zusammenkünfte werden zu ganz unbedeutenden Formalitäten: oder sie erhalten zu großes Gewicht. Unter allen Vorschlägen zur Verbesserung der bürgerlichen Gesellschaft, aus der Zeit, da Constitutions-Fabriken Mode waren, ist keiner gefährlicher, als der Antrag, zum voraus zu bestimmen, das ganze Gebäude der Staatsverfassung solle alle funfzig Jahre förmlich und feyerlich revidirt werden. Dies würde jedesmal einem Aufrufe zu neuen Revolutionen gleich gelten. Denn die zu einem so hohen Berufe Bestellten, würden sich durch eine bescheidne Erklärung, daß nichts erhebliches zu verbessern sey, selbst her-

herabzusetzen glauben. Je mehr sie altes abschafften und neues dafür ersönnen, desto mehr Dankbarkeit würden sie bey ihren Zeitgenossen und der Nachwelt zu verdienen glauben. In geringerer Maaße ist es das nehmliche, wenn Stände in so langen Zwischenräumen zusammenkommen, daß die Personen, welche da auftreten, nicht hoffen können, dieselbe interessante Begebenheit oft zu erleben, und in Versuchung gerathen, den Augenblick wahrzunehmen, um sich durch auffallende Unternehmungen auszuzeichnen. Die Regierung, welche etwa glauben mögte, durch das Aufschieben eine lästige Verhandlung los zu werden, würde sehr irren.

Dahingegen bildet die anhaltende Beschäftigung mit LandesAngelegenheiten, den wahren praktischen Geist, der nach ruhiger Prüfung einzelner Veranlassungen, dem oftmals gefühlten Bedürfnisse durch wohl durchdachte Neuerungen abzuhelfen sucht.

Eine ständische Versammlung, welche in fortgehender Verbindung mit der landesherrlichen Verwaltung steht, und dadurch selbst alle Schwierigkeiten jeder Veränderung kennen lernt, wird nicht leicht allgemeine Klagen,

Vor:

Vorwürfe, unausführbare Anträge vorbringen, wo mit VolksTribunen, die nicht berufen sind, selbst zur Ausrichtung der Sachen mitzuwirken, sich um den Beyfall der Menge bewerben. Nur von verschiedenen Behörden, die beyde das Bedürfniß gegenseitiger Hülfe fühlen, und von denen keine sich zurückziehen, und der andern die Ausführung allein zuschieben kann, läßt sich ein ernstliches gemeinschaftliches Bemühen um das öffentliche Beste erwarten. In solchen Verhältnissen ist aber auch weit mehr zu hoffen, daß sie einander gegenseitig unterstützen werden, als zu fürchten, daß ihre Rivalität in eine Zwietracht ausarte, die allemal von landesherrlicher Autorität leicht niedergeschlagen werden kann.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Erhaltung der landschaftlichen Versammlungen, für die Bildung des ganzen Charakters der Verwaltung höchst wichtig. Bey allen landesherrlichen Behörden hängt die Anstellung von der Willkühr ab. Junge Leute treten ein, werden in dem Collegio, und für dasselbe gebildet. Sie lernen die Art zu denken und Geschäfte zu betreiben, die sie eingeführt finden, als Vorschrift betrachten. Es ist ihr Beruf

sich

sich dazu zu bilden. Ganz anders als in jenen Collegien wird über die Angelegenheiten des gemeinen Wesens da gesprochen, gestritten, Beschluß gefaßt, wo jeder Kraft seines eignen persönlichen Rechts, oder vermöge eines durch Wahl seiner Mitbürger erhaltnen Auftrages redet. In solchen Versammlungen herrscht nicht die Ordnung, die Nachgiebigkeit gegen bestellte Autorität, wodurch landesherrliche Collegien so geschickt zur Ausführung werden. Aber in ständischen Deliberationen entwickelt sich das Urtheil über öffentliche Angelegenheiten mit weit mehr Freyheit: und man lernt auf andre Menschen wirken. Der Minister eines Staats, der Stände hat, bedarf daher ganz andrer Fähigkeiten, es bilden sich in ihm andre Talente, als in dem Staatsmanne, der nur mittelst der Befehle seines absoluten Monarchen regiert. In jenem kann der Landesherr daher auf bessere Rathgeber, auf vorzüglichere Diener in hohen Posten rechnen. Der Souverain, der über ein Land herrscht, dessen Einwohner durch eine ständische Verfassung Theil an den öffentlichen Angelegenheiten nehmen, befindet sich an der Spitze eines Volks,

das mehr eigenthümliche Kraft besitzt; seine ganze Verwaltung wird einen höhern Charakter annehmen; und er selbst wird sich daher einer fester gegründeten eignen Größe erfreuen, als der unbeschränkte Monarch, der niemals durch seinen bloßen Willen etwas zu schaffen vermag, das den Verlust jener Vortheile ersetzen könnte.

V. Die Gründe, welche zur Empfehlung häufiger Zusammenkünfte der Stände dienen, lassen sich auch auf das Verhältniß des ganzen landschaftlichen Körpers zu den Ausschüssen anwenden, denen die nähere Bearbeitung gewisser Angelegenheiten, die Berathschlagung in eiligen Fällen, die Verwaltung der ständischen Cassen anvertrauet wird. Solche Anordnungen sind unentbehrlich: aber es ist nothwendig darauf zu achten, daß die Stände selbst nicht im Vertrauen auf die übertragne Ausübung ihrer Rechte einschlafen. Die Geschichte mehrerer Länder hat gezeigt, wie leicht Ausschüsse, die Kraft erhaltnen Auftrags statt ihrer Committenten handeln sollen, zu oligarchischen Staatskörpern werden, alle Gewalt der Stände an sich ziehen, ihrer eignen Auto-

to-

torität zu Liebe, das Corps, davon sie ausgegangen sind, selbst unterdrücken und verdrängen, und so die Verfassung untergraben, der sie ihre Existenz verdanken. Die Wirtembergschen Stände bestünden vermuthlich noch, wenn sie nicht im siebzehnten Jahrhunderte die Ausübung ihrer Rechte einem auf funfzig Jahre angeordneten Ausschusse übergeben hätten. Solche Stellvertreter in Abhängigkeit zu erhalten, ist es nicht hinlänglich, sie auf beschränkte Zeit zu ernennen, und eine periodische Erneuerung vorzubehalten. Die wiederhohlte Wahl wird bald zur bloßen Formalität einer Bestätigung: bis einmal große Misbräuche der Verwaltung, oder der Ehrgeiz eines unruhigen Kopfes, der sich vergeblich um einen Platz im Ausschusse, oder in demselben um die Herrschaft bemühte, eine Catastrophe herbeyführt, deren Ausgang fast allemal dem Ganzen nachtheilig wird. Die ständischen Ausschüsse und VerwaltungsCollegien müssen der Regel nach in fortgehender Verbindung mit der ganzen Landschaft bleiben, damit ihre Verantwortlichkeit nie Stürme errege. — Von den Veranstaltungen, die durch kriegerische Störungen der gewöhnlichen Verhältnisse nothwendig werden, kann hier nicht die Rede seyn. Alsdann

schreibt die Gewalt der Umstände vor, was für den Augenblick geschehen soll.

VI Die innre Zusammensetzung der Stände ist sehr mannigfaltig. Sie ist aus den Verhältnisseu alter Zeiten hervorgegangen, und hat ihre Ausbildung durch Umstände erhalten. Mehrentheils sind indessen die Curien, der Prälatur, der Ritterschaft, der Städte, oder wo eine derselben fehlte, die beyden andern, von einander abgesondert geblieben. Ursprünglich hatte jeder Stand sein eignes besondres Interesse wahrzunehmen, verhandelte oft über dasselbe für sich allein. Die veränderten Umstände der neuern Zeiten haben Annäherung und Verbindung veranlaßt, und machen immer mehr Vereinigung nothwendig. Da wo sie fortfahren sich als Partheyen anzusehen, die gegen einander recessiren, und durch dieselben Mittel die einem Rechtsstreite dienen, das particuläre Interesse ihrer Constituenten gegen Mitstände geltend zu machen suchen, da können sie unmöglich dasjenige leisten, was die Erhaltung der ständischen Verfassung so wünschenswerth macht. In einigen Ländern giebt es alte Verträge über einzelne Verhältnisse, vorzüglich über die Concurrenz zu Landeslasten. Für einzelne Landestheile, für be-

besondre Stände, sind Quoten bestimmt, die auf ewige Zeiten gelten sollen. Die Umstände mögen sich ändern, wie sie wollen; die Städte mögen sich im Wohlstande heben, oder sinken und verarmen, sie sollen nie mehr, nie weniger zahlen. Die Verhältnisse der Gutsherrschaften mögen sich noch so sehr ändern; sie zahlen gewisse fixe Beyträge, und wälzen alles andre auf ihre nicht repräsentirten Hintersassen. Aus solchen Verträgen sind neuerlich in manchen Ländern Uneinigkeiten entstanden, die in einigen zu der unglücklichen Vernichtung der ständischen Rechte kräftig mitgewirkt haben: (zum Beyspiel im Herzogthum Westphalen). Aehnliche findet man noch jetzt hin und wieder. So ist vor mehreren hundert Jahren in Sachsen ein Vergleich zwischen Städten und Land geschlossen, auf den man sich noch in den neuesten Zeiten berufen hat *). Verabre-

*) In der 1797 unter dem Titel das Grabmal des Leonidas gedruckten Schrift eines seitdem verstorbnen sächsischen Ministers, welche zu jener Zeit einer lebhaften Gährung in den Gemüthern, Aufsehen erregte, und in andern Absichten Beweise vorzüglicher Einsichten und guter Gesinnungen enthält, werden die sächsischen Städte auf eine Klage bey den Gerichten verwiesen, wenn sie ver-

mein-

redungen dieser Art, die der kurzsichtige Eigennutz für Grundgesetze ausgeben mögte, auf denen die Verfassung des Landes beruhe, sind zu ihrer Zeit nützlich gewesen. Damals als sie geschlossen wurden, waren sie vermuthlich den Umständen angemessen. Nachher haben sie gedient, Weitläuftigkeit und Streit zu vermeiden. Bey geringen oder mäßigen Summen, war es besser ein altes Herkommen beyzubehalten, als sich den Schwierigkeiten neuer Bestimmungen auszusetzen. Aber nach dem Verlaufe so langer Zeit, unter sehr veränderten Umständen, und bey sehr großen Bedürfnissen, werden die fehlerhaften Verhältnisse drückend, und man muß suchen sie los zu werden. Den wahren Geist gesetzgebender Weisheit, wird nie eine Versammlung erreichen, in welcher der Geist des Provincialismus, des besondern Standes, das Privat-Interesse einzelner Corporationen herrscht. Die ganze Versammlung muß sich als Repräsentanten des ganzen Landes ansehen, und

jedes

meinten in dem Vertrage übervortheilt zu seyn. Es zeugt nicht von großer Regierungsweisheit, wenn man nichts besseres anzugeben weiß, um die Misverhältnisse und Unzufriedenheit im Volke zu heben.

jedes einzelne Mitglied das Wohl des Ganzen zum Hauptaugenmerke nehmen; das PrivatInteresse seiner Constituenten, welches er vielleicht am besten kennt, welches er nicht vernachlässigen darf, und verfechten muß, wenn es unterdrückt werden sollte, nie der Sorge für das Allgemeine vorziehen. Diese edle Denkungsart ist, so wie alles intellectuelle und moralische, die Frucht eines eigenthümlichen Bodens, und reift nur durch den Zusammenfluß mancher günstigen Umstände. Die Staatsverfassung, und die Form der Verwaltung, schafft nicht in den Menschen ohne Unterschied Gesinnungen die sich berechnen lassen, wie die Wirkung eines Hebezeugs. Aber die Art wie Menschen zusammengesetzt werden, hat doch großen Einfluß: sie befördert, sie verhindert, die Ausbildung.

Es ist in dieser Absicht sehr nachtheilig, wenn die Deputirten eines jeden Standes beständig für sich allein deliberiren, und nur zu einer allen Förmlichkeiten des Recessirens unterworfnen Verhandlung zusammentreten. In der freyen Deliberation lernen die Menschen einander und ihre Gesinnungen kennen; es entsteht Zutrauen; dahingegen in der Verhandlung die

gerichtlichen Proceduren ähnlich sieht, auch das Mistrauen und die Zurückhaltung des juristischen Verfahrens die Oberhand behält. Die Ausschüsse, denen man die Berathung wichtiger Angelegenheiten übergiebt, müssen so eingerichtet werden, daß nicht in der Zusammensetzung selbst ein Hinderniß liege, das verschiedne PrivatInteresse der einzelnen Stände in der Berathschlagung zu einem Ganzen zu verschmelzen.

Ferner ist die innre Verfassung der einzelnen Curien einiger Verbesserungen fähig, die sehr viel dazu beytragen würden, den Gemeingeist zu heben.

Erstlich, die Prälatur. Der Einfluß der Geistlichkeit auf die Politik ist durch Schriftsteller die nur den intoleranten Fanatismus alter Zeiten vor Augen hatten, verdächtig gemacht. Es kann aber der Antheil dieses Standes an bürgerlichen Geschäften auch wohlthätig werden. Eines Standes, dessen ausschließliche Bestimmung in wissenschaftlichen Beschäftigungen besteht, und der daher durch den Geist der Mäßigung, so oft zwischen den andern Ständen als Vermittler aufgetreten ist. Die Deputirten der Stifter

sind

sind heutiges Tages nicht immer Geistliche. Aber die ganze Curie der Prälaten und Stiftsdeputirten hat dennoch im Ganzen jenen Charakter. Städte und Land haben mehrentheils verschiednes, oft entgegengesetztes Interesse. Prälaten und Stifter stehen zwischen beyden. Wenn gleich ihr Wohlstand auf liegenden Gründen beruhet, deren Besitze sie vielleicht größtentheils ihre LandtagsRechte verdanken, so sind sie dennoch in keiner Absicht Eins mit der Classe der weltlichen Gutsherrschaften. In manchen Stücken haben sie gleiche Rechte mit diesen, und gehören zu den Privilegirten oder Exemten. In andern Absichten sympathisiren sie mit städtischen Deputirten. So wie diese, haben sie weniger persönliche Vortheile, als das Interesse von Corporationen und moralischen Personen zu beachten. Der Zusammenfluß von mancherley Umständen, und oftmals eine von fern her angelegte lange Bemühung, führen zu dem Eintritte in diese Versammlung. Der Auftrag der Stifter an ihre Abgeordnete kann mehrentheils zurückgenommen werden, wenn große Unzufriedenheit entsteht. Aus einer unter solchen Umständen zusammengesetzten Section geht am wenig-

nigſten ein Geiſt unruhiger Bewegung hervor. Sie gewährt dabey noch andre große Vortheile. Die Beſtimmung einer landſtändiſchen Verſammlung erfodert die mannigfaltigſten Talente, die größte Verſchiedenheit des Intereſſe und der Anſichten. Es iſt daher ſehr wichtig, Männern die nicht Mitglieder von ſtädtiſchen Magiſtraten ſind, durch welche gegenwärtig die Städte allein repräſentirt werden, und die auch nicht zu der Claſſe der Gutsbeſitzer gehören, den Weg zu einem Antheile an der öffentlichen Berathſchlagung über Landes-Angelegenheiten zu eröfnen. Hiezu kann die Landtagsdeputation der urſprünglich geiſtlichen Stiftungen dienen: und ſelbſt der Umſtand, daß die Landesherrſchaft durch das Recht Beneficien zu conferiren größern Einfluß auf dieſe Curie hat, als auf die andern, kann benutzt werden, um die Vereinigungs-Punkte zu vervielfältigen.

Die Erhaltung des geiſtlichen Gutes, welche für die ganze Staatshaushaltung, für die wiſſenſchaftliche Cultur, und für das moraliſche Intereſſe der Völker, von ſo unſchätzbaren Werthe iſt, gewährt alſo auch noch darin

in einen großen Vortheil, daß die Repräsentation aller Landes-Einwohner durch sie verbessert werden kann. Hiezu ist aber nothwendig, die Art wie die Deputirten von Stiftern gewählt werden, zu reformiren: die in manchen Capiteln zu sehr beengte Versammlung, die nach dem Herkommen das Wahlrecht ausübt, zu erweitern; und die Zahl derer zu vermehren, die zu Repräsentanten gewählt werden können.

Zweytens, die Ritterschaft. Die Repräsentation des gesammten LandEigenthums durch die Gutsherrn beruhet auf so guten Gründen, und ist da wo alle Besitzer landtagsfähiger Güter zu der allgemeinen Versammlung berufen werden, und zu landschaftlichen Wahlstellen gelangen können, den Umständen so angemessen, daß alle Speculationen über mögliche Verbesserungen nach theoretischen Principien, als gefährliche Versuche, das Gute was wir haben, vorgespiegeltem Besseren aufzuopfern, abgewiesen werden mögen. In einigen deutschen Staaten giebt es aber Vereine, die der Geburt mehr Ansprüche einräumen, als ihr nach gegründeten Begriffen des Rechts und der Politik

litik zugestanden werden können. Die Unrechtmäßigkeit, und die traurigen Folgen solcher Veranstaltungen, wodurch es dringend nothwendig wird, sie aufzuheben, sind an einem andern Orte ausführlich dargelegt *).

Endlich drittens, die Städte. Nach dem allgemeinen Herkommen beschicken sie die Landtagsversammlung durch Mitglieder ihres Magistrats. Der Auftrag, das Interesse des Landes zu erwägen, wird dadurch oft in einen Auftrag das besondere Interesse einer Commüne wahrzunehmen, verwandelt. Die Theilnahme an der ständischen Berathung macht nur ein untergeordnetes Interesse des Deputirten aus; sie wird als ein Nebengeschäft gewisser obrigkeitlicher Functionen angesehen, und wechselt zu oft. Endlich ist die Abhängigkeit dieser Deputirten von dem RathsCollegio das sie abgeschickt hat, zu groß: auch selbst alsdann, wenn sie nicht durch Instructionen und BerichtsErstattungen gefesselt sind, wie zum größten Nachtheile der öffentlichen Angelegenheiten oft versucht wird. Allen diesen Uebeln

stünde

*) In des Verfassers Schrift: Ueber den deutschen Adel. Göttingen 1803.

stünde abzuhelfen, wenn den Städten erlaubt würde, ihr und des Landes Interesse auch andern zu übergeben, die sich durch ein allgemeines Vertrauen einen so ehrenvollen Auftrag zu erwerben wüßten.

So können die Stände deutscher souverainer Königreiche und Fürstenthümer, durch einige Modificationen, und durch eine geschickte Behandlung, gleich wohlthätig für das Land, und nützlich für den Regenten werden. In gewöhnlichen ruhigen Zeiten wird das Recht der Stände, ohne Veranlassung von oben her Anträge zu machen, eine Quelle der Belehrung, die der einsichtsvolle Staatsmann immer sehr hoch schätzen muß, wenn er erwägt, wie viel mehr Wahrheit von den Vorstellungen persönlich unabhängiger Repräsentanten des Landes, als von der einseitigen Darstellung derer zu erwarten steht, die durch ihre Verpflichtungen an die Ausführung aufgegebner Plane gebunden sind. In den ausserordentlichen Zeiten der Noth, da kriegerische Unruhen die wohlthätige Wirksamkeit der landesväterlichen Regierung sperren, findet sich in der ständischen Versammlung ein wohl unterrichtetes, der Geschäfte gewohntes, dem

Lande

Lande treu ergebnes, und durch seine frühern Verhältnisse zu allen LandesEinwohnern, mit der nöthigen Autorität hinlänglich versehenes Corps, das gleich eintreten kann, um durch alle Mittel die der Feind, aus Grosmuth, oder auch um seines eignen Votheils willen zum Besten des Landes bestehen läßt, den unvermeidlichen Druck zu erleichtern, altes Gute zu erhalten, demnächst aber die Wiedergeburt des Staates auf das kräftigste zu befördern.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Göttingen,
gedruckt bey Joh. C. Baier.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rehberg, August Wilhelm,

Ueber die Staatsverwaltung deutscher Länder und die Dienerschaft des Regenten

Hannover 1807

J.publ.g. 636 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560905-2